



Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Richtlinien für die Führung
von Tierheimen der Tierschutzvereine
im Deutschen Tierschutzbund e.V.



TIERHEIMORDNUNG

| | | |
|--------------|---|---|
| I. | Präambel | 1 |
| II. | Begriffsbestimmungen | 1 |
| 1. | Fundtiere | 1 |
| 2. | Abgabetiery | 1 |
| 3. | Herrenlose Tiere..... | 2 |
| 4. | Frei lebende Katzen..... | 2 |
| 5. | Verletzte Tiere..... | 2 |
| 6. | Streng geschützte Wildtiere..... | 2 |
| 7. | Jagdbare Wildtiere | 2 |
| 8. | Exoten | 2 |
| III. | Zuständigkeiten | 3 |
| 1. | Tierheimpersonal..... | 3 |
| 2. | Weisungsbefugnis..... | 3 |
| IV. | Räumlichkeiten | 3 |
| 1. | Arten von Räumlichkeiten | 3 |
| 2. | Betretungsrecht | 4 |
| 3. | Beratung und Kontrolle | 4 |
| V. | Tierpflege | 4 |
| 1. | Ernährung und Pflege..... | 4 |
| 2. | Medizinische Versorgung | 5 |
| VI. | Belegung des Tierheimes | 6 |
| 1. | Aufnahme von Pensionstieren | 6 |
| 2. | Aufnahme von Exoten oder Wildtieren..... | 6 |
| 3. | Aufnahme von frei lebenden Katzen | 7 |
| 4. | Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland..... | 7 |
| VII. | Abgabe von Tieren | 7 |
| VIII. | Einschläfern von Tieren | 8 |
| 1. | Grundsatz | 8 |
| 2. | Ausnahmen | 8 |
| IX. | Dokumentation | 8 |

ANHANG ZUR TIERHEIMORDNUNG

| | | |
|-------------|--|----|
| I. | Spezielle Anforderungen an die Haltung von Hunden | 10 |
| 1. | Grundsätzliches..... | 10 |
| 2. | Haltung von Hunden..... | 10 |
| 3. | Vermittlung von Hunden..... | 10 |
| II. | Spezielle Anforderungen an die Haltung von Katzen | 12 |
| 1. | Grundsätzliches..... | 12 |
| 2. | Einzelhaltung | 12 |
| 3. | Gruppenhaltung | 13 |
| 4. | Die Haltung ohne Zugang zu Räumen | 13 |
| 5. | Vermittlung von Katzen..... | 13 |
| III. | Spezielle Anforderungen an die Haltung von kleinen Heimtieren | 15 |
| 1. | Kaninchen | 15 |
| 2. | Meerschweinchen..... | 16 |
| 3. | Degus..... | 17 |
| 4. | Chinchillas | 19 |
| 5. | (Farb-) Ratten | 20 |
| 6. | (Farb-) Mäuse | 21 |
| 7. | Mongolische Rennmäuse | 22 |

| | | |
|-----|--|----|
| 8. | Goldhamster | 23 |
| 9. | Zwerghamster | 25 |
| 10. | Ziervogel: Kanarienvogel, Wellensittich und Nymphensittich | 26 |
| 11. | Frettchen | 27 |
| IV. | Vermittlung von kleinen Heimtieren..... | 29 |
| V. | Weitere Hinweise..... | 30 |

ERLÄUTERUNGEN ZUR UMSETZUNG DER TIERHEIMORDNUNG

| | | |
|-------|---|----|
| II. | Begriffsbestimmungen..... | 31 |
| III. | Zuständigkeiten..... | 32 |
| 1. | Tierheimpersonal..... | 32 |
| 2. | Weisungsbefugnis..... | 33 |
| IV. | Räumlichkeiten | 33 |
| 1. | Arten von Räumlichkeiten | 33 |
| V. | Tierpflege..... | 37 |
| 1. | Ernährung und Pflege..... | 37 |
| 2. | Medizinische Versorgung | 37 |
| VI. | Belegung des Tierheims..... | 38 |
| 1. | Aufnahme von Pensionstieren | 39 |
| 2. | Aufnahme von Exoten und Wildtieren..... | 39 |
| 3. | Aufnahme von frei lebenden Katzen | 40 |
| 4. | Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland..... | 40 |
| VII. | Abgabe von Tieren..... | 42 |
| VIII. | Einschläfern von Tieren..... | 42 |
| IX. | Dokumentation..... | 43 |

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANHANG DER TIERHEIMORDNUNG

| | | |
|------|---|----|
| I. | Spezielle Anforderungen an die Haltung von Hunden..... | 44 |
| 1. | Grundsätzliches..... | 44 |
| 2. | Haltung von Hunden..... | 44 |
| II. | Spezielle Anforderungen an die Haltung von Katzen..... | 47 |
| 2. | Einzelhaltung | 47 |
| 3. | Gruppenhaltung | 47 |
| III. | Spezielle Anforderungen an die Haltung von kleinen Heimtieren | 48 |
| 1. | Kaninchen und 2. Meerschweinchen..... | 49 |
| 3. | Degus..... | 50 |
| 4. | Chinchillas | 50 |
| 8. | Goldhamster und 9. Zwerghamster..... | 50 |
| 10. | Ziervogel: Kanarienvogel, Wellensittich und Nymphensittich..... | 50 |

ANHANG 1 ZU DEN ERLÄUTERUNGEN ZUR UMSETZUNG DER TIERHEIMORDNUNG Aufnahme von Tieren aus dem Ausland durch Mitgliedsvereine des Deutschen Tierschutzbundes

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Einleitung..... | 52 |
| 2. | Lösungsansätze ohne dauerhafte Verbesserung | 52 |
| 3. | Zielgerichtete Verbesserung | 52 |
| 4. | Empfehlung an die Vereine des Deutschen Tierschutzbundes..... | 53 |
| 5. | Tiermedizinische Aspekte bei der Einfuhr von Tieren aus dem Süd- und Osteuropäischen Ausland..... | 54 |
| 6. | Rechtliche Grundlagen | 56 |
| 6.1 | Geltende Rechtslage zur Einfuhr von Auslandstieren | 56 |

| | | |
|---------|---|-----------|
| 6.1.1 | Einfuhr zu Handelszwecken..... | 56 |
| 6.1.2 | Gewerbliche Tätigkeit..... | 57 |
| 6.1.3 | Gemeinnützigkeit..... | 58 |
| 6.2 | Grundvoraussetzungen der Einfuhr aus einem der EU angehörigen Mitgliedsstaat | 59 |
| 6.2.1 | Impfnachweis über gültige Tollwut-Impfung | 59 |
| 6.2.2 | Registrierung und TRACES-Anmeldung | 59 |
| 6.2.3 | Kennzeichnung | 60 |
| 6.2.4 | Transportbescheinigung..... | 60 |
| 6.2.5 | Bestandsbuch über Einfuhren..... | 60 |
| 6.3 | Einfuhr aus so genannten „Drittländern“ (Nicht-EU) | 60 |
| 6.3.1 | Einfuhr aus einem „gelisteten“ Drittland..... | 60 |
| 6.3.2 | Einfuhr aus einem „nicht gelisteten Drittland“ | 61 |
| 6.4 | Sonderfall: Import von als gefährlichen eingestuften Hunden | 61 |
| 6.5 | Transport | 62 |
| 6.5.1 | Gesetzliche Regelungen..... | 62 |
| 6.5.2 | Weitergehende Vorgaben aus Tierschutzsicht..... | 63 |
| 6.5.2.1 | Transportfähigkeit des Tieres | 63 |
| 6.5.2.2 | Anforderungen an Transportmittel und Transportbehälter..... | 64 |
| 6.5.2.3 | Zeitabstände für das Füttern und Tränken..... | 64 |
| 6.5.3 | Sonderregeln bei Transport im Flugzeug..... | 64 |
| 7. | Umgang mit Auslandstieren nach Übernahme in Deutschland | 65 |
| 7.1 | Voraussetzungen im Tierheim..... | 65 |
| 7.1.1 | Räumliche Voraussetzung..... | 65 |
| 7.1.2 | Personelle Voraussetzungen..... | 66 |
| 7.2 | Nach der Ankunft der Tiere | 66 |
| 7.2.1 | Unterbringung im Tierheim | 66 |
| 7.3 | Sonderfall: Unterbringung in Pflegestellen | 66 |
| 7.4 | Vermittlung..... | 67 |
| 8. | Allgemeine Empfehlung bei der Organisation der Aufnahme von Tieren aus dem Ausland.... | 67 |
| | Tabelle 1-3..... | 68 |
| | Rechtliche Hinweise..... | 71 |
| | Tabelle 4 | 73 |

ANHANG 2 ZU DEN ERLÄUTERUNGEN ZUR UMSETZUNG DER TIERHEIMORDNUNG
Tierschutzgerechter Umgang mit Hunden im Tierheim

| | | |
|--------|--|-----------|
| 1. | Professioneller Umgang des Personals mit den Hunden | 74 |
| 2. | Umgang mit verhaltensauffälligen Hunden | 75 |
| 3. | Zusammenarbeit mit Spezialisten | 75 |
| 4. | Vermittelbarkeit | 76 |
| 5. | Tierschutzgerechter Umgang mit besonders problematischen Hunden – Einschläfern als ethisches Gebot im Einzelfall..... | 76 |
| 5.1. | Einteilung von besonders problematischen Hunden im Tierheim..... | 77 |
| 5.2. | Umgang mit besonders problematischen Hunden im Tierheim..... | 78 |
| 5.2.1. | Abklärung durch den Tierarzt..... | 78 |
| 5.2.2. | Vorstellung bei einem im Umgang mit problematischen Hunden geschulten Spezialisten | 78 |
| 5.3. | Ethikkommission | 79 |
| 5.4. | Einschläferung von Hunden im Tierheim..... | 79 |



Anlässlich der Hauptversammlung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. am 18.6.1989 wurde die Tierheimordnung als Grundsatzposition des Deutschen Tierschutzbundes e.V. beschlossen. Die Tierheimordnung liegt in der aktualisierten Fassung vom 01.10.2010 vor (mit redaktioneller Nachbearbeitung).

TIERHEIMORDNUNG

(Gilt für alle Einrichtungen, die mehr als 10 Tiere aufnehmen können)

I. Präambel

Tierheime sind gesellschaftlich notwendige Einrichtungen, die aus der ethischen Verantwortung für das einzelne Tier eine gemeinnützige und humanitäre Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

Die wesentliche Funktion eines Tierheimes besteht darin, in Not geratenen Tieren aller Art sofort und unbürokratisch eine vorübergehende tiergerechte Unterbringung und sachkundige Versorgung zu bieten bzw. diese zu organisieren. Die Rückgabe von Fundtieren an den Besitzer sowie die Vermittlung von Abgabetiern und herrenlosen Tieren an Tierfreunde ist die wichtigste Aufgabe von Tierschutzvereinen mit Tierheimen. Damit unterscheiden sich Tierheime grundsätzlich von gewerblichen Haltungen, bei denen in erster Linie kommerzielle Aspekte eine Rolle spielen.

Das Tierheim ist das Aushängeschild des Tierschutzvereines. Ein wichtiges Kriterium ist die Transparenz. Die Haltings- und Pflegebedingungen eines Tierheimes müssen für jeden Interessierten erkennbar und einsehbar sein.

Das Tierheim ist weder ein Ersatz noch eine Alternative zur privaten Tierhaltung, denn bei allen Bemühungen ist es nicht immer möglich, den Tierheimtieren soviel Zuwendung zukommen zu lassen, wie es im Privathaushalt vorausgesetzt werden kann.

II. Begriffsbestimmungen

1. Fundtiere

Fundtiere sind Tiere, die ihrem Halter entlaufen/entflogen sind und bei denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie wieder abholen wird. Sie sind besitzlos, also nicht im Zugriffsbereich des Eigentümers, aber nicht herrenlos. Diese Tiere bleiben 6 Monate ab der Fundanzeige gerechnet im Eigentum des Tierhalters und dürfen bis dahin nur zur Pflege bzw. unter Eigentumsvorbehalt weitergegeben werden. Wir raten dringend, die Fundanzeige immer unverzüglich einzureichen. Denn das Unterlassen der Fundanzeige kann strafrechtlich als Fundunterschlagung gewertet werden.

2. Abgabetiern

Abgabetiern sind Heimtiere, die von Privatleuten mit Übergabevertrag an das Tierheim abgegeben werden, weil sie nicht mehr gehalten werden können. Diese Tiere gehen sofort in das Eigentum des Tierheims über und können auch unverzüglich an einen neuen Besitzer weitergegeben werden.

3. Herrenlose Tiere

Herrenlose Tiere sind Wildtiere oder Haustiere, die ausgesetzt oder vom Halter zurückgelassen wurden. Herrenlose Tiere stehen in niemandes Eigentum (z. B. wild lebende Tiere, die nicht jagdbar sind oder an denen der Eigentümer in der Absicht auf sein Eigentum zu verzichten, seinen Besitz aufgibt).

4. Frei lebende Katzen

Frei lebende Katzen sind keine Freigängerkatzen, sondern in der Wildnis geborene Katzen und damit herrenlose Tiere. Soweit das Jagd- und Naturschutzrecht nicht entgegensteht, kann das Eigentum an herrenlosen Tieren durch Inbesitznahme erworben werden. Frei laufende Haustiere (z. B. Freigängerkatzen), die sich nur vorübergehend außerhalb des Einwirkungsbereiches ihres Hauses aufhalten, sind nicht herrenlos. Dazu gehört auch der Nachwuchs!

5. Verletzte Tiere

Verletzte, nicht jagdbare Wildtiere dürfen der Natur nur zur Behandlung entnommen werden. Die Tiere müssen danach wieder am Fundort ausgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sie sich in der Natur wieder selbst zurechtfinden. Die Behandlungskosten sind vom Finder zu tragen. Euthanasie oder eine erste Notfallbehandlung darf ein Tierarzt ohne Verstoß gegen die Gebührenordnung kostenfrei vornehmen. Weitere Behandlungskosten trägt der Auftraggeber.

6. Streng geschützte Wildtiere

Streng geschützte Wildtiere (z. B. Amphibien, Fledermäuse, Greifvögel), die nach der Behandlung nicht mehr ausgewildert werden können, müssen der unteren Naturschutzbehörde (= Landratsamt oder Kreisverwaltungsreferat) gemeldet werden. Da diese vom Aussterben bedrohten Tiere unter besonderem Schutz stehen, ist die Begleichung von Behandlungskosten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese verfügt gegebenenfalls über Adressen von Fachtierärzten und geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Greifvogelstation, Wildgehege).

7. Jagdbare Wildtiere

Jagdbare Wildtiere unterliegen dem Aneignungsrecht des Jägers, der sofort zu informieren ist. Der Jäger darf das Tier waidgerecht töten, muss es nicht behandeln lassen. Die Kommune ist nicht zuständig. Statt des Jägers kann auch die Polizei informiert werden. Behandelt ein Tierheim das verletzte Wild mit Erlaubnis des Jägers, muss es diese Kosten selbst tragen, sofern die Auffindesituation keine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, wofür die Ordnungsbehörde zuständig wäre (z.B. Fuchs wird an der Straße angefahren)

8. Exoten

Exoten sind Wildtiere, die in der Regel in Deutschland nicht heimisch sind und damit in Freiheit nicht überleben könnten. Tierheime werden häufig mit Reptilien (Schildkröten, Schlangen) oder Papageienvögel konfrontiert.



III. Zuständigkeiten

Der Betreiber des Tierheimes ist in der Regel der Tierschutzverein.

Zur Führung eines Tierheimes müssen die im § 11 Absatz 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Voraussetzungen erbracht werden.

1. Tierheimpersonal:

Der Vorstand ernennt einen Tierheimleiter und stellt nach Möglichkeit und Bedarf hauptamtliche Tierpfleger ein oder benennt ehrenamtliche Tierpfleger. Ebenso hat der Vorstand die kontinuierliche tierärztliche Versorgung zu gewährleisten. Der Tierheimleiter und ein verantwortlicher Tierpfleger müssen die für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nach § 11 TierSchG besitzen. Dem Tierheimpersonal ist eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen, insbesondere was das Tierverhalten, Tierhygiene u. a. betrifft.

2. Weisungsbefugnis:

Der Tierheimleiter ist dem Tierheimpersonal gegenüber in Fragen der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere weisungsbefugt. Anordnungen des Tierarztes zur Behandlung im Seuchenfall oder hinsichtlich einzelner in Behandlung stehender Tiere oder Tiergruppen haben unbedingten Vorrang. Das Tierheimpersonal hat das Recht und die Pflicht, Anordnungen, die die Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere betreffen, und die Bestimmungen dieser Tierheimordnung gegenüber Dritten durchzusetzen.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Mitgliedern des Tierschutzvereines bei Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere wird von dem nach § 11 TierSchG Verantwortlichen oder den von ihm beauftragten Personen geregelt.

IV. Räumlichkeiten

1. Arten von Räumlichkeiten

Neben den üblichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sollte ein Tierheim aus folgenden Abteilungen, die entsprechend gekennzeichnet sind, bestehen:

- Quarantänestation für Hunde, Katzen, Vögel, Kleinsäuger und ggf. andere Tiere in und eine in geeigneter Weise ausgestattete Krankenstation
- Normalunterkünfte für Hunde, Katzen, Vögel, Kleinsäuger und ggf. andere Tierheiminsassen
- Auslaufflächen für Hunde, Katzen und andere Tiere
- eventuell Stationen für Pensionstiere

Hinweis:

Nach Abschluss der Quarantäne sollte in Abhängigkeit von der Tierart und dem Verhalten des Individuums eine Haltung in Gruppen erfolgen. Insbesondere die Haltung von Hunden in Gruppen ist aufgrund ihrer Tiergerechtigkeit einer Haltung in Einzelzwingern vorzuziehen. Tierheime, die die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenhaltung haben, sollten auf diese Haltungsform umstellen.

Ist das Tierheim nicht rund um die Uhr besetzt, muss eine Räumlichkeit vorhanden sein, in welche die Polizei oder die Feuerwehr jederzeit Tiere bringen kann.

Die Quarantänestation und die Krankenstation müssen räumlich so voneinander und von den übrigen Tierunterkünften getrennt sein, dass eine Infektionsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann. Wo dies nicht möglich ist, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Infektionsgefahr getroffen werden.

Alle Räumlichkeiten, in denen Tiere gehalten werden, müssen den spezifischen Anforderungen der zu haltenden Tierart nach §2 TierSchG entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass für die Tiere genügend Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind.

2. Betretungsrecht

Die Innenräume der Quarantänestation, der Krankenstation und Pensionstierabteilung dürfen nur vom Tierheimpersonal und dem behandelnden Tierarzt betreten werden.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Tierheimleitung. Das Tierheimpersonal muss hierbei bestimmte Schutzbestimmungen einhalten.

So ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Betreten der Quarantäne- und Krankenstationen die Arbeitskleidung gewechselt wird und die hygienischen Mindestanforderungen eingehalten werden.

Die Innenräume der Normalunterkünfte sollten verschlossen sein und nur in Begleitung des Tierheimpersonals betreten werden.

3. Beratung und Kontrolle

Die vom Deutschen Tierschutzbund e.V. oder seinen Landesverbänden benannten und beratenden Tierärzte haben das Recht, während der normalen Betriebszeiten unangemeldet alle Räumlichkeiten des Tierheimes zu betreten. Sie beraten die Tierheime bei Problemen und bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

V. Tierpflege

1. Ernährung und Pflege

Die Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung des Sachkundigen. Ohne Absprache mit diesem und ohne Kontrolle durch das Tierheimpersonal darf kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt werden.

Qualität und Menge von Futter und Trinkwasser sowie besondere Einschränkungen werden vom verantwortlichen Sachkundigen, eventuell in Absprache mit dem Tierarzt, festgelegt. Die Durchführung von regelmäßigen "tierartspezifischen" Pflegemaßnahmen – wie Haut- und Fellpflege – liegt ebenfalls in der Verantwortung des Sachkundigen.

Es muss gewährleistet sein, dass ein enger Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, möglich ist. Die Tiere sollten dabei gegebenenfalls auch zur vorübergehenden Betreuung in geeignete Hände weitergegeben werden. Jungtiere, kranke Tiere, Tiere in Einzelhaltung und verhaltensauffällige Tiere brauchen eine besondere Betreuung.



Der Gesundheitszustand der Tiere sollte täglich durch den Tierpfleger überprüft werden. Hier stehen die Beobachtung des Verhaltens an erster Stelle sowie die Kontrolle der Futteraufnahme. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung wird das Tier in der Krankenstation untergebracht und vom zuständigen Tierarzt untersucht.

Das Spazieren führen der Hunde durch ehrenamtliche „Gassigeher“ ist mit der Tierheimleitung oder den hierfür verantwortlichen Personen abzustimmen. An Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Hunde ohne schriftliche Einwilligung der Eltern zum Spaziergehen nicht herausgegeben werden. Kinder unter 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Es wird empfohlen für die Interessenten einen Einführungslehrgang vorzuschalten.

2. Medizinische Versorgung

Für jedes Tierheim ist ein Tierarzt vertraglich zu binden. Er ist neben der Einzeltierbehandlung für die Bestandsbetreuung verantwortlich. Hierfür muss der Tierarzt den Tierbestand im Tierheim kennen und regelmäßig vor Ort kontrollieren. Der Tierarzt / Tierärztin führt neben Einzelmaßnahmen auch Bestandsuntersuchungen durch und erarbeitet gemeinsam mit einer im Tierheim verantwortlichen Person eine Hygieneordnung, die konkrete Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion enthält.

Neu aufgenommene Tiere sollten sofort nach ihrer Einlieferung in Abhängigkeit von ihrer Herkunft entweder in einen Quarantänebereich oder eine zur Eingewöhnung geeignete Ruhezone verbracht werden. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil die Eingewöhnungsphase mit erheblichem Stress für das Tier verbunden ist und daher die Gefahr des massenhaften Ausscheidens von Krankheitserregern gegeben ist. Sie sind so schnell wie möglich dem Tierarzt zur Grunduntersuchung vorzustellen, wobei auch überprüft wird, ob das Tier eine Kennzeichnung (z.B. Mikrochip, Tätowierung) aufweist.

Tiere unbekannter Herkunft sind grundsätzlich wie folgt zu behandeln, wenn sie nicht durch ihre Besitzer wieder abgeholt werden:

- routinemäßige Wurmkuren bzw. nach vorheriger Kotuntersuchung bei Befall
- Bekämpfung von Ektoparasiten (Zecken, Flöhe, etc.)
- Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten
- Spätestens vor Abgabe an einen Dritten sollten Hunde und Katzen gekennzeichnet und registriert werden

Hinweis:

Katzen sollen grundsätzlich nur kastriert abgegeben werden.

Medizinische Eingriffe und Injektionen dürfen nur vom Tierarzt vorgenommen werden. Im Tierheim befindliche kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind dem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Die Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen.

Der Tierarzt sollte in angemessenen Abständen eine umfassende Untersuchung aller Tierheiminsassen vornehmen, damit krankhafte körperliche Veränderungen, Parasitenbefall sowie Veränderungen im Verhalten der Tiere frühzeitig erkannt und behandelt werden können. Er weist den Vorstand/Tierheimleitung auf eventuell notwendige Verbesserungen und Veränderungen bei der Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere hin.

VI. Belegung des Tierheimes

Auch wenn in jedem Tierheim nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, sind Fund- und Abgabetierr in jedem Fall in die Obhut des Tierschutzvereines zu übernehmen, jedoch müssen dann sofort Maßnahmen eingeleitet werden, damit eine länger anhaltende Überbelegung ausgeschlossen wird.

Die maximale Aufnahmekapazität sollte nach Tierarten geordnet dokumentiert sein. Eine Überschreitung der Aufnahmekapazität ist immer kritisch. Zu viele Tiere auf zu wenig Fläche erhöht den Stress und damit verbundene Krankheitsanfälligkeit sowie die Gefahr der Ausbreitung von Infektionskrankheiten beträchtlich. Eine Überbelegung darf nicht die Regel sein. In Ausnahmefällen und zeitlich eng begrenzt ist sie im Tierheimbetrieb nicht zu vermeiden und muss in enger Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen.

Bevor es zu einer Überbelegung kommt, sollte versucht werden, Tiere in ein benachbartes Tierheim oder eine sonstige geeignete Einrichtung zu überführen. Für diesen Fall sollte ein „Notfallplan“ vorhanden sein. Eine Vernetzung mit anderen Tierheimen in der Umgebung ist sehr wichtig.

Treten hier längerfristige Probleme auf oder ist eine Unterstützung bei der Umverteilung der Tiere erforderlich, ist notfalls der zuständige Landesverband oder der Deutsche Tierschutzbund zu informieren.

1. Aufnahme von Pensionstieren

Pensionstiere dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn das erforderliche Platzangebot für Fund- und Abgabetierr dadurch nicht eingeschränkt wird. Sie müssen getrennt von den Tierheimtieren gehalten werden. Pensionstiere müssen einen vorschriftsmäßigen Impfschutz haben, der durch ein tierärztliches Zeugnis (Impfpass) nachzuweisen ist. Katzen müssen gegen Katzenseuche (Panleukopenie) und Katzenschnupfen (Inf. Rhinotracheitis), Hunde gegen Staupe, ansteckende Leberentzündung (H.c.c.), Leptospirose, Parvovirose und Zwingerhusten geimpft sein. In tollwutgefährdeten Gebieten empfehlen wir, die Tollwutimpfung zu verlangen. Außerdem müssen Pensionstiere entwurmt sein und einen aktuellen Ektoparasitenschutz besitzen.

2. Aufnahme von Exoten oder Wildtieren

Immer mehr Tierheime werden mit exotischen Tieren wie Schlangen, Leguanen, Schildkröten oder Papageien konfrontiert - eine Aufgabe, die personell, räumlich und finanziell kaum bewältigt werden kann. Größere Tierheime, welche Kapazitäten für eine eigene Exotenstation haben, müssen entsprechende Sachkunde erwerben und für eine möglichst artgerechte Unterbringung und Versorgung der Tiere sorgen. Bei einer Weitervermittlung müssen artenschutzrechtliche und länderspezifische Gefahrtierregelungen beachtet werden. Eine Weitervermittlung darf nur an sachkundige Personen erfolgen.

Heimische Wildtiere können in einem Tierheim grundsätzlich nur in Notfällen Aufnahme finden. Bei jagdbaren Tierarten muss der zuständige Jäger oder die Polizei informiert werden. Wildtiere sollten, soweit dies mit dem Gesundheitszustand der Tiere vereinbar ist, so schnell wie möglich wieder in die Freiheit gesetzt werden. Gehören die Wildtiere zu den streng geschützten Arten, muss die untere Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.



Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt bei exotischen Tieren, aber auch bei Wildtieren, auf sachkundige Einrichtungen und Spezialisten zurückzugreifen und diese um Unterstützung zu bitten. Beim Deutschen Tierschutzbund kann eine Übersichtsliste von Auffangstationen und Spezialisten angefordert werden.

3. Aufnahme von frei lebenden Katzen

Wenn keine Aussicht besteht, frei lebende Katzen an das Leben unter Menschen zu gewöhnen, sind sie nach Kastration und Gesundung wieder in ihren gewohnten, oder, wenn dies nicht möglich ist, in einen geeigneten Lebensraum zu entlassen. Sie müssen vor der Freilassung durch ein geeignetes Verfahren gekennzeichnet werden. Der Tierschutzverein sollte versuchen, die Versorgung dieser Tiere in Freiheit durch Tierfreunde zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

4. Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland

Die Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland stellt eine besondere Verantwortung dar. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Einfuhr- und Transportbestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten. Das zuständige Veterinäramt ist vor der Aufnahme zu informieren.

Schwerpunkt der Tierschutzarbeit sollte auf der Versorgung und Vermittlung der vor Ort in Not befindlichen Tiere liegen. Tierschutz im Ausland zieht nur dann langfristig eine Verbesserung nach sich, wenn sichergestellt ist, dass auch im Ausland vor Ort Maßnahmen getroffen werden, die nachhaltig und zielgerichtet sind. Deshalb sollten die dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Vereine gezielt solche Projekte unterstützen. Projekte, die sich hauptsächlich um Rettung und Ausfuhr von Hunden und Katzen kümmern, tragen nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Tierschutzsituation vor Ort bei.

Sollte sich ein deutsches Tierheim entscheiden, Tiere aus dem Ausland aufzunehmen, sollte dies nur aus einem Projekt im Ausland erfolgen. Dem Tierschutzverein wird empfohlen, dem Deutschen Tierschutzbund den Projektpartner im Ausland zu nennen, von dem Tiere eingeführt werden.

VII. Abgabe von Tieren

Der Tierschutzverein darf nur voll geschäftsfähigen Personen (d. h. mit dem Eintritt der Volljährigkeit) Tiere überlassen.

Tierheimtiere werden nach den in den Musterabgabeverträgen enthaltenen Mindestregeln abgegeben. Bekannte Eigenarten wie Kinderfreundlichkeit, Bissigkeit, Drang zum Entweichen etc., sowie bekannte Erkrankungen sind im Abgabevertrag ausdrücklich zu vermerken.

Es ist zu empfehlen, dass Tierheime Vermittlungskriterien transparent und verbindlich festlegen, um Unstimmigkeiten im Vorhinein zu vermeiden. Eine Vermittlung setzt eine ausführliche Beratung der Interessenten voraus.

Nach Möglichkeiten sollten der Abgabe von Tieren Vor- und Nachkontrollen vor- und nachgeschaltet sein.

VIII. Einschläfern von Tieren

1. Grundsatz

Grundsätzlich darf im Tierheim kein Tier eingeschläfert werden.

Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die medizinische Indikation ist nur vom Tierarzt zu treffen und anschließend darf die schmerzlose Einschläferung auch nur von diesem durchgeführt werden.

2. Ausnahmen

In folgenden Ausnahmefällen ist, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Einschläferung unumgänglich:

- Bei Tieren, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen, und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre, oder
- bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich oder ihre Umwelt darstellen

Wenn alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, diese Tiere an ein Leben mit Menschen oder unter Artgenossen zu gewöhnen, fehlgeschlagen sind und die Einschaltung von Sachkundigen nicht erfolgreich war, muss in diesen Ausnahmefällen die Entscheidung über die Einschläferung von einer Kommission getroffen werden. Die Kommission muss möglichst aus einem Vorstandsmitglied, den verantwortlichen Sachkundigen (zum Beispiel dem Tierheimleiter und der Betreuungsperson) und zwei Tierärzten, von denen einer nach Möglichkeit Amtstierarzt sein sollte, bestehen.

Über jeden einzelnen Euthanasiefall im Tierheim sind exakte Aufzeichnungen über die vorangegangenen verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, den Grund und die Durchführung mit Datum anzufertigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

IX. Dokumentation

Jedes Tierheim ist verpflichtet nachfolgende Informationen zu dokumentieren:

- Über das Tierheim - Tierbestandsbuch, in dem für jedes Einzeltier folgendes aufgeführt wird: Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe und Zeichnung sowie besondere Merkmale wie z.B. kastriert, Kennzeichnung (Tätowierung, Mikrochip). Weitere Angaben, die darin verzeichnet werden müssen sind: Zugang (wann, Umstände) und Verbleib der Tiere (Vermittlung, Tod, Einschläferung)
- Gesundheitsdaten (Krankheiten und deren Verlauf) sowie Besonderheiten im Verhalten; durchgeführte therapeutische und prophylaktische Maßnahmen (z.B. Kastration; Impfung)
- Fundtieranzeigen
- Abgabeverträge
- Exakte Aufzeichnungen über Euthanasien (s. dazu auch VIII)

**Hinweis:**

Das Tierbestandsbuch und die Abgabeverträge sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Gesundheitsdaten und Fundtieranzeigen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Tierheime, die von Tierschutzvereinen im Deutschen Tierschutzbund geführt werden, sind durch eine Plakette „Tierheim im Deutschen Tierschutzbund“ zu kennzeichnen. Diese Tierheime haben sich verpflichtet, die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes einzuhalten. Defizite, die nur durch finanzielle Aufwendungen zu bewältigen sind bzw. die nur über einen definierten Zeitraum abgebaut werden können, werden transparent dokumentiert. Der Deutsche Tierschutzbund berät und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die ihm angeschlossene Tierheime bei der Beseitigung der dokumentierten Mängel.

ANHANG ZUR TIERHEIMORDNUNG

Bei der Erarbeitung der Mindestanforderungen an die Unterbringung der einzelnen Tierarten, im Speziellen auch der Größe der Unterkünfte, hat sich der Deutsche Tierschutzbund auch an den Empfehlungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) orientiert. Diese sind als Mindestanforderungen zu betrachten, die nicht unterschritten werden sollen. Wir empfehlen, bei Planungen von Unterkünften auch immer den neuesten Stand der Empfehlungen der TVT zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

I. Spezielle Anforderungen an die Haltung von Hunden

1. Grundsätzliches

In Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes werden Hunde gekennzeichnet an neue Halter abgegeben. Die Kennzeichnung mit Mikrochip ist optimal. Das Tierheim schlägt dem neuen Halter das Deutsche Haustierregister zur Registrierung vor.

Hunde im Tierheim des Deutschen Tierschutzbundes müssen gegen die Krankheiten Parvovirose, Leptospirose, Staupe, Hepatitis und Zwingerhusten geimpft werden. Die Seuchenlage entscheidet, ob zusätzlich gegen Tollwut geimpft werden muss.

2. Haltung von Hunden

Für die Haltung von Hunden in Tierheimen ist die Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 gesetzliche Grundlage. U. a. sind hier die Anforderungen an die Gehegegrößen und die Gruppenhaltung von Hunden festgelegt. Ausnahmen für die darin enthaltenen allgemeinen Anforderungen an das Halten (§ 2 (2) und(3)) sowie für die Zwingerhaltung (§ 6 (1) in Verbindung mit § 6 (2)) können von der zuständigen Behörde für Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogenen Hunde aufnehmen, befristet zugelassen werden (§ 9).

3. Vermittlung von Hunden

Ziel ist es, die Tiere in eine hundegerechte Haltung zu vermitteln. Tierheime des Deutschen Tierschutzbundes führen entsprechende Vermittlungsgespräche und führen mindestens eine Kontrolle der Tierhaltung durch.



Zur Hilfestellung bei der Vermittlung dient nachfolgende Checkliste:

1. Ist bei Ihnen genügend Fachwissen vorhanden? Ersthund? Schon mal einen Hund aus dem Tierheim gehabt?
2. Ist die ganze Familie mit der Anschaffung einverstanden?
3. Trägt ein Erwachsener letztendlich die Verantwortung für die Tiere?
4. Wenn Kinder einen Hund wollen, müssen die Eltern die Verantwortung übernehmen, d.h., das Spaziergehen, die Fütterung, die Fellpflege und die Beschäftigung übernehmen. Tiere sind kein Spielzeug.
5. Bei Mietverhältnissen: Lässt der Mietvertrag die gewünschte Tierhaltung zu?
6. Hundehaltung muss erlaubt sein.
7. Sind sich die Interessenten klar darüber, dass sie die Verantwortung für die Tiere über Jahre hinweg übernehmen?
8. Ein Hund kann gut 15 Jahre leben, d.h. je nach Alter des Hundes aus dem Tierheim bis zu 15 Jahre Verantwortung und damit verbunden auch veränderte Lebensumstände.
9. Sind die Zeit und Interesse vorhanden, mehrfach täglich mit dem Tier spazieren zu gehen?
10. Kosten: Schutzgebühr, die tägliche Versorgung, die Hundesteuer, die Haftpflichtversicherung, die tierärztliche Versorgung im Krankheitsfall und die verursachten Kosten. Ist dem Interessent diese Tatsache bewusst und ist er bereit, diese Kosten zu übernehmen?
11. Bei älteren Tiere evtl. Medikamente einberechnen.
12. Ist eine Ferienvertretung vorhanden, die sich in der Urlaubszeit oder im Krankheitsfall um die Pflege des Tieres kümmern kann?
13. Wurde abgeklärt, ob Allergien gegen Tierhaare vorhanden sind? Leben Kinder im Haushalt? Weisen Sie auf einen Allergietest hin.
14. Sind andere Tiere im Haushalt vorhanden? Vertragen diese sich mit einem Hund? Kann der Hund evtl. andere Haustiere (Vögel, Nager, Katzen) gefährden?
15. Beobachtung der Mensch-Tierbeziehung – Passen die beiden zusammen?
16. Verhaltensweisen des Hundes können nur vom Tierheimpersonal beschrieben werden. In neuer Umgebung kann es anders sein, muss aber nicht!

II. Spezielle Anforderungen an die Haltung von Katzen

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich dürfen Katzen an neue Halter nur kastriert abgegeben werden. Eine Ausnahme stellt die Vermittlung von Katzenwelpen dar sowie eine tierärztliche Diagnose, die die Kastration zum Zeitpunkt der Vermittlung unmöglich macht. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Katze später kastriert wird. Dies wird durch eine entsprechende vertragliche Regelung und evtl. durch einen entsprechenden Betrag mittels Gutschein, der bei der Vermittlungsgebühr berücksichtigt wird, gesichert.

In Tierheimen des Deutschen Tierschutzbundes werden Katzen gekennzeichnet abgegeben. Die Kennzeichnung mit Mikrochip ist optimal. Tätowierung wird akzeptiert. Das Tierheim schlägt dem neuen Halter das Deutsche Haustierregister zur Registrierung vor.

Katzen im Tierheim des Deutschen Tierschutzbundes müssen gegen die Krankheiten Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft werden. Die Seuchenlage und der Zugang ins Freie entscheiden, ob zusätzlich gegen Tollwut geimpft werden muss. Weitere Impfungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Bei Katzen gibt es soziale Tiere, die sich in der Gruppe wohlfühlen und Einzelgänger, die in einer Gruppe nicht zu halten sind. Bei Um- und Neubauten ist diesem unterschiedlichen Verhalten der Tiere unbedingt Rechnung zu tragen.

2. Einzelhaltung

Zur Einhaltung von Quarantänevorschriften sowie aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit mit Artgenossen können Katzen vorübergehend in für Katzen geeigneten Käfigen oder Boxen gehalten werden (Käfigunterbringung).

Die Käfiggrundfläche sollte mindestens 1m² betragen; bei säugenden Katzen mit Welpen: 2m²; die Höhe muss mindestens 0,7m betragen.

Der Käfig muss mit einer Rückzugsmöglichkeit (Schlafhöhle), einen Sichtschutz, Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie eine Katzentoilette ausgestattet sein. Der Käfig sollte in mindestens zwei Ebenen (z.B. durch Laufbrett) unterteilt sein.

Ist eine Katze in der Gruppe unverträglich und muss aus diesem Grund in einem Käfig / Box gehalten werden, sollte dieses Tier schnellstmöglich vermittelt werden, um die Zeit der Einzelhaltung im Tierheim so kurz wie möglich zu halten. Außerdem sollte der Einzelgängerkatze außerhalb des Käfigs täglich Auslauf ermöglicht werden. Für Neu- und Umbauten empfehlen wir diese Situation im Voraus einzuplanen und Katzenszimmer für Einzelgänger einzurichten mit einer Grundfläche von optimalerweise 4m² pro Tier. Damit würde auch Tieren gerecht, die mehrere Monate im Tierheim bis zur Vermittlung verbleiben müssen.

Bei Katzen in der Einzelhaltung hat der Betreuer vermeidbare Leiden der Tiere durch besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung zu vermeiden.

3. Gruppenhaltung

Heute ist bekannt, dass Katzen sich gegenseitig „mobben“ können, d. h. dass einzelne Katzen durch aggressives Anstarren, andere Katzen in Angst versetzen können. Die Gefahr, dass ein solches Verhalten unbemerkt vom Betreuungspersonal auftritt, ist in großen Gruppen deutlich erhöht. Deshalb empfiehlt der Deutsche Tierschutzbund für Um- und Neubauten eine Gruppengröße von 8 Tieren nicht zu überschreiten.

Haltung in geschlossenen Räumen und Haltung in geschlossenen Räumen mit angegliedertem Außengehege.

- Für die vorübergehende Haltung in geschlossenen Räumen wird für Um- und Neubauten einer Katze mindestens 4m² Grundfläche empfohlen, für jede weitere Katze mindestens 2m². Für bestehende Tierheime müssen folgende Raum-Mindestflächen aus Tierschutzsicht unbedingt eingehalten werden: 2m² pro Katze ohne Auslauf und 1m² pro Katze mit permanent zugänglichem Außengehege. Die Raumhöhe muss mindestens 2m betragen.
- Die Räume müssen mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten, sowie Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und eine Katzentoilette pro Katze aufweisen. Pro Raum sollen mindestens zwei Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden.
- Mit Außengehege verbundene Innenräume müssen durch einen freien Durchgang verbunden sein. Das Außengehege sollte mindestens 8m² groß sein. Ab dem vierten Tier kommen 2m² pro Tier an Fläche dazu.

4. Die Haltung ohne Zugang zu Räumen

- Jeder Katze muss ein Schlafplatz in einer witterungsgeschützten und im Bedarfsfall beheizbarer Unterkunft zur Verfügung stehen.
- Werden die Katzen im Gehege gehalten, sollte für eine Katze mindestens 8m² Grundfläche für jede weitere zusätzlich mindestens 2m² - besser 3m² - Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Das Gehege muss zur Hälfte überdacht und zweiseitig geschlossen sein.

Die Gehege müssen mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten, sowie Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und eine Katzentoilette pro Katze aufweisen. Pro Gehege sollen mindestens zwei Schlafplätze mehr verfügbar sein als Katzen darin gehalten werden.

5. Vermittlung von Katzen

Ziel ist es, die Tiere in eine katzensgerechte Haltung zu vermitteln. Tierheime des DTSchB führen entsprechende Vermittlungsgespräche und führen mindestens eine Kontrolle der Tierhaltung durch.

Zur Hilfestellung bei der Vermittlung dient nachfolgende Checkliste:

1. Ist bei Ihnen genügend Fachwissen vorhanden? Erstkatze? Schon mal eine Katze aus dem TH gehabt?
2. Ist die ganze Familie mit der Anschaffung einverstanden?
3. Trägt ein Erwachsener letztendlich die Verantwortung für die Tiere?
4. Wenn Kinder eine Katze wollen, müssen die Eltern die Verantwortung übernehmen, d.h. die Katzentoilette säubern, die Fütterung, die Fellpflege und die Beschäftigung übernehmen. Tiere sind kein Spielzeug.
5. Ist eine artgerechte Unterbringung vorhanden?
6. Auslauf/Wohnung/Balkon/Garten. Kann das Tier bei Freigang immer rein?
7. Wohnung/Balkon gesichert/Auslauf Katzenklappe vorhanden?
8. Keine Katzen in die oberen Etagen mit Auslauf. Die Katze sollte mindestens 4 Wochen im Haus belassen werden, bevor sie raus darf.
9. Ist die Bereitschaft vorhanden, auch zwei Tiere zu halten?
10. Bei Vollzeitbeschäftigung ist es ratsam, zwei verträgliche Tiere zu übernehmen. Ist bereits eine Katze vorhanden? Weiblich oder männliches Tier? Kennt sie den Umgang mit Artgenossen oder war sie Einzelkatze?
11. Liegt ein Impfausweis mit gültiger Impfung vor? Achtung: Tierheimkatzen können Bakterienträger sein, ohne selber krank zu sein.
12. Bei Mietverhältnissen: Lässt der Mietvertrag die gewünschte Tierhaltung zu?
13. Katzenhaltung sollte erlaubt sein.
14. Sind die Interessenten klar darüber, dass sie die Verantwortung für die Tiere über Jahre hinweg übernehmen?
15. Eine Katze kann gut 20 Jahre leben, d.h. je nach Alter der Katze aus dem Tierheim bis zu 20 Jahre Verantwortung und damit verbunden auch veränderte Lebensumstände.
16. Sind die Zeit und Interesse vorhanden, sich mehrfach täglich um das Tier zu kümmern?
17. Mehrmals täglich Katzentoilette säubern, füttern, beschäftigen.
18. Kosten: Schutzgebühr, die tägliche Versorgung, eine artgerechte Unterbringung, die tierärztliche Versorgung im Krankheitsfall verursachen Kosten. Ist dem Interessent diese Tatsache bewusst und ist er bereit, diese Kosten zu übernehmen? z.B. Katzen mit Auslauf, Unfallgefahr, Brüche, ältere Tiere evtl. Medikamente,
19. Ist eine Ferienvertretung vorhanden, die sich in der Urlaubszeit oder im Krankheitsfall um die Pflege der Katze kümmern kann?
20. Katze ist umgebungstreu, nach Möglichkeit vor Ort belassen, Katzensitter
21. Wurde abgeklärt, ob Allergien gegen Tierhaare vorhanden sind? Kinder im Haushalt? Weisen Sie auf einen Allergietest hin.
22. Sind andere Tiere im Haushalt vorhanden? Vertragen die sich mit einer Katze? Kann die Katze evtl. andere Haustiere (Vögel, Nager) gefährden?
23. Beobachtung der Mensch-Tierbeziehung – Passen die beiden zusammen?
24. Verhaltensweisen der Katze können nur vom Tierheimpersonal beschrieben werden. In neuer Umgebung kann es anders sein, muss aber nicht!

III. Spezielle Anforderungen an die Haltung von kleinen Heimtieren

1. Kaninchen

Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nicht artgerecht. Auch in der Tierheimsituation darf sich die Einzelhaltung nur auf absolute Ausnahmefälle (z.B. Quarantäne, Erkrankungen) und auf eine begrenzte Zeitspanne reduzieren.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Kaninchenhaltung nicht zu. Eine artgerechte Haltung ist in der Tierheimsituation aber sehr wichtig, denn zum einen wirkt sie stressreduzierend und zum anderen hat sie Vorbildfunktion.

- Die Grundfläche eines Käfigs sollte 150 x 75 cm nicht unterschreiten. Solch kleine Käfige sollten möglichst aber nur für die Haltung in der Quarantänestation oder bei vorübergehender Überbelegung verwendet werden.
- Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt zur Unterbringung eine Grundfläche von ca. 6m², auf der sich Kaninchen in Gruppen bis zu etwa fünf Tieren halten lassen. Es eignen sich eigene Tierzimmer mit abgetrennten Abteilen oder auch Gehege, die in der platzsparenden Variante mehrstöckig gebaut werden können. Gemischtgeschlechtliche Gruppen, bestehend aus Weibchen und kastrierten Böcken, sind optimal. Die Kombination einer Innen- mit einer Außenhaltung ist besonders empfehlenswert.
- Eine reine Außenhaltung ist ebenfalls tiergerecht, ist aber in der Tierheimsituation schwierig, da aus Innenhaltungen stammende Tiere erst langsam klimatisch umgewöhnt werden müssen.

b. Strukturierung

- Einrichtung erhöhter Ebenen, die die Kaninchen als Ausguck nutzen können
- Anbieten verschiedener Rückzugsmöglichkeiten (Schlafhäuser, Höhlen etc.)
- Eine tiefe Schicht Bodengrund oder eine Buddelkiste, damit die Tiere ausgiebig graben können
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel, Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

c. Fütterung

- Qualitativ hochwertiges Heu muss ständig zur freien Verfügung stehen
- Tägliche Grünfüttergabe, ergänzt durch Gemüse und Obst
- Fertigfutter braucht das Kaninchen nur in Zeiten hohen Energieverbrauches (Außenhaltung im Winter, Trächtigkeit, Krankheit). Bei normaler Innenhaltung kann die Zufütterung von Körnerfutter schnell zur Verfettung des Kaninchens führen.
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke

- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss oder Rottanne.

d. Gesundheitschecks

Bei der Fütterung sollten die Kaninchen beobachtet werden. Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme für einen Tag, muss es umgehend zum Tierarzt. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, ihr Darm muss ständig in Gang sein. Zusätzlich sollten die Tiere regelmäßig auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden, wöchentlich müssen die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

Kaninchen sollten gegen RHD (Rabbit Haemorrhagic Disease, Chinaseuche) und Myxomatose geimpft werden.

2. Meerschweinchen

Die Einzelhaltung von Meerschweinchen ist nicht artgerecht. Auch in der Tierheimsituation darf sich die Einzelhaltung nur auf absolute Ausnahmefälle (ansteckende Erkrankung) und auf eine begrenzte Zeitspanne reduzieren. Meerschweinchen lassen sich in Gruppen bis etwa zu zehn Tieren problemlos halten. Gemischtgeschlechtliche Gruppen, bestehend aus Weibchen und kastrierten Böckchen sind optimal. Auf jedes kastrierte Böckchen sollten nach Möglichkeit mindestens zwei Weibchen kommen.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Meerschweinchenhaltung nicht zu. Eine artgerechte Haltung ist in der Tierheimsituation aber sehr wichtig, denn zum einen wirkt sie stressreduzierend und zum anderen hat sie Vorbildfunktion.

- Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt „Nager-Vivarien“, die sich für die Innenhaltung von Meerschweinchen besonders gut eignen. Sie können auch platzsparend mehrstöckig gebaut werden. Das „Vivarium“ sollte die Maße von ca. 1,50 m x ca. 0,75 m für 2-3 Tiere haben. Es ist nach oben hin offen. Anregungen zum Eigenbau findet man im Internet oder in der Fachliteratur.
- Die kombinierte Innen- und Außenhaltung ist besonders empfehlenswert.
- Eine reine Außenhaltung ist ebenfalls sehr tiergerecht, ist aber in der Tierheimsituation schwierig, da aus Innenhaltungen stammende Tiere erst langsam klimatisch umgewöhnt werden müssen.

b. Strukturierung

- Einrichtung mehrerer durch Rampen miteinander verbundener Etagen, damit sich die Lauffläche der Meerschweinchen vergrößert
- Anbieten verschiedener Rückzugsmöglichkeiten (Schlafhäuser, Höhlen, Weidenbrücken etc.)



- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel, Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

c. Fütterung

- Qualitativ hochwertiges Heu muss den ganzen Tag zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.
- Tägliche Grünfüttergabe, ergänzt durch Gemüse und Obst
- Da Meerschweinchen an karge Nahrung angepasst sind, sollte bei normal gewichtigen und nicht tragenden Meerschweinchen kein Körnerfutter gegeben werden.
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden, besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss oder Rottanne.

d. Gesundheitschecks

Bei der Fütterung sollten die Meerschweinchen beobachtet werden. Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme für einen Tag, muss es umgehend zum Tierarzt. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, ihr Darm muss ständig in Gang sein.

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

3. Degus

Degus brauchen Artgenossen.

Die Einzelhaltung von Degus ist nicht artgerecht. Sie sind soziale Tiere, die sich ausschließlich im Gruppenverband mit ihren Artgenossen (also keine Gruppenhaltung mit Meerschweinchen oder Kaninchen) wohl fühlen. Die Gruppengröße von drei bis fünf Tieren ist empfehlenswert. Die optimale Gruppenzusammensetzung besteht aus einem kastrierten Böckchen und mehreren (3-4) Weibchen. Reine Männchen- oder Weibchengruppen funktionieren in der Regel auch.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Degushaltung nicht zu. Degus sind sehr bewegungsaktiv.

- Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt für eine Degugruppe von bis zu vier Tieren Gehege mit einer Mindestgröße von 100 x 50 x 150 cm.
- Die Degubehausung muss den scharfen Zähnen dieser Nagetiere standhalten. Käfige, die eine Bodenwanne aus Plastik haben, sind dafür nicht geeignet.
- Anleitungen zum Eigenbau finden sich im Internet oder in der Fachliteratur. Wer auf einen handelsüblichen Käfig zurückgreifen will, sollte sich bei Großsittichvolieren umschauchen. Der Gitterabstand darf nicht mehr als 2 cm betragen (bei der Haltung von Jungtieren max.

1 cm). Die Gitterstäbe dürfen keine Plastikbeschichtungen aufweisen, da diese abgeknabbert und verschluckt werden können.

b. Strukturierung

- Einrichtung mehrerer Etagen, damit die Degus laufen und klettern können.
- Anbieten verschiedener Rückzugsmöglichkeiten (Schlafhäuser, Höhlen etc.)
- Sandbad für die Fellpflege (mindestens jeden zweiten Tag)
- Laufrad (Durchmesser mindestens 30 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen) zur Befriedigung des großen Bewegungsbedürfnisses
- Eine tiefe Schicht Bodengrund ist notwendig, damit die Tiere ausgiebig graben können.
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel, Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

c. Fütterung

- Qualitativ hochwertiges Heu muss den ganzen Tag zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.
- Ergänzend sollte ein- bis zweimal täglich Grünfutter in kleinen Portionen angeboten werden.
- Mit handelsüblichem Trockenfutter sehr sparsam umgehen. Es besteht die Gefahr, dass das im Handel angebotene Futter zu reichhaltig ist und Bestandteile, wie Honig oder Melasse enthält.
- Degus sind sehr anfällig für das Auftreten der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), deswegen nichts Süßes, auch kein Obst füttern.
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke
- Da Degus einen besonders starken Nagetrieb haben, sollten ihnen mehrmals wöchentlich frische belaubte Äste zum Abnagen angeboten werden. Hier eignen sich Äste von ungiftigen, ungespritzten Baumarten, wie beispielsweise Haselnuss, Birke, Weide, Birnen- oder Apfelbaum.

d. Gesundheitscheck

Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme, muss es umgehend dem Tierarzt vorgestellt werden. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, die Verdauung muss ständig in Gang sein.

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

4. Chinchillas

Chinchillas leben in freier Natur in Familienverbänden, die aus einem Elternpaar und seinen weiblichen Nachkommen besteht. Sie sind sehr gesellige Tiere, die nicht alleine gehalten werden sollen. Paarweise Haltung ist möglich, besser noch eignen sich Kleingruppen. Chinchillas dürfen nicht mit anderen Tierarten vergesellschaftet werden, da ein anderer Tagesrhythmus das Schlafbedürfnis der Chinchillas am Tag stören würde und es durch ein anderes Futterangebot zu Gesundheitsstörungen kommen kann.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein. Sie lassen eine artgerechte Chinchillahaltung nicht zu.

- Chinchillas sind hervorragende Läufer und Springer, deswegen kann ein Chinchillagehege gar nicht groß genug sein. Als Möglichkeiten bieten sich Großvolieren oder selbst gebaute Gehege an. Die Grundfläche eines artgerechten Geheges sollte 200 x 100 x 150 cm für zwei Tiere nicht unterschreiten.
- Wichtig ist, dass das Gehege vor direktem Sonnenlicht geschützt wird und es im Raum nicht zu heiß ist. Empfohlen werden 10 – 16 °C. Weiterhin sollte das Gehege vor Zugluft geschützt und tagsüber so ruhig wie möglich sein, damit die Chinchillas schlafen können.
- Eine Freilandhaltung ist in unseren klimatischen Verhältnissen nicht möglich.

b. Strukturierung

- Chinchilla klettern und springen gerne, deswegen ist die dritte Dimension besonders wichtig in den Gehegen. An den Wänden sollten verschiedenen Sitzbretter befestigt sein, die durch dicke Kletteräste miteinander verbunden werden.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Ein Sandbad mit speziellem im Handel erhältlichem Chinchillasand ist essentiell zur Pflege des empfindlichen Fells. Quarzsand (Vogelsand) ist für ein Sandbad ungeeignet, da er zu scharfkantig ist und es zu Verletzungen des Fells kommen kann.
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Kletteräste, Korkröhren, Wurzelstücke, Nagertunnel (nicht aus Zedernholz), Weidentunnel und Natursteine als Versteck- und Klettermöglichkeiten

c. Fütterung

- Hochwertiges Heu zur freien Verfügung
- 1 – 2 EL Chinchillapellets pro Tier
- 2 TL Ergänzungsfutter (z.B. Mischungen aus getrockneten Kräutern und Blüten)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein, entweder in einem erhöht stehenden, stabilen Napf oder in einer Nippeltränke
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.

Frischfutter sollte wenn überhaupt nur in sehr kleinen Mengen verfüttert werden, sonst

bekommen die Tiere Durchfall. Mischfuttermittel anderer Tierarten sollten auf keinen Fall verwendet werden. Diese können zu lebensgefährlichen Verstopfungen führen. Leckerli, wie Hagebutten, ungeschwefelte Rosinen oder Stückchen von Trockenobst sollten nur vereinzelt gereicht werden. Nüsse und Mandeln sind sehr fettreich und können zu Organschädigungen führen.

d. Gesundheitschecks

Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme, muss es umgehend dem Tierarzt vorgestellt werden. Pflanzenfresser dürfen keine Fastentage einlegen, die Verdauung muss ständig in Gang sein.

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

5. (Farb-) Ratten

Ratten sollen nicht einzeln gehalten werden. Sie sind soziale Tiere, die sich ausschließlich im Gruppenverband mit ihren Artgenossen wohl fühlen. Mindestens zwei Tiere müssen zusammen gehalten werden (besser drei oder mehr).

Wenn die Eltern bereit sind, die Verantwortung für die richtige Versorgung der Tiere zu übernehmen, können Kinder altersgerecht in die Haltung der Ratten eingebunden werden. Von den kleinen Heimtieren eignen sich die Ratten am besten für Kinder. Ratten sind neugierig und werden beim richtigen Umgang schnell zahm. Sie nehmen Kontakt mit ihrer Bezugsperson auf und lassen sich streicheln.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Rattenhaltung nicht zu.

- Ratten sind sehr bewegungsaktiv, neugierig und kletterfreudig. Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt eine Mindestgröße von 100 x 50 x 120 cm für 2 bis 6 Tiere (Länge x Breite x Höhe).
- Als Gehege eignen sich am besten Volieren oder selbstgebaute Rattenheime. Der Abstand der Gitterstäbe sollte 1,5 cm nicht überschreiten.

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass eine Ratte von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Buddelkiste und / oder Sandbad
- Toilettenschalen werden genutzt

c. Fütterung

Heimtierratten sind Gemischköstler, ernähren sich jedoch überwiegend vegetarisch. Eine Ratte nimmt etwa zwölf Mahlzeiten am Tag auf, davon acht während der Dämmerung/Nacht. Daher über den Tag verteilt öfter eine kleinere Menge an Nahrung anbieten.

- Als Grundfutter spezielle Rattentrockenfuttermischung, pro erwachsene Ratte ca. 20 g täglich
- Etwa 1/3 der Tagesration sollte aus frischem Obst (keine Zitrusfrüchte!), Gemüse und Grünzeug bestehen.
- Ein paar Mal die Woche tierisches Eiweiß in Form von Mehlwürmern, Quark, Joghurt, Käse und hart gekochtem Ei (am besten mit kalkhaltiger Schale)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.

d. Gesundheitscheck

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne, Fell und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

Ratten sind leider anfällig für Atemwegserkrankungen (Aufpassen: Zugluft!) und für die Entstehung von Tumoren. Zahme Ratten sollten deshalb regelmäßig abgetastet werden. Ertastet man ein Knötchen sollte sofort der Tierarzt konsultiert werden.

6. (Farb-) Mäuse

Mäuse sollen nicht einzeln gehalten werden. Mindestens zwei, besser eine Gruppe von Tieren, müssen zusammen gehalten werden.

a. Haltung

Die handelsüblichen Kleintierkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Mäusehaltung nicht zu.

- Mäuse sind sehr bewegungsaktiv, neugierig und kletterfreudig. Der Gruppenhaltung ist jedoch gegenüber der Paarhaltung eindeutig den Vorzug zu geben. Für eine Mäusegruppe von ca. vier - fünf Tieren empfiehlt der Deutsche Tierschutzbund eine Mindestgröße der Unterbringung von 100 x 50 x 80 cm.
- Oftmals eignen sich große Vogelkäfige, die die oben genannten Maße besitzen, als eine artgerechte Unterbringung von Farbmäusen. Wichtig ist, dass die Gitter des Käfigs querverstrebt sind und einen Abstand von nicht mehr als 0,5 cm aufweisen. An drei Seiten empfiehlt es sich von außen Spanholzplatten zu befestigen. Weiterhin können Terrarien oder Aquarien verwendet werden (Achtung: Luftzirkulation) oder es wird ein Gehege selber gebaut.

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass eine Maus von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Buddelkiste und / oder Sandbad
- Toilettenschalen werden genutzt

c. Fütterung

Mäuse sind Gemischköstler, ernähren sich jedoch überwiegend vegetarisch.

- Als Grundfutter spezielle Mäusetrockenfuttermischung, pro erwachsene Maus ca. 10 g täglich
- Dazu frisches Obst (keine Zitrusfrüchte!), Gemüse und Grünzeug.
- Ein paar Mal die Woche tierisches Eiweiß in Form von Mehlwürmern, Quark, Joghurt, Käse und hart gekochtem Ei (am besten mit kalkhaltiger Schale)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.

d. Gesundheitscheck

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne, Fell und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden.

Mäuse sind leider anfällig für Atemwegserkrankungen (Aufpassen: Zugluft!) und der Entstehung von Tumoren. Zahme Mäuse sollten deshalb regelmäßig abgetastet werden. Ertastet man ein Knötchen sollte sofort der Tierarzt konsultiert werden.

7. Mongolische Rennmäuse

Mongolische Rennmäuse sind sehr bewegungsaktive Tiere mit einem hoch entwickelten Sozial- und Territorialverhalten. Sie sollten nicht einzeln, sondern in Zweiergruppen gehalten werden. In größeren Gruppen können heftige Revierstreitigkeiten entstehen.

a. Haltung

Das Gehege muss so groß sein, dass dem starken Bewegungstrieb sowie dem Grabebedürfnis der Tiere ausreichend Rechnung getragen wird.

- Für zwei Rennmäuse darf das Gehege 100 x 50 x 80 cm (L x B x H) (TVT) nicht unterschreiten, bei einer Einstreutiefe von 40 cm. Aufgrund der hohen Bewegungsaktivität der Tiere wäre ein Gehege von mehreren Quadratmetern optimal bei einer Einstreutiefe von 30 cm.



- Es eignen sich große – am besten selbst gebaute – Gehege oder im Handel befindliche Terrarien für Nagetiere (Terrarien haben in der Regel eine bessere Durchlüftung als Aquarien).

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass eine Rennmaus von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Verschiedene Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Ausreichend tiefe Schicht aus Einstreu, Heu, Stroh oder Pappe zum Buddeln
- Sandbad
- sicheres Laufrad (Durchmesser 27 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen)

c. Fütterung

Rennmäuse sind Gemischköstler, ernähren sich jedoch überwiegend vegetarisch.

- Als Grundfutter spezielle Trockenfuttermischung für Rennmäuse, pro erwachsenem Tier ca. 10 g täglich. Es empfiehlt sich das gekaufte Futter im Verhältnis 1:1 mit Wellensittich- oder Kanarienvogelfutter zu mischen.
- Qualitativ hochwertiges Heu
- Dazu frisches Obst (keine Zitrusfrüchte!), Gemüse und Grünzeug.
- Ein paar Mal die Woche tierisches Eiweiß in Form von Mehlwürmern, Quark, Joghurt, Käse und hart gekochtem Ei (am besten mit kalkhaltiger Schale)
- Wasser sollte ständig verfügbar sein
- Ausreichend Nagematerial, mit dem die ständig nachwachsenden Zähne abgerieben werden. Besonders geeignet sind ungiftige, ungespritzte Äste sowie Holz- und Rindenstücke von z.B. Obstbäumen, Haselnuss, Weide oder Rottanne.

d. Gesundheitscheck

Regelmäßig sollten die Tiere genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten beobachtet werden. Wöchentlich sollten die Krallen, Afteröffnung, Zähne, Fell und das Gewicht der Tiere kontrolliert werden. Rennmäuse sind leider anfällig für Atemwegserkrankungen (Aufpassen: Zugluft!), die Entstehung von Tumoren, und manche Zuchtlinien leiden auch unter Krampfanfällen.

8. Goldhamster

Goldhamster sind Einzelgänger und können nicht mit anderen Tieren zusammen gehalten werden. Sie sind nachtaktiv und brauchen tagsüber Ruhe.

a. Haltung

Die handelsüblichen Hamsterkäfige sind in der Regel viel zu klein und lassen eine artgerechte Haltung der bewegungsfreudigen Tiere nicht zu.

- Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt 100 x 100 cm für einen Goldhamster. Je größer ein Gehege ist, desto besser ist es für das lauffreudige Tier. Die Höhe des Geheges sollte mindestens 70 cm betragen und mehrere Etagen umfassen. Die Höhe wird notwendig, da die Einstreu 30 cm hoch sein sollte, damit der Hamster genug Raum zum buddeln hat.
- Es gibt die Möglichkeit im Handel erhältliche Ratten- oder Meerschweinchenkäfige bzw. Vogelvolieren zu verwenden, Aquarien oder Terrarien (auf gute Durchlüftung muss geachtet werden) umzubauen oder ein Gehege selbst zu bauen.

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen sollten so angebracht werden, dass sie überlappen und damit ausgeschlossen ist, dass der Hamster von einer höheren Etage in die Tiefe stürzen kann.
- Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten sind wichtig
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel, Grasnester und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Ausreichend tiefe Schicht aus Einstreu, Heu, Stroh oder Pappe zum Buddeln
- Sandbad
- sicheres Laufrad (Durchmesser 25 - 30 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen).

c. Fütterung

Täglich

- Trinkwasser zur freien Verfügung
- 2 TL handelsübliches Mischfuttermittel (auch in pelletierter Form)
- Geeignetes Gemüse/Grünfutter: Löwenzahn, Paprika, Gurke, Ruccola, Karotte, Tomate
- Geeignetes Obst: Apfel, Birne, Erdbeere
- Heu (wird nicht nur als Nistmaterial verwendet, sondern auch gefressen)
- Als Nagematerial Äste ungespritzter Obstbäume, Weide, Ahorn oder Haselnuss

Dreimal wöchentlich

- Eiweißgabe (z.B. Mehlwürmer, Käse, Quark, Joghurt, frischer Fisch)

Ab und zu

- Leckerlis (z.B. getrocknete Kräuter, getrocknete Hagebutten). Keine zuckerhaltigen Leckerlis!
- Salzleckstein, bei dem allerdings darauf geachtet werden muss, dass nicht zu oft daran geknabbert wird. Lebt der Hamster seinen Nagetrieb an dem Stein aus, sollte dieser besser entfernt werden.

d. Gesundheitschecks

Regelmäßig sollte das Tier genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten hin beobachtet werden. Wöchentlich sollten Krallen, Afteröffnung, Fell, Zähne, Backentaschen und Gewicht des Hamsters kontrolliert werden.

9. Zwerghamster

Zwerghamster sind keine Rudeltiere und es ist nicht einfach Zwerghamster in Gruppen zu halten. Immer wieder kann es vorkommen, dass Zwerghamster nach friedlichen Zeiten aggressiv werden und getrennt werden müssen. Viele Zwerghamsterbesitzer raten aus eigener Erfahrung zur Einzelhaltung aller Arten.

- Dsungarische Zwerghamster: Einzelhaltung oder Haltung eines Pärchens (Männchen kastriert).
- Campbell Zwerghamster: Gemischtgeschlechtliche Paare (Männchen kastriert) oder Gruppen aus kastrierten Männchen
- Roborowski Zwerghamster: gemischtgeschlechtliches Paar (kastriertes Männchen) oder im Familienverbund mit kastrierten Männchen halten. Auch gleichgeschlechtliche Gruppen möglich
- Chinesische Streifenhamster: Einzelhaltung

a. Haltung

- Ein tiergerechtes Zwerghamstergehege muss eine Grundfläche von mindestens 100 x 50 cm, besser sogar 100 x 100 cm messen. Je größer ein Gehege ist, desto besser ist es für die bewegungs- und kletterfreudigen Tiere. Die Höhe des Geheges sollte mindestens 50 cm betragen und mehrere Etagen umfassen. Sie ist deshalb notwendig, weil die Einstreu 20 cm hoch sein sollte, damit der Hamster genug Raum zum Buddeln hat.
- Es gibt die Möglichkeit im Handel erhältliche Ratten- oder Meerschweinchenkäfige bzw. Vogelvolieren zu verwenden (Gitterabstand ca. 0,6 cm), Aquarien oder Terrarien (auf gute Durchlüftung muss geachtet werden) umzubauen oder ein Gehege selbst zu bauen.

b. Strukturierung

- Verschiedene Etagen
- Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten
- Schlupfröhren aus Holz oder Ton, Wippen, Kletterseile, Hängematten, Pappröhren, Naturäste Wurzelstücke, Nagertunnel, Grasnester und Natursteine zum Klettern und Nagen
- Ausreichend tiefe Schicht aus Einstreu, Heu, Stroh oder Pappe zum Buddeln
- Sandbad
- sicheres Laufrad (Durchmesser 20 - 27 cm, eine Seiten- und die Lauffläche geschlossen)

c. Fütterung

Täglich

- Trinkwasser zur freien Verfügung
- 1 TL handelsübliches Zwerghamster-Mischfuttermittel (auch in pelletierter Form)
- Saftfutter (mehr Gemüse als Obst) in der Menge, die an einem Tag verzehrt wird (z.B. eine halbe Scheibe Gurke, ein kleines Stück Apfel und eine 1 cm dicke Scheibe Karotte)
- Heu (wird nicht nur als Nistmaterial verwendet, sondern auch gefressen)
- Als Nagematerial Äste ungespritzter Obstbäume, Weide, Ahorn oder Haselnuss

Dreimal Wöchentlich

- Tierische Nahrung wie Mehlwürmer (ein Wurm pro Fütterung), Heimchen, Magerquark (1 TL pro Fütterung), Stückchen hart gekochtes Ei, fettarmer Käse oder Hüttenkäse

Ab und zu

- Leckerlis (z.B. getrocknete Kräuter, Hirsebällchen, getrocknete Hagebutten oder Bananen, selten auch mal fettreichere Leckerlis wie Nüsse). Auf keinen Fall zuckerhaltige Leckerlis verfüttern!

d. Gesundheitschecks

Regelmäßig sollte das Tier genau auf Veränderungen im Aussehen oder Verhalten hin beobachtet werden, wöchentlich sollten Krallen, Afteröffnung, Fell, Zähne, Bäckentaschen und Gewicht des Hamsters kontrolliert werden.

10. Ziervögel: Kanarienvogel, Wellensittich und Nymphensittich

Kanarienvogel, Wellensittich und Nymphensittich sind Schwarmvögel, das bedeutet sie sollten niemals einzeln gehalten werden sondern immer mit Vögeln der gleichen Art zusammen. Sie sind sehr verträgliche Tiere und meist klappt eine Vergesellschaftung problemlos.

a. Haltung

Grundsätzlich gilt: Je größer, desto besser! Ein Gehege muss nicht nur den Flugansprüchen der Vögel genügen, sondern auch Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Mindestmaße sollten für Kanarienvögel und Wellensittichen 150 x 80 x 100 cm für bis zu 3 Paare, für Nymphensittiche 200 x 80 x 150 cm für bis zu 3 Paare nicht unterschreiten. Zusätzlich sollte die Möglichkeit zum täglichen Freiflug gegeben sein. Für jedes weitere Paar sollte die Grundfläche um 50 % vergrößert werden. Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt eine geräumige Zimmervoliere bzw. eine Freivoliere mit Schutzhaus.

Es gibt folgende Möglichkeiten

- Ausreichend große im Handel angebotene Vogelvolieren, die nicht nur der Optik, sondern dem Tier entgegen kommen.
- Selbst gebaute Gehege
- Reine Außenhaltung mit beheizbarem Schutzhaus
- Eigenes Vogelzimmer

b. Strukturierung

- Für jedes Tier ein Futterschälchen und ein Trinkwassernapf (Spender verstopfen leicht)
- Äste und Zweige bzw. Naturholzstangen, um eine einseitige Belastung der Ballen zu vermeiden.
- Badehäuschen werden gerne von Kanarienvögeln und Wellensittichen genutzt, bei Nymphensittich wegen der Größe Wasserschale auf dem Boden zum Baden.
- Der Boden des Geheges sollte mit Vogelsand bedeckt sein.



- Sepiaschulp und Kalkstein sind hilfreich zum Abwetzen des Schnabels.
- Beschäftigungsmöglichkeiten können durch wechselnde Naturäste und -zweige, unbehandelte Weidenkränze, Naturkorkröhren, Schaukeln, Ringe, Klopapierrollen etc. geschaffen werden.

Das Vogelauge besitzt eine erhöhte spektrale Sensitivität, es ist also empfindlicher. Für Menschen erscheint das Licht von Leuchtstofflampen als gleichförmiges Licht, für das Vogelauge jedoch als Flackerlicht. Flackerlicht ist unangenehm und führt zu Stress. Längerfristig können Vögel daran erkranken. Deswegen sollten Vögel ausschließlich in hellen Zimmern bei reichlich Tageslicht gehalten werden und nicht künstlichem Licht aus Leuchtstoffröhren ausgesetzt werden. Bislang gibt es noch keine praxistaugliche künstliche Lichtquelle, die für das Vogelauge ideal ist.

c. Fütterung

Grundfutter

- Handelsübliche Körnermischungen, angepasst auf die jeweilige Vogelart
- Kolbenhirse 1-2mal pro Woche; Knabberstangen selten anbieten, da sie sehr energiereich sind
- Kalkgrit, zusätzlich Kalkstein oder Sepiaschale
- Während der Mauser: Vitamin- und Mineralstoffpräparate als Ergänzung

Täglich Frischfutter

- Obst (z.B. Apfel, Banane, Birne, Weintrauben, Erdbeeren) und Gemüse (z.B. Möhre, Gurke, Paprika, Salat, Spinat, Stangensellerie)
- Gräser, Keimlinge und Kräuter (z.B. Petersilie, Löwenzahn, Vogelmilch)
- Beeren (z.B. Holunder, Eberesche)

d. Rechtliche Vorschriften

Nach dem Tierseuchenrecht sind alle Papageienvögel (u.a. Nymphensittich und Wellensittich) gemäß Psittakoseverordnung kennzeichnungspflichtig. Zur Kennzeichnung sind Ringe oder Transponder zugelassen. Auch Kanarienvögel tragen meist einen Ring zum Züchternachweis.

11. Frettchen

Frettchen sind gesellige Tiere und sollten deswegen paarweise oder in Gruppen, aber nie einzeln gehalten werden. Sie sind tag- und dämmerungsaktiv, sehr bewegungsfreudig und neugierig.

a. Haltung

Die Haltung von Frettchen ist sehr anspruchsvoll. Zum einen brauchen die Tiere viel Platz, zum anderen aber auch viele Beschäftigungsmöglichkeiten.

Handelsübliche Frettchenkäfige bzw. Vogel- und Kleinnagerkäfige sind in der Regel zu klein. Es gibt aber folgende Möglichkeiten:

- Selbst gebaute Gehege, „Umwidmung“ großer Vogelvolieren oder ein eigenes Frettchenzimmer
- Ideal ist ein großes Freigehege (ein- und ausbruchsicher) mit einer gut isolierte Schlafkiste sowie mehreren Sonnen- und Schattenplätzen. Die Gehegegrundfläche sollte generell für 2 Tiere mindestens 2-3m² in mehreren Etagen (jede Etage 60 cm hoch) umfassen.

b. Strukturierung

- standfester Futter- und Wassernapf aus Ton oder Keramik sowie eine Trinkflasche.
- Schlafkiste als Höhlensatz (Maße ca. 35 x 30 x 35 cm und 8 cm großes Einschluflloch), als Polstermaterial Baumwolltücher.
- Mehrere Ebenen schaffen
- Vielzahl an Rückzugs-, Kletter- und Nagemöglichkeiten bieten: Kork-, Bambus- oder Pappröhren, hohle Baumstämme oder Wurzeln, Äste, Rindenstücke, Natursteine, Grasnester, Kokosnussschalen, Tongegenstände, Leitern, Klettertaue, Hängematten etc.
- Mit Papierschnipseln, Erde oder Stroh gefüllte Buddelkisten
- Als Einstreu ist Kleintierstreu nicht geeignet, da sie verschluckt werden kann. Besser entweder den glatten Boden belassen (z.B. PVC) oder Baumwolltücher auslegen
- „Toiletten“, mit einem niedrigen Einstieg und mit Katzenstreu befüllt, werden angenommen.

c. Fütterung

Frettchen sind Fleischfresser. Hundefutter ist für ihre Ernährung ungeeignet und führt zu Mangelerscheinungen. Wegen der kurzen Darmpassage sind mehrere kleine Mahlzeiten am Tag sinnvoll.

Täglich

- Katzenfutter oder Alleinfutter für Frettchen (ca. 40 g Trockenfutter bzw. 150 g Feuchtfutter)
- Als Leckerli: Obst oder Gemüse (max. 1 TL/Tag), Katzenleckerlis
- Selten füttern: Milchprodukte, Eier, Fisch
- Nie füttern: Essensreste, Süßigkeiten, rohes Schweinefleisch

d. Gesundheitshinweise

- Werden die weiblichen Tiere (Fähen) nicht gedeckt, können sie bis zu 6 Monaten brünstig bleiben (Dauerranz), was auf Grund der hohen Östrogenkonzentration zu



Gebärmutterentzündungen und bis zum Tod führen kann. Deswegen empfiehlt sich auch bei den weiblichen Tieren die Kastration.

- Beim Rüden muss vor der Kastration darauf geachtet werden, dass die Hoden nur von Februar bis September im Hodensack liegen und den Rest des Jahres im Bauchraum.
- Eine Entfernung der Analdrüsen ist verboten (Tierschutzgesetz). Der strenge Geruch (v.a. Männchen) muss in Kauf genommen werden.
- Als Prophylaxe sollte gegen Staupe geimpft werden (teurer Einzelimpfstoff) und bei Auslauf auch gegen Tollwut. Weiterhin sollten Frettchen regelmäßig entwurmt werden bzw. Kotproben auf Parasiten hin untersucht werden.

IV. Vermittlung von kleinen Heimtieren

Checkliste zur Vermittlung von kleinen Heimtieren

1. Ist genügend Fachwissen vorhanden? Hat der Interessent schon Erfahrung mit der gewünschten Tierart?
2. Ist die ganze Familie mit der Anschaffung eines Tieres einverstanden?
3. Kleine Heimtiere sind zeit-, arbeits- und kostenintensiv, was oftmals unterschätzt wird.
4. Trägt ein Erwachsener letztendlich die Verantwortung für die Tiere?
5. Kinder verlieren schnell das Interesse am Tier, da kleine Heimtiere keine Kuschtiere sondern Beobachtungstiere sind. Gegebenenfalls können die Tiere auch mit Abwehr reagieren und evtl. beißen. Die Eltern werden die Verantwortung tragen müssen und sollten sich deswegen fragen ob sie Lust und Zeit haben, diese Aufgaben zu übernehmen?
6. Ist eine artgerechte Unterbringung vorhanden?
7. Handelsübliche Käfige sind in der Regel zu klein. Deswegen empfiehlt es sich selber etwas zu bauen oder auf Spezialanfertigungen zurückzugreifen. Gute Bauanleitungen finden sich in Fachbüchern und im Internet. Zusätzlich ist täglicher Freilauf im gesicherten Raum nötig (Vorsicht: Stromkabel bei Nagetieren!).
8. Ist der Interessent bereit, bei sozial lebenden Tieren (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Ratten) mindestens 2 Tiere einer Art zu halten?
9. Jedes soziale Tier braucht Artgenossen! Ein Kaninchen zusammen mit einem Meerschweinchen zu halten ist keine geeignete Lösung, da sie sich auf verschiedene Arten verständigen und andere Bedürfnisse haben. Lassen sie sich bei der Vergesellschaftung durch den Tierpfleger beraten.
10. Ist sich der Interessent klar darüber, dass die Verantwortung für die Tiere über Jahre hinweg übernommen wird?
11. Auch kleine Heimtiere können viele Jahre leben (z.B. Chinchilla bis 22 Jahre, Zwergkaninchen bis 10 Jahre).
12. Ist ausreichend Zeit und Interesse vorhanden, sich mehrfach täglich um die Tiere zu kümmern? Z.B.: tägliches Füttern, Beobachten der Tiere, Reinigung der Unterbringung. Beschäftigung der Tiere (z.B. durch Freilauf, Neugestaltung des Geheges, Versorgung mit Nagematerialien, Wühlkisten etc.)

13. Ist bewusst, dass auch kleine Heimtiere hohe Kosten verursachen? (z.B. die Anschaffung des artgerechten Geheges, Tierarztkosten, Medikamente für ältere oder chronisch kranke Tiere, Kastration, Impfungen)
14. Ist eine Ferienvertretung vorhanden, die sich in der Urlaubszeit oder im Krankheitsfall um die Pflege des Tieres kümmern kann?
15. Am besten ist es, wenn Sie eine konkrete Person benennen können, die sich bei Ihnen zu Hause bei Ihrer Abwesenheit um die Tiere kümmern kann. Tierpensionen sollten nur im Notfall diese Hilfe übernehmen.
16. Haben alle Mitglieder des Haushaltes überprüft ob Allergien gegen Tierhaare, Einstreu oder Gräser vorliegen bzw. ob Asthma zu Problemen führen könnte?
17. Wenn in dem Haushalt Kinder leben, sollte unbedingt vor der Anschaffung eines Tieres ein
18. Allergietest durchgeführt werden.
19. Sind in dem Haushalt andere Tiere vorhanden?
20. Kleine Heimtiere sind vor Hunden und Katzen zu sichern. Räuber (z.B. Katze) und Beutetiere (z.B. Mäuse) sollten nicht in einer Wohnung zusammengehalten werden.

V. Weitere Hinweise

Weitere Hintergrundinformationen zur Haltung kleiner Heimtiere finden sich im Buch

„Kleine Heimtiere – Artgerechte Haltung im Tierheim und Zuhause“, erhältlich beim Deutschen Tierschutzbund.

Hilfreich sind auch die Broschüren und Kinderflyer des Deutschen Tierschutzbundes

- „Die Haltung von Zwergkaninchen“ und „Meine Zwergkaninchen“
- „Die Haltung von Meerschweinchen“ und „Meine Meerschweinchen“
- „Die Haltung von Goldhamstern“
- „Die Haltung von Ratten“ und „Meine Ratten“
- „Meine Farbmäuse“
- „Die Haltung von Wellensittichen und Kanarienvögeln“, „Meine Kanarienvögel“ und „Meine Wellensittiche“

ERLÄUTERUNGEN ZUR UMSETZUNG DER TIERHEIMORDNUNG

II. Begriffsbestimmungen

- *Fundtiere und herrenlose Tiere:*

In der Praxis ist es schwierig, Fundtiere und herrenlose Tiere voneinander zu unterscheiden, da die Unterscheidung davon abhängt, ob es noch einen Eigentümer (früheren Halter) gibt, der nach dem Tier sucht (→ Fundtier) oder nicht (→ herrenloses Tier). Nur für Fundtiere besteht eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde als Fundbehörde.

Abgesehen von der ethischen Selbstverpflichtung muss aber auch aus rechtlicher Sicht grundsätzlich von einem Fundtier ausgegangen werden, wenn keine Nachweise dafür vorliegen, dass es sich um ein herrenloses Tier handelt (z.B. bei einer frei lebenden Katze, die nicht an Menschen gewöhnt ist oder bei einem eindeutig ausgesetzten Tier). Gelangt ein Tierschutzverein also an ein versorgungsbedürftiges Haustier, ohne dessen Herkunft zu kennen, zwingt das Fundrecht dazu, dieses zunächst als fremdes Tier zu behandeln und wie ein Fundtier zu verwahren. Nach dem BGB gilt dies für die Dauer von 6 Monaten nach Absetzung der Fundanzeige.

Beim ausgesetzten Tier gilt im Übrigen, dass dieses zwar kein Fundtier ist, aber der frühere Halter weiterhin für Risiken und Kosten seiner Tat haftet. Das Aussetzen ist nach § 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz generell verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes sollte durch die ermittelnde Behörde in solchen Fällen nicht nur ein hohes Bußgeld ausgesprochen werden, sondern die Kosten der Verwahrung bis zur vollständigen Aufklärung vollstreckt werden.

- *Frei lebende Katzen:*

Grundsätzlich ist an diesen Katzen eine Aneignung möglich, da sie niemandem gehören. Dies erfolgt durch bewusste Inbesitznahme des Tieres als Eigenes oder auch durch die faktische Begründung eines Näheverhältnisses (z.B. Verbringen in die Wohnung, Vorstellen beim Tierarzt). Die bloß unregelmäßige Gabe von Futter genügt hierfür aber nicht. Bei frei lebenden Katzen ist die Aneignung aber nicht unproblematisch. Bei Katzen, die in ihrer Sozialisationsphase nicht an den Umgang mit Menschen gewöhnt wurden, ist eine nachträgliche Sozialisierung so gut wie unmöglich. Daher ist es aus Tierschutzsicht erwünscht, die Tiere nur zur Kastration einzufangen und danach wieder in ihren gewohnten Lebensraum zu entlassen. Möglich ist eine Inbesitznahme nur unter gewissen Umständen, z.B. bei „zugelaufenen“ mutterlosen Katzenwelpen. Im Übrigen möchten wir hierzu auf Abschnitt VI.3 verweisen.

- *Verletzte Tiere:*

Werden verletzte Haus-/ Fundtiere direkt vom Finder in eine Tierarzt-Praxis verbracht, sollte der Verein eine Kostenübernahme nur nach Beauftragung erklären. Kommen solche Fälle häufiger vor, empfehlen wir, eine frühzeitige Regelung zum Vorgehen in solchen Fällen mit den Tierärzten in der Region zu treffen.

- *Exoten:*

Bei exotischen Tieren ist darauf zu achten, dass nur solche Tiere ins Tierheim aufgenommen werden können, für die Personal mit Sachkunde für diese Tierart vorhanden ist. Ggf. muss diese durch Fortbildungen o.ä. erworben werden. Im Übrigen verweisen wir für die Handhabung exotischer Tiere im Tierheim auf Abschnitt VI.2.

- *Sicherstellungen und Beschlagnahmungen:*

Ist ein Tier von einer Behörde sichergestellt oder beschlagnahmt worden, muss die Behörde eine vorübergehende Unterbringung im Tierheim anordnen – und dafür grundsätzlich auch die Kosten vorstrecken. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine ausdrückliche Verfügung der Behörde erfolgt und eine Kostenübernahmeerklärung an das Tierheim unterschrieben wird.

- *Einziehung:*

Bei einer (rechtskräftigen) Einziehung verliert der frühere Halter sein Eigentum, die Behörde kann das Tier abgeben. Hier werden in der Regel Vereinbarungen mit dem Tierschutzverein getroffen, dass dieser das Tier gegen Zahlung einer pauschalen Abgabegebühr oder einer bestimmten Zahl an Tagessätzen übernimmt und dann im eigenen Namen weiter vermittelt.

III. Zuständigkeiten

1. Tierheimpersonal

Das Vorhandensein einer sachkundigen Tierheimleitung ist für den Betrieb eines Tierheims Voraussetzung. Bei der Einstellung von Tierheimleitung und Tierheimpersonal sollte – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Tierschutzvereins – ausgebildeten Tierpflegern gegenüber Personal mit Sachkunde oder ohne Grundkenntnisse im Tierpflegebereich der Vorzug gegeben werden. Zumindest die Anstellung einer als Tierpfleger ausgebildeten Kraft sollte angestrebt werden.

Bei Tierheimen, die als Tierpfleger ausgebildetes Pflegepersonal beschäftigen, birgt die Anstellung einer nicht ausgebildeten, aber nach § 11 Tierschutzgesetz sachkundigen Person als Tierheimleitung großes Konfliktpotential. Daher ist diese Konstellation aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes nicht zu empfehlen. Sollte die personelle Organisationsstruktur eines Tierheims sich dennoch so darstellen, ist darauf zu achten, dass das erlernte Fachwissen der ausgebildeten Kräfte in die Arbeitsabläufe mit einbezogen wird und die sachkundige Tierheimleitung sich ständigen Fort- und Weiterbildungen unterzieht.

Die Tierheimleitung fungiert als Ansprechpartner für bzw. Bindeglied zwischen Mitarbeitern, Vorstand und Tierarzt und ist Ansprechpartner für das Veterinäramt. Sie überwacht und kontrolliert die Dokumentation im Tierheim (Tierbestandsbuch, Fundtieranzeigen, Abgabeverträge). Zu ihren Aufgaben gehören die Erstellung von Dienst- und Arbeitsplänen und die Ernennung von Bereichsleitern nach Mitteilung an den Vorstand. Sie trägt die Verantwortung für die planmäßige Umsetzung der Arbeitsabläufe (Ernährung, Pflege und Unterbringung), die Ausbildung der Lehrlinge und die Personal- und Tiersicherheit im Tierheim. Sie ist die sachkundige Person in Fragen der Tierhaltung. Dennoch ist in allen veterinärmedizinischen Fragen die Meinung des



Betreuungstierarztes maßgeblich. Sollten hier Meinungsverschiedenheiten entstehen, sind diese im Vorstand zu besprechen und fachlich zu klären (ggf. unter Zuhilfenahme der Tierheimberatung des DTSchB).

2. Weisungsbefugnis

Im Tierheim weisungsbefugt ist – nach Einstellung und Klärung der Verantwortungen mit dem 1. Vorsitz des Vereins – die Tierheimleitung. Die Weisungsbefugnis ist bei Abwesenheit auf eine sachkundige Vertretung (stellv. THL) zu übertragen.

Der Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Mitgliedern des Tierschutzvereins im Tierheim wird von der Tierheimleitung oder ihrer Vertretung geregelt. Bei ehrenamtlicher Mitarbeit von Vorstandsmitgliedern im Tierheim ist die Weisungsbefugnis des sachkundigen Tierheimleiters ebenfalls zu beachten.

Anordnungen des Tierarztes hinsichtlich einzelner in Behandlung stehender Tiere oder Tiergruppen sowie Anordnungen zu Hygienemaßnahmen und zur Behandlung im Seuchenfall haben unbedingten Vorrang. Die Anweisungen werden – wenn nicht anders geregelt – der Tierheimleitung durch den Tierarzt mitgeteilt, die deren Umsetzung einleitet und überprüft.

IV. Räumlichkeiten

1. Arten von Räumlichkeiten

Quarantäne und Krankenstation

a) Definitionen:

Eine Quarantänestation dient dazu, Neuzugänge, das heißt Tiere mit unklarem Gesundheits- und Impfstatus, räumlich von vermittelbaren Tieren und besonders von ansteckend kranken Tieren zu trennen.

Eine Krankenstation dient dazu, infektiös erkrankte Tiere räumlich von neu aufgenommenen Tieren sowie von den vermittelbaren Tieren zu trennen.

b) Generelle Anforderungen an eine Quarantäne- und an eine Krankenstation:

Für Neubauten oder bei der Schaffung von Quarantäne- und Krankenstationen gilt:

- Beide Stationen liegen räumlich voneinander und von anderen Tierunterkünften abgegrenzt.
- Beide Stationen sind nur durch einen jeweils separaten Eingang zu betreten.
- Beide Stationen dürfen nur für ausdrücklich befugte und beauftragte Personen zugänglich sein.
- Wände, Böden und Gehege müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Die Bodenbeläge und Trennwände dürfen keine Flüssigkeiten durchlassen und müssen rutschhemmend sein.
- Beide Stationen müssen ausreichend beleuchtet sein (200 Lux).
- Beide Stationen müssen auf mindestens 15°C Lufttemperatur beheizbar sein.
- Beide Stationen sollten über einen eigenen Wasseranschluss mit Waschbecken verfügen.

- Optimaler Weise verfügen beide Stationen über eine eigene Futterküche sowie einen eigenen Waschbereich für Textilien und weitere Utensilien.

Bei bestehenden Tierheimen, die eine optimale Einrichtung von Quarantäne- und Krankenstation nicht gewährleisten können, ist jederzeit auf eine räumliche Trennung neu aufgenommener und ansteckend erkrankter Tiere voneinander und vom Vermittlungsbestand zu achten. Sollten die Räumlichkeiten nicht über einen eigenen Zugang von außen verfügen, muss dieser Mangel durch geeignete Hygienemaßnahmen (eigene Schutzkleidung, eigene Schuhe, ggf. Desinfektionsmatte) ausgeglichen werden.

c) Strukturierung der Unterkünfte in Quarantäne- und Krankenstation:

Zur Vermeidung von Erkrankungen sind nicht nur die hygienischen Voraussetzungen essentiell, vielmehr muss auch das Wohlbefinden der Tiere beachtet werden. Gerade bei neu im Tierheim aufgenommenen sowie kranken Tieren ist dies ein wichtiger Aspekt, da gerade diese Tiere immer besonders unter dem Stress der neuen bzw. ungewohnten Umgebung leiden. Daher ist besondere Aufmerksamkeit auf die Erstunterbringung und Krankenstation zu legen.

Eine ausreichende Strukturierung der Unterkünfte und damit die Schaffung einer Umgebung, die das Wohlbefinden der Tiere so gut wie im Tierheimbetrieb nur möglich unterstützt, ist ein wichtiger Faktor bei der Vermeidung stressbedingter Erkrankungen (z.B. obere Atemwegserkrankungen, Hautpilz, Durchfall, Unsauberkeit), aber auch bei der Genesung bereits erkrankter Tiere.

Katzen: Anbieten von Rückzugsmöglichkeiten (Eingänge immer seitlich stellen) mit integrierter erhöhter Liegeflächen, z.B.

- mit einem Einstiegsloch versehene Pappkartons, optimaler Weise mit darauf liegendem kochbarem Textil
- Kunststoff-Transportboxen mit darauf liegendem kochbarem Textil (Einstieg seitlich stellen)
 - ➔ Das Anbieten von Transportboxen hat bei der Reinigung der Boxen den Vorteil, dass das Tier, sollte die Reinigung nicht möglich sein, während sich das Tier in der Box befindet, in seinem bekannten Rückzugsbereich aus dem Käfig entnommen werden kann.
- Kunststoff-Kindertischchen mit Deckenüberhang

Hunde: Anbieten von ausreichendem, kochbarem Deckenmaterial sowie einer desinfizierbaren Liegeschale ausreichender Größe, als Beschäftigungsmöglichkeiten können beispielsweise Pappkartons (z.B. mit Papierschnipseln und Leckerli gefüllt) oder Kunststoff-Spielzeug angeboten werden

d) Umgang mit neu aufgenommenen Tieren im Tierheim:

Jedes neu aufgenommene Tier sollte zunächst getrennt vom Vermittlungsbestand untergebracht werden. Dabei ist von der aufnehmenden Person eine erste Einschätzung des Gesundheitszustandes vorzunehmen:

- Das Tier sieht äußerlich gesund aus → Quarantäne



Bei diesen Tieren erfolgt beim nächsten Besuch durch den Tierarzt im Tierheim eine tierärztliche Eingangsuntersuchung sowie in der Regel die erste Impfung. Ein Schema zur Behandlung gegen Parasiten (Endo- und Ektoparasiten) ist in Absprache mit dem Tierarzt zu erarbeiten, die Behandlung wird in der Regel nach diesem festgelegten Schema direkt nach der Einlieferung des Tieres selbstständig durch das Pflegepersonal durchgeführt.

- Das Tier zeigt deutliche Krankheitssymptome → Krankenstation oder sofortige Vorstellung beim Tierarzt

Bei Tieren mit äußerlich sichtbaren Krankheitssymptomen ist der Zustand des Tieres vom Pfleger grob einzuschätzen. Dieser entscheidet, ob das Tier eine sofortige tierärztliche Versorgung benötigt (z.B. bei sehr stark reduziertem Allgemeinbefinden oder bei offenen, infizierten Wunden) oder ob die tierärztliche Untersuchung bis zum nächsten Besuch des Tierarztes im Tierheim warten kann (z.B. leichter Durchfall). Diese Tiere sind natürlich weiterhin genau zu beobachten, bei einer Verschlechterung der Symptome oder des Allgemeinbefindens sind sie unverzüglich dem Tierarzt vorzustellen.

Hierfür sind natürlich Grundkenntnisse der wichtigsten Erkrankungen der verschiedenen Tierarten beim Pflegepersonal vorauszusetzen, ein enger, vertrauensvoller Kontakt mit dem betreuenden Tierarzt ist dabei wichtig. Sollte der Pfleger sich in seiner Einschätzung nicht sicher sein, sollte im Zweifelsfall der Tierarzt zu Rate gezogen werden.

e) Quarantänezeit

Die Quarantänezeit sollte die gesamte Zeitspanne umfassen, bis das Tier einen verlässlichen Impfschutz hat, das heißt, das Tier sollte bis nach der zweiten Impfung in der Quarantäne verbleiben (3-4 Tage nach der zweiten Impfung). Bei Katzen hat es sich bewährt, das Tier zwischen der ersten und der zweiten Impfung zu kastrieren, damit es, wenn ein ausreichender Impfschutz besteht, direkt in eine Gruppe integriert werden kann. Bei Neubauten sollten daher eine Quarantänedauer von ca. 4 Wochen und die sich daraus ergebende Anzahl an Tieren, die sich in der Quarantäne befinden, in die Größenplanung der Räumlichkeiten mit einbezogen werden.

Direkte Kontakte zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft (z.B. verschiedene Fundstellen) sind während der Quarantänezeit zu vermeiden. Das bedeutet, dass keine Durchmischung neu aufgenommener Tiere stattfinden darf, die Tiere sind entweder in separaten Zimmern/Zwingern oder bei Katzen in eigenen Quarantäneboxen unterzubringen.

f) Quarantäne- und Krankenstation für verschiedene Tierarten

Grundsätzlich sollte ein Tierheim über eine eigene Quarantänestation sowie eine eigene, davon getrennte Krankenstation für jede einzelne Tierart verfügen. Sollte das Aufkommen an bestimmten Tierarten, beispielsweise an kleinen Heimtieren oder Vögeln, im Einzugsgebiet eines Tierheimes gering sein, sollte zumindest die getrennte Unterbringung der neu aufgenommenen sowie infektiös erkrankten Tiere vom Restbestand im Einzelfall gewährleistet werden, auch wenn nicht jederzeit ein eigener Quarantäneraum frei- bzw. vorgehalten wird. Bei dauerhaften Veränderungen im Aufkommen dieser Tierarten müssen die Situation neu

eingeschätzt und ggf. neue Quarantäne- und/oder Krankenstationsräume geschaffen werden.

g) Betretungsrecht und Arbeitsabläufe

Quarantäne- und Krankenstation sollten zur Vermeidung von Keimverschleppung nur vom für die Pflege der Tiere in diesen Stationen zuständigen Personal unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen betreten werden. Hierfür ist in enger Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt ein Hygienemanagement-Plan zu erstellen und in geeigneter Form transparent zu machen.

Um die Übertragung von Krankheiten im Tierheim durch das Pflegepersonal oder verwendete Utensilien zu vermeiden, sind neben Hygienemaßnahmen (Verwendung eigener Utensilien in jeder Tierunterkunft) auch die Arbeitsabläufe anzupassen. Demnach hat optimaler Weise der für Quarantäne und Krankenstation zuständige Pfleger keinen Kontakt mit zur Vermittlung stehenden Tieren. Die Reihenfolge der Versorgung sollte sein: zunächst die Tiere mit unklarem Gesundheits- und Impfstatus, danach kranke Tiere. Die Welpen sollten optimaler Weise von einer anderen Person versorgt werden, falls dies nicht möglich sein sollte, ist dieser Bereich der erst zu versorgende. Auf geeignete Schutzkleidung (besonders Krankenstation!) ist zu achten.

Welpenstationen:

Welpen sollten ebenfalls unter Quarantänebedingungen, jedoch nicht in der eigentlichen Quarantäne- oder Krankenstation untergebracht werden. Dies beinhaltet Zugangsbeschränkungen (Zugang nur für Pflegepersonal) und die Einhaltung strengerer Hygienebestimmungen (Schutzkleidung, Reihenfolge der Arbeitsabläufe).

Bei der Einrichtung bzw. Strukturierung von Unterkünften von Müttern mit Welpen ist auf die verschiedenen Bedürfnisse von Muttertier und Nachwuchs zu achten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, dass sich das Muttertier dem Einflussbereich der Welpen entziehen können sollte, z.B. durch die Schaffung einer erhöhten Liegefläche.

Aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr von Jungtieren im noch nicht impffähigem Alter sowie in Hinblick auf eine optimale Sozialisierung an den Menschen ist bei diesen Tieren oftmals eine Unterbringung auf einer kontrollierten und bekannten Pflegestelle anzuraten. Dies gilt auch und in besonderem Maße für Tiere, die mit Milchersatz aufgezogen werden müssen („Flaschenkinder“). Nach Absetzen und Impfung können diese Tiere entweder zur Vermittlung wieder im Tierheim aufgenommen oder von der Pflegestelle aus vermittelt werden.

Normalunterkünfte:

Unter „Normalunterkünfte“ sind die Unterbringungen der zu vermittelbaren Tiere, der Vermittlungsbestand zu verstehen. Hier sollten sich optimaler Weise nur Tiere mit belastbarem Impfschutz aufhalten.

Polizei- oder Fundhundezwinger:

Ist das Tierheim nicht rund um die Uhr besetzt oder über einen Notdienst erreichbar, muss eine Räumlichkeit oder Regelung vorhanden sein, wo die Polizei oder die Feuerwehr jederzeit Tiere unterbringen kann. Bei nicht beheizbaren Zwingern muss mit Polizei und Feuerwehr eine



Vereinbarung getroffen werden, wohin bei schlechter Witterung nicht für die Außenhaltung geeignete Tiere verbracht werden können (z.B. alte Tiere, Jungtiere, Tiere mit ungenügender Unterwolle). Darüber hinaus müssen Regelungen vorhanden sein, wie außerhalb der Dienstzeiten mit verletzt oder krank aufgefundenen Tieren umgegangen wird.

V. Tierpflege

1. Ernährung und Pflege

Die Pflege von Tieren umfasst nicht nur das Stillen von offensichtlichen Grundbedürfnissen der Tiere.

Deshalb ist das Aufrechterhalten des Wohlbefindens eines jeden einzelnen Tieres im Tierheim als oberste Priorität anzusehen.

Dieses beinhaltet:

- eine regelmäßige und tiergerechte Fütterung
- die Sicherstellung einer hygienisch einwandfreien und sich an den Bedürfnissen orientierenden Möglichkeit des Ausscheidungsverhaltens (Katzen: nach Belegungsdichte 1-2x täglich gereinigtes Katzenklo; Hunde: Möglichkeiten des Sich-Lösens außerhalb des Zwingers)
- eine ausreichende, den Bedürfnissen der Tierart gerecht werdende Strukturierung der Unterkünfte
- das Anbieten weicher Unterlagen für jede Tierart (Decken, Stroh)
- das Anbieten von Beschäftigungsmaterialien
- Schutz vor kalter Witterung bzw. Beheizbarkeit der Unterbringung bei kälteempfindlichen Tieren
- Bewegungsmöglichkeiten
- regelmäßiger Kontakt mit Artgenossen und dem Menschen

Das Einbinden von Ehrenamtlichen bei der Pflege von Tieren, z.B. als Katzenstreichler oder Gassigeher, ist wünschens- und erstrebenswert. Die Einteilung und eine ausreichende, am besten schriftliche Unterweisung zu Verhaltensregeln, zu beachtenden Hygienevorschriften und ggf. rechtlichen Gesichtspunkten obliegen der Tierheimleitung.

2. Medizinische Versorgung:

Die vertragliche Bindung eines Tierarztes soll nicht durch die ausschließliche Bindung an diesen einen Tierarzt die Wahl des Tierarztes bei besonderen Fällen (z.B. Spezialisten bei Erkrankungen eines einzelnen Organsystems, besonders schwierige Fälle) oder zur Einholung einer zweiten Meinung einschränken. Diese Möglichkeiten sollten in jedem Falle weiter bestehen bleiben und sind bei einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Tierheim und Tierarzt als selbstverständliche Basis zu betrachten. Auch bei Abwesenheit des Vertragstierarztes sollte die Wahlfreiheit eines Vertreters immer beim Tierschutzverein selbst liegen.

Es ist aber zu beachten, dass die vertragliche Bindung eines das Tierheim betreuenden Tierarztes über die reine kurative Tätigkeit der Behandlung von Tieren hinausgeht. Die „Integrierte

tierärztliche Bestandsbetreuung“ stellt durch ihre Sonderstellung in der Tierärztlichen Gebührenordnung (GOT) zum einen eine Möglichkeit dar, die Kosten für den Verein besser kalkulieren und durch eine Abrechnung nach Zeit (für die im Tierheim erbrachten Leistungen, exkl. Einzel-Leistungen wie der Kastration) möglichst gering halten zu können. Darüber hinaus fördert ein Betreuungsvertrag die vom Deutschen Tierschutzbund gewünschte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Tierarzt und Tierheim.

Dies beinhaltet von Seiten des Tierarztes natürlich die Einbeziehung des in der Pflege tätigen Personals bei der Erhebung des Vorberichts vorgestellter Tiere, klare und verständliche Therapieanweisungen an das Personal, Rücksprachen mit der verantwortlichen Person des Tierschutzvereins (Tierheimleitung) sowie eine gute, durchgängige und transparente Dokumentation. Von Seiten des Tierschutzvereins ist die Einbeziehung des Tierarztes in die Erstellung einer Hygieneordnung und eines Schemas zur Durchführung notwendiger Gesundheitsprophylaxemaßnahmen zu fordern.

Die Hygieneordnung sollte folgende Punkte umschließen:

- Festlegung der Abläufe von routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Auswahl und regelmäßiger Wechsel der zu verwendenden Desinfektionsmittel
- Reinigungs- und Desinfektionsplan für den Vermittlungsbestand
- Besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Quarantäne- und Krankenstationen
- Krisenmanagement im Falle des Ausbruchs einer seuchenhaften Erkrankung im Tierheim (inkl. Sperrung einzelner Bereiche im Tierheim, verschärfte Schutzmaßnahmen, Zugangsbeschränkungen)

Die Prophylaxemaßnahmen sollten folgende Punkte umfassen:

- Schnellstmögliche Behandlung gegen äußere und innere Parasiten (Ekto- und Endo-Parasiten) mit Festlegung der verwendeten Arzneimittel und Plan zu deren regelmäßigem Wechsel
- Impfschemata für jede Tierart

VI. Belegung des Tierheims

Grundsätzlich sind Fundtiere bei bestehenden Regelungen mit der zuständigen Kommune sowie Abgabtiere in jedem Fall in die Obhut des Tierschutzvereines zu übernehmen. Dennoch darf bei Kapazitätsproblemen – sei es bei generellen oder vorübergehenden – nicht die Verantwortung für die sich in Obhut des Tierheims befindlichen Tiere vergessen werden. Weitere Aufnahmen bei Überbelegungen können die Gesundheit des Bestandes gefährden. Daher ist ein Notfallplan zu erstellen, wie Überbelegungen verhindert werden können bzw. wie bei Ausschöpfung der Kapazitäten weiter verfahren werden kann – natürlich weiterhin mit klarem Blick für in Not geratene Tiere. Ein Teil des Notfallplans muss sich auch damit beschäftigen, wie mit Tieren verfahren wird, die Hilfe benötigen, die Sie bzw. Ihr Tierheim derzeit nicht oder nicht in vollem Umfang bieten können.

Zu beachten sind bei der Erarbeitung folgende Punkte:

- Festlegung der maximalen Aufnahmekapazitäten für alle aufzunehmenden Tiere
- Aufnahmestopp für Abgabtiere noch bevor die Kapazitäten voll ausgeschöpft sind (zur weiteren Sicherstellung der Möglichkeit zur Unterbringung von Fundtieren)

- Festlegung von Unterstützungsmaßnahmen für Privatpersonen, die ein Tier abgeben wollen oder müssen (z.B. Haus-zu-Haus-Vermittlung, Kooperationen mit anderen Partnern, Warteliste mit gleichzeitiger, weiterer Betreuung,...)
- Im Falle kurzfristiger Überbelegung: Zusammenarbeit und gegebenenfalls Austausch mit anderen Tierheimen (ggf. mit Hilfe des Landestierschutzverbandes)
- Bei dauerhaften Kapazitätsproblemen, z.B. bei gestiegenem Fundtieraufkommen:
 - Weiterspiegelung des Problems an die Kommune und das Veterinäramt: Aufnahmekapazitäten reichen nicht mehr aus, um eine artgerechte und tierschutzkonforme Unterbringung der Tiere bei gestiegenem Fundtieraufkommen zu gewährleisten.
 - Gegebenenfalls Weiterspiegelung des Problems an die Öffentlichkeit (Presse)
 - Planung der Schaffung weiterer Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere

Bei der Aufnahme von beschlagnahmten oder sichergestellten Tieren in großer Anzahl (z.B. aus Animal Hoarding-Fällen) ist ebenfalls die maximale Aufnahmekapazität des Tierheims für die konkrete Tierart zu beachten. Beim Fehlen von Kapazitäten wird auf die Unterstützung bei der Verteilung der Tiere auf verschiedene Tierheime durch den zuständigen Landestierschutzverband und den Deutschen Tierschutzbund verwiesen. Ebenso sollte auf eine professionelle Durchführung des Vorgangs geachtet werden, was auch eine geeignete Kostenübernahme durch die die Beschlagnahmung bzw. Sicherstellung durchführenden Behörden beinhaltet.

1. Aufnahme von Pensionstieren

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Pensionstieren ist neben den räumlichen Kapazitäten, die zusätzlich zu den sich in Obhut des Tierheims befindlichen Tieren vorhanden sein müssen, auch die personelle Situation einzubeziehen.

Analog zu Katzen und Hunden sollten in Pension aufgenommene Kaninchen zum eigenen Schutz über einen durch tierärztliches Zeugnis (Impfpass) nachzuweisenden, ausreichenden Myxomatose und RHD-Impfschutz verfügen.

Die Aufnahme von kleinen Heimtieren und Vögeln als Pensionstiere in nicht tiergerechten Unterbringungen ist abzulehnen. Daher sollte bei der Anmeldung eines Pensionstieres direkt nach der derzeitigen Unterbringung gefragt werden und im Bedarfsfall eine Beratung stattfinden.

2. Aufnahme von Exoten und Wildtieren

Bei der Aufnahme von Exoten und Wildtieren ist zu beachten, dass für jede aufgenommene Tierart im Tierheim die Sachkunde vorliegen muss.

Sollte ein Tierheim nicht über die räumlichen und personellen Möglichkeiten zur Unterbringung von Exoten verfügen, ist eine Aufnahme dieser Tiere nur im Notfall für einen sehr kurzen Zeitraum möglich. Daher sollte im Notfallplan für diese Fälle ein geeignetes Vorgehen zur weiteren sachgemäßen Unterbringung festgelegt werden. Eine Kooperation mit sachkundigen Einrichtungen oder Spezialisten ist anzustreben.

Sollte ein Tierheim Reptilien aufnehmen bzw. aufnehmen müssen, soll an dieser Stelle auf die Haltungsempfehlungen für Reptilien in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen des Deutschen Tierschutzbundes verwiesen werden, die kostenlos angefordert werden können.

3. Aufnahme von frei lebenden Katzen

Solange der gewohnte Lebensraum, an dem eine ausgewachsene frei lebende Katze zum Zwecke der Kastration eingefangen wurde, weiterhin zur Verfügung steht, sollte die Katze dort nach der Kastration wieder frei gelassen werden. Dies gilt in jedem Falle. Ein längerer Aufenthalt im Tierheim zum Zwecke der „Zähmung halbwilder Katzen“ ist abzulehnen.

Sollte ein Zurückbringen in die gewohnte Umgebung der Katzen nicht möglich sein, sind sie in einen anderen geeigneten Lebensraum zu entlassen. Voraussetzung für einen geeigneten Lebensraum ist die Sicherstellung von regelmäßiger Fütterung und Sichtkontrolle (betreute Futterstellen).

Sollte vorübergehend kein geeigneter Lebensraum gefunden werden, sind die Tiere in der Zwischenzeit ihren Bedürfnissen entsprechend im Tierheim unterzubringen, was eine gewisse Grundfläche der Unterkunft (nicht dauerhaft in einer Quarantänebox) und eine ausreichende Strukturierung der Unterkunft mit mehreren kompletten Versteckmöglichkeiten voraussetzt. Der Aufenthalt einer frei lebenden Katze im Tierheim sollte 4 Wochen nicht überschreiten.

Die Aufnahme frei lebender Katzenmütter mit Welpen zum Zwecke der Aufzucht im Tierheim ist aus tierschützerischer Sicht abzulehnen. Vielmehr sollte den Katzen die Aufzucht in ihrer gewohnten Umgebung ermöglicht werden und danach eine Kastration des Muttertieres und – sobald eine Kastration tiermedizinisch möglich ist – der Welpen vorgenommen werden. Die frühzeitige Trennung von Welpen frei lebender Mütter zum Zwecke der Zähmung birgt aufgrund des vermehrten Seuchendrucks in den Tierheimen ein zu großes gesundheitliches Risiko für die Tiere und sollte unterlassen werden.

4. Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland

Bei einer Aufnahme von Katzen aus dem Ausland ist grundsätzlich immer besonders gründlich zu prüfen, ob eine Ausfuhr wirklich als sinnvoll angesehen werden kann. Katzen sind häufig schon bei kurzen Transporten schnell gestresst und haben erhebliche Probleme mit langen Transportzeiten.

Bei der Aufnahme von Tieren aus dem Ausland sind zunächst alle gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen. Da damit jedoch eine besondere Verantwortung verbunden ist – für die Tiere, die sich in Obhut des Tierheims befinden und für die Tiere, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind darüber hinaus weitere organisatorische, tiermedizinische und ethische Aspekte zu befolgen. Eine ausführliche Aufstellung finden Sie in **Anhang 1 zu den Erläuterungen zur Umsetzung der Tierheimordnung: Aufnahme von Tieren aus dem Ausland durch Mitgliedsvereine des Deutschen Tierschutzbundes (S. 52)**.

Laut Tierheimordnung darf die Aufnahme nur erfolgen, wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Räumliche Voraussetzungen:

Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt eine von den Quarantänestationen der einheimischen Tiere, vom Vermittlungsbestand und von den Krankenstationen abgetrennte eigene Quarantänestation, in der ausschließlich Tiere aus dem Ausland untergebracht werden sollten. (räumliche Trennung der Tiere aus dem Ausland zur Verhinderung einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung des einheimischen Tierbestandes → besonderer Hinweis auf

aerogen, d.h. über die Luft, übertragbare Infektionserkrankungen, z.B. Hundestaupe).

Verfügt ein Tierheim nicht über die oben genannte Vielfalt an Räumlichkeiten, muss zumindest die Unterbringung von Neuzugängen aus dem Ausland in einer abgeschlossenen Quarantänestation gewährleistet sein.

Bei Tierheimen, die die Aufgabe der Unterbringung von Fundtieren vertraglich übernommen haben, muss jederzeit eine dem durchschnittlichen Tieraufkommen entsprechende Anzahl an Quarantänezwingern zur Aufnahme von Fundtieren vorgehalten werden.

Beim Ausmaß des praktizierten Auslandstierschutzes muss außerdem immer im Auge behalten werden, dass den deutschen Tieren in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dadurch kein Nachteil entsteht – oder gar die Aufnahme von Tieren in das Tierheim verweigert werden muss, weil wegen aus dem Ausland aufgenommener Tiere keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen.

Personelle Voraussetzungen:

Bei der Aufnahme von Tieren aus dem Ausland ist auf den Aspekt der Sachkunde beim Personal besonderes Augenmerk zu legen. Besonders das Wissen um die gesundheitlichen Gefahren ermöglicht eine frühzeitige Erkennung potentieller Erkrankungen und die schnellstmögliche Einleitung notwendiger Schritte im Notfall.

Medizinische Voraussetzungen:

Das Tier muss einen stabilen Impfschutz haben. Dies bedeutet zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Tollwut-Impfung, dass Hunde zweimal im Abstand von 4 Wochen gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten und Leptospirose geimpft worden sein müssen. Die Erstimpfung gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten und Leptospirose kann erst im Alter von 8 Wochen durchgeführt werden.

Die Erstimpfung gegen Tollwut kann frühestens ab dem Alter von 3 Monaten durchgeführt werden. Diese erste Impfung muss je nach Ursprungsland mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden. Die Kennzeichnung mit Mikrochip muss – vor oder gleichzeitig – mit der gültigen Tollwutschutzimpfung erfolgen und der Heimtierausweis muss vollständig vom Tierarzt ausgefüllt sein. **Bei Missachtung dieser Vorschriften werden die Tiere bei Einreise eingezogen und in eine kostenpflichtige Einfuhrquarantäne genommen.** Für Tiere, die jünger als 3 Monate und nicht geimpft sind, gelten – aus rechtlicher Sicht – Sonderregelungen¹.

Aus tiermedizinischer Sicht ist eine Aufnahme von Welpen unter 15-16 Wochen aus dem Ausland obigen Ausführungen folgend abzulehnen. Tierschutzprojekte, die sich nicht an diese Vorgaben halten, sollten als Kooperationspartner abgelehnt werden.

Das Tier sollte bereits vor Ort auf mögliche, in der Region vorkommende „Auslandserkrankungen“ getestet worden sein.

¹ Siehe hier:

http://www.bmelv.de/DE/Verbraucherschutz/Reisen-Verkehr/_Texte/Heimtiere/Heimtierausweis.html.

Die Feststellung der Transportfähigkeit jedes einzelnen Tieres auf Grundlage des allgemeinen körperlichen Zustands ist selbstverständliches Gebot des Tierschutzes.

VII. Abgabe von Tieren

Bei der Festlegung von Vermittlungskriterien ist besonderes Augenmerk auf die individuellen Bedürfnisse des Einzeltiers und der Tierart zu legen. Bitte beachten Sie hierbei auch die speziellen Hinweise im **Anhang der Tierheimordnung**.

Dies beinhaltet unter anderem auch:

- Vermittlung mit Freigang: grundsätzlich ist wegen des nachgewiesenen großen Freiheitsdrangs von Katzen die Vermittlung mit Freigang von dafür geeigneten Katzen der Vermittlung in reine Wohnungshaltung vorzuziehen. In besonderem Maße gilt dies für Katzen, die bereits Freigang genossen haben und solche, bei denen dies anzunehmen ist.
- Vermittlung in Wohnungshaltung: paarweise Vermittlung oder Vermittlung als Zweitkatze. Ausnahmen bilden hier reine Einzelgängerkatzen.
- Vermittlung in Paar- bzw. Schwarmhaltung von Vögeln
- Vermittlung in Paar- bzw. Gruppenhaltung von kleinen Heimtieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Mäusen etc.

Kleine Heimtiere unterschiedlicher Tierarten sollten nicht als ausschließliche Partnertiere miteinander gehalten oder vergesellschaftet werden, z.B. ist die gemeinsame Haltung und Vermittlung eines Kaninchens mit einem Meerschweinchen abzulehnen.

Die Vermittlung von Tieren als Tierfutter ist abzulehnen.

Im Falle einer Vermittlung von Tieren in eine Käfig- bzw. Gehegehaltung, müssen im Vorfeld die zukünftigen Unterbringungen auf die geforderten Mindestgrößen und die Strukturierung geprüft werden. Die Unterbringungen im Tierheim sollten hier als Vorbild und Argumentationshilfe dienen.

VIII. Einschläfern von Tieren

Grundsätzlich darf im Tierheim kein Tier eingeschläfert werden.

Die Einschläferung unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die medizinische Indikation ist nur vom Tierarzt zu treffen, der der Tierheimleitung die Notwendigkeit zur Euthanasie mitteilt und von ihr die Einverständnis einholt. Anschließend darf die schmerzlose Einschläferung nur vom Tierarzt durchgeführt werden.

In folgenden Ausnahmefällen ist, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Einschläferung unumgänglich:

- Bei Tieren, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre
- Bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich oder ihre Umwelt darstellen

Die Entscheidung, wie mit als besonders problematisch anzusehenden Hunden tierschutzgerecht umgegangen werden kann und muss bzw. ob ein Tier aus Tierschutzgründen euthanasiert werden

sollte, ist oft schwierig. Zur näheren Erläuterung der empfohlenen Vorgehensweise soll an dieser Stelle auf **Anhang 2 zu den Erläuterungen zur Umsetzung der Tierheimordnung: Tierschutzgerechter Umgang mit Hunden im Tierheim (S. 74)** verwiesen werden im Besonderen auf Punkt 5: Tierschutzgerechter Umgang mit besonders problematischen Hunden – Einschläfern als ethisches Gebot im Einzelfall.

IX. Dokumentation

Das Tierbestandsbuch dient als zweifelsfreier Nachweis, welche Tiere in welchem Zeitraum auf welche Art und Weise im Tierheim aufgenommen wurden. Beispielsweise bei Kontrollen durch das zuständige Veterinäramt, ist es die wichtigste, ja eigentlich einzige Nachweismöglichkeit über die Tiere, die sich in Obhut des Tierheims befinden bzw. befanden. Daten, die unbedingt in dieser Auflistung geführt werden müssen, sind:

- Datum der Aufnahme
- Tierart/Rasse, Farbe, Geschlecht, Name, Alter
- Kennzeichnung
- Herkunft und Aufnahmeart (mit Name und Anschrift des Einlieferers)
- Datum der Abgabe
- Verbleib/Art der Abgabe (mit Name und Anschrift des Übernehmers)

Das Tierbestandsbuch kann in Buch- bzw. Papierform oder elektronisch anhand einer anerkannten Tierheimsoftware (z.B. TEO) geführt werden. Die genaue Form, in welcher das Tierbestandsbuch geführt werden soll, wird jeweils in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt festgelegt. Wichtig ist, dass es fälschungssicher ist – d.h. keine Einzelblätter, keine alleinige Excel-Liste.

Tierheim-Plakette des Deutschen Tierschutzbundes

Die Tierheimberatung des Deutschen Tierschutzbundes, bestehend aus angestellten Tierärzten mit persönlicher Erfahrung in Pflege, Betrieb und tierärztlicher Betreuung von Tierheimen, nimmt eine fachliche Einschätzung des Tierheimbetriebes angeschlossener Mitgliedsvereine vor, auf Grundlage derer die Auszeichnung „Tierheim nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes“ in Form einer am Tierheim anzubringenden Plakette verliehen wird. Sollten zum Zeitpunkt des Besuches noch nicht alle Punkte der Tierheimordnung eingehalten werden können, wird der Deutsche Tierschutzbund mit fachlicher Begleitung durch die Tierheimberatung die Vereine dabei unterstützen, schnellstmöglich alle erheblichen Mängel zu beheben und einen langfristigen Optimierungsplan für geringe Mängel zu erstellen. Ziel ist ein gleich hoher professioneller Qualitätsstandard aller Tierheime von Mitgliedsvereinen des Deutschen Tierschutzbundes, der nach außen durch die Tierheimplakette dargestellt und dokumentiert werden soll.

Die Verleihung der Tierheimplakette erfolgt auf Widerruf, die Plakette verbleibt im Besitz des Deutschen Tierschutzbundes und kann, sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Tierheimordnung vom ausgezeichneten Tierheim nicht mehr erfüllt werden, wieder entzogen werden. Vor dem Entzug wird der entsprechende Tierschutzverein jedoch um eine schriftliche Stellungnahme und ein Gespräch mit der Tierheimberatung des Deutschen Tierschutzbundes gebeten.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANHANG DER TIERHEIMORDNUNG

I. Spezielle Anforderungen an die Haltung von Hunden

1. Grundsätzliches

Neben einer adäquaten tierärztlichen Versorgung zur Sicherstellung des körperlichen Wohlergehens der Hunde, ist auch das seelische Wohlergehen der Hunde nicht außer Acht zu lassen.

Die Tatsache, dass immer mehr „verhaltensauffällige Hunde“ im Tierheim abgegeben werden aber auch die Herausforderungen, die die unterschiedliche Gesetzgebung zu Gefahrhunden in den verschiedenen Bundesländern mit sich bringt, verlangt von den Tierheimen einen sehr professionellen Umgang mit Hunden. Hier muss immer das Erlangen der Vermittelbarkeit der Hunde oberstes Ziel sein. Zum Tierschutzgerechten Umgang mit Hunden im Tierheim wird an dieser Stelle auf **Anhang 2 der Erläuterungen zur Umsetzung der Tierheimordnung (S. 74)** verwiesen.

2. Haltung von Hunden

Die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) stellt die gesetzliche Grundlage für die Haltung von Hunden im Tierheim dar. Die hier geregelten Minimalanforderungen sind jedoch nicht allein ausreichend, um eine optimale Unterbringung in der besonderen Situation des Tierheimbetriebes zu gewährleisten.

In der TierSchHuV werden u.a. geregelt:

- Zwingergröße bei überwiegender Zwingerhaltung (§ 6):
 - Die Größe des Hundezwingers richtet sich nach der Widerristhöhe,

| Widerristhöhe | Mindebodenfläche |
|-------------------|------------------|
| bis 50 cm | 6m ² |
| über 50 bis 65 cm | 8m ² |
| über 65 cm | 10m ² |

- Die Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen.
 - Keine Seite darf kürzer als zwei Meter sein.
 - Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund vorgeschriebenen Bodenfläche.
 - Für Hunde, die regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringen, muss die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens 6m² betragen.
- Beschaffenheit des Zwingers bei überwiegender Zwingerhaltung (§ 6):

- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
 - Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
 - Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.
 - Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen; befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
 - In dem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen vorhanden sein.
 - Werden mehrere Hunde einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.
- ➔ Anmerkung des Deutschen Tierschutzbundes: Hier ist natürlich immer zwischen Sozialbedürfnis und Stressreduktion der Hunde abzuwägen. Erfahrungsgemäß kann der direkte Sichtkontakt zwischen Hunden innerhalb des Hundehauses oder in den Außenzwingern auch zu starker Unruhe im Tierbereich führen. In einem solchen Fall ist anzuraten, stressreduzierende Sichtschutzvorrichtungen anzubringen, die es den Tieren ermöglichen, den direkten Blickkontakt mit anderen Hunden zu vermeiden.
- Haltung in Räumen (§ 5): Beschaffenheit der Unterkünfte
 - Hundehaltung in Räumen ist nur dann erlaubt, wenn der Einfall von natürlichem Tageslicht gewährleistet ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss dabei grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, wenn nicht ständig Auslauf im Freien zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.
 - In den Räumen muss ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
 - Benutzbare Bodenfläche: siehe Zwingerhaltung (in Räumen, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen)
 - Hundehaltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur dann gestattet, wenn diese mit einer Schutzhütte oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet ist und außerhalb der Schutzhütte ein wärmedämmter Liegebereich zur Verfügung steht.
 - Bei reiner Haltung im Freien (§ 4): isolierte Schutzhütte
 - Schutzhütte aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material,
 - so beschaffen, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann,
 - so bemessen, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und

- den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.
- Die Gruppenhaltung ist grundsätzlich vorgeschrieben, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen (§ 2 Abs. 2)
- Minimaler Auslauf-Bedarf (§ 2 Abs. 1)
 - Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen
 - Laut der Gesetzesbegründung soll der Auslauf mindestens zweimal täglich im Freien gewährt werden und eine Untergrenze von 1 Stunde täglich nicht unterschreiten (haben die Hunde tagsüber Zugang zum Außengehege, kann dies auch unterschritten werden).
 - Für den Umgang mit Betreuungspersonen soll mindestens 2 Stunden am Tag vorgesehen sein, wobei im Tierheim aber auch Fütterungszeiten u.ä. mit einzubeziehen sind.
- Minimale Interaktion mit betreuender Person (§ 2 Abs. 3)
 - Bei Einzelhaltung ist mehrmals täglich ein länger dauernder Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren.

Die TierSchHuV bezieht sich grundsätzlich auf die dauerhafte Haltung. Aus Tierschutzsicht muss dazu aber jede Haltung zählen, in der der Hund für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum gehalten wird. Ausnahmen können also etwa für eine kurzfristige Quarantänehaltung gelten, nicht aber für die Haltung im Tierheim für mehrere Wochen oder Monate. § 9 TierSchHuV ist nicht so zu verstehen, dass generell für Tierheime Ausnahmen gelten würden.

Über die TierSchHuV hinaus sind zusätzlich folgende weitergehende Kriterien bei der Hundehaltung in Tierheimen einzuhalten:

Tierheime, die die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenhaltung rund um die Uhr nicht haben, sollten ein langfristiges Konzept entwickeln, wie der Betrieb auf diese Haltungsform umgestellt werden kann. Zumindest jedoch sollte tagsüber die Vergesellschaftung von Hunden, beispielsweise in Ausläufen, durchgeführt werden.

Klimatisch ist zu beachten, dass lediglich Hunde bestimmter Rassen (z.B. Husky, Leonberger) für die reine Kalthaltung geeignet sind. Daher muss jedes Tierheim zusätzlich zu beheizbaren Quarantäne- und Krankenstationsplätzen über Möglichkeiten zur Haltung von nicht für die Kalthaltung geeigneten Hunden in beheizbaren Räumen (Warmplätze) verfügen, in denen die Lufttemperatur 15°C nicht unterschreiten sollte. Die Unterbringung von kälteempfindlichen Hunden, die rassebedingt nicht genügend Unterwolle bilden können (z.B. sogenannte Kampfhunde, Pinscher, usw.), von Welpen, chronisch kranken und alten Hunden in nicht beheizbaren Boxen oder Zwingern ist abzulehnen.

Sollten Tierheime derzeit nicht über eine ausreichende Anzahl geeigneter Warmplätze verfügen, ist die Schaffung solcher Unterkünfte als oberste Priorität anzusehen. Zur Überbrückung bieten sich handelsübliche und tiersichere Heizmatten für die Schutzräume an. Gegebenenfalls müssen die



Tiere anderweitig im oder außerhalb des Tierheims untergebracht werden.

Bei der Haltung von Hunden im Tierheim ist nicht nur aus Verhaltenssicht sondern auch aus tiermedizinischer Sicht zur Vermeidung von Stress größte Aufmerksamkeit auf das Wohlbefinden der Hunde zu legen.

Dies beinhaltet neben der artgerechten Fütterung auch die Bereitstellung von einem ausreichend mit Decken oder anderen geeigneten Textilien ausgestatteten Ruhebereich (z.B. Kunststoff-Liegeschalen mit Decke), Beschäftigungsmaterial wie beispielsweise nicht die Gesundheit gefährdende Spielzeuge oder mit Papierschnipseln und Leckerli gefüllte Kartonagen. Ängstliche Tiere sollten über einen Rückzugsbereich verfügen, ggf. kann hier auch die Boxentür in gut einsehbaren Zwingern zeitweise verhängt werden. Erhöhte Liegeflächen werden von den Tieren gerne verwendet.

II. Spezielle Anforderungen an die Haltung von Katzen

2. Einzelhaltung

Zur Einhaltung von Quarantänevorschriften sowie aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit mit Artgenossen können Katzen vorübergehend in für Katzen geeigneten Käfigen/ Boxen gehalten werden. Dieser Zeitraum sollte 6 Wochen nicht überschreiten, außer es steht eine dringende Anordnung des behandelnden Tierarztes entgegen (z.B. bei Katzen mit Beckenbruch).

Sollte eine zur Vermittlung stehende Einzelgängerkatze nach Ablauf dieser Zeitspanne noch nicht vermittelt worden sein, muss der Umzug in ein Katzenzimmer zur Einzelhaltung oder in eine private Pflegestelle erfolgen. In Tierheimen, die nicht über Möglichkeiten zur Einzelhaltung verfügen, sollte die Schaffung von Räumlichkeiten zur Einzelhaltung Priorität besitzen.

Die Käfiggrundfläche sollte mindestens 1m² betragen; bei säugenden Katzen mit Welpen: 2m²; die Höhe muss mindestens 0,7m betragen. Bei der Neuanschaffung oder zur Optimierung der Boxen hat es sich bewährt, benachbarte Boxen durch Verbindungsstücke miteinander zu verbinden. Dies ermöglicht eine sehr flexible Nutzung der Boxen, die den Anforderungen angepasst vergrößert oder verkleinert verwendet werden können. Übereinander liegende Boxen miteinander zu verbinden birgt noch den Vorteil, dass Katzen ihr hohes Spring-Bedürfnis durch die Nutzung verschiedener Ebenen befriedigen können. Bei der Unterbringung von Muttertieren mit Welpen in solchen Boxen kann das Muttertier sich dem Einfluss der Welpen zeitweise entziehen, was ihr eigenes Wohlbefinden und ihre Gesunderhaltung deutlich steigert.

Wie bereits unter VI.1. Räumlichkeiten beschrieben, muss der Käfig über Strukturierungen verfügen, die das Wohlbefinden der Tiere steigern. An dieser Stelle wurden bereits einige Hinweise zur Schaffung verschiedener Ebenen im Käfig, die ein erhöhtes Liegen der Tiere ermöglichen, vorgestellt.

3. Gruppenhaltung

Bei der Haltung von Katzen ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zum Hund die Katze kein Rudeltier ist. Dies ist unter anderem eine Ursache für die prozentual gesehen viel höhere Erkrankungsrate von Katzen in Tierheimen, deren Immunsystem das enge Zusammenleben mit

Artgenossen nicht gewohnt ist. Freigängerkatzen bewegen sich - außer zur gemeinsamen Futteraufnahme an Futterplätzen - in der Regel allein in ihren eigenen Revierbahnen.

Für die Haltung in geschlossenen Räumen mit angegliedertem Außengehege sind die minimalen Grundflächen der Tierheimordnung zu entnehmen. Sowohl die Grundfläche vom Innen- als auch vom Außenbereich können bei der Berechnung der maximalen Belegdichte einbezogen werden, solange folgende Punkte eingehalten werden:

- Permanenter Zugang zum witterungsgeschützten Außenbereich
- Außentemperatur und Witterung lassen es zu, dass Tiere im Außenbereich übernachten können
- ausreichende Strukturierung des Innenraumes mit kompletten Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (Verhindern, dass gemobbte Tiere sich nur im Außenbereich aufhalten, um sich den anderen Katzen der Gruppe zu entziehen)

Sollte temperatur- und witterungsbedingt eine (teilweise) Schließung der Außenbereiche notwendig sein, reduziert sich die maximale Aufnahmekapazität natürlich entsprechend.

Die Räume müssen mit erhöhten Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeigneten Kletter- und Kratzgelegenheiten, sowie Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein. Bei der Aufstellung der Rückzugsmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass die Tiere sich dem Blick anderer Tiere oder auch des Menschen vollständig entziehen können sollten (komplette Versteckmöglichkeiten), ohne den Fluchtweg abgeschnitten zu bekommen. Bei der Verwendung von Höhlen sollten nicht alle Eingänge auf dieselbe Seite zeigen.

Von fest installierten Strukturierungen/Verkleidungen aus nicht desinfizierbaren Materialien (z.B. erhöhte Liegeflächen aus Holz, Holzstämme, Holzvertäfelung) in den Innen- und Außenbereichen der Katzenzimmer sollte abgesehen werden. Solange sich in den Unterkünften nur Tiere mit komplettem Impfschutz aufhalten, ist das hygienische Risiko dieser Elemente zwar überschaubar, durch die mangelnde Desinfizierbarkeit aber dennoch vorhanden. Daher sind, sollten Katzenzimmer mit oben genannten Materialien bestückt sein, im Seuchenfall (z.B. beim Ausbruch von Hautpilz oder der Katzenseuche) oben genannte Gegenstände abzubauen und zu entsorgen. Bei der neuen Einrichtung der Räume sollte dann auf Desinfizierbarkeit der Materialien geachtet werden.

Für Anregungen zu Strukturierungen in den Katzenzimmern stellt die Tierheimberatung des Deutschen Tierschutzbundes gerne Beispielbilder zur Verfügung.

III. Spezielle Anforderungen an die Haltung von kleinen Heimtieren

- *Allgemeines*

Bei der Unterbringung kleiner Heimtiere sollte optimaler Weise auf eine getrennte Unterbringung von nachtaktiven und tagaktiven Tierarten geachtet werden. Innerhalb des Tierzimmers für nachtaktive Tiere sollten die Ratten immer möglichst weit von den anderen Tierarten entfernt untergebracht werden, da diese Tiere die Ratten als Bedrohung ansehen und durch ihre Anwesenheit sehr stark gestresst werden. Bei Besucherverkehr sollte das Tierzimmer für nachtaktive Tiere nur betreten werden, wenn ein deutliches Interesse zur Übernahme eines oder mehrerer Tiere zu erkennen ist.

Sollte eine Trennung der tag- und nachtaktiven Tiere räumlich nicht möglich sein, sollten die



verschiedenen Tierarten zumindest so weit wie möglich voneinander getrennt gehalten werden. Auch auf ausreichende stressreduzierende Maßnahmen besonders bei den nachtaktiven Tieren ist zu achten, z.B. Abhängen von Chinchillavolieren sowie das Anbieten einer genügenden Anzahl von Schlafplätzen und Höhlen. Bei Um- oder Neubau des Tierbereichs sind diese Hinweise mit einzubeziehen.

Grundsätzlich sollten die männlichen Tiere von Spezies, die paarweise oder in Gruppen gehalten werden müssen, im Tierheim kastriert werden, da sonst eine Vergesellschaftung erschwert bzw. unmöglich ist und nach Vermittlung nicht gewährleistet werden kann, dass mit den Tieren weiter gezüchtet wird.

- *Vermittlung*

Bei der Vermittlung von kleinen Heimtieren ist besonderer Wert auf eine artgerechte Unterbringung zu legen. Dabei spielt die Unterbringung im Tierheim durch ihre Vorbildfunktion eine wesentliche, nicht zu unterschätzende Rolle.

Eine Vermittlung von paar- oder gruppenbildenden Tierarten als Einzeltier ist abzulehnen. Ebenso die Vermittlung von vergesellschafteten Tieren unterschiedlicher Tierarten. Sollte in einem Tierheim ein gemischtes Pärchen aufgenommen werden müssen, ist nach der Quarantänezeit zumindest die Vergesellschaftung mit jeweils einem zusätzlichen Artgenossen bei guter Beobachtung zu fordern. Dabei ist auf eine ausreichende Größe des Geheges und eine ausreichende Strukturierung mit mehreren Ebenen zu achten, die zahlreiche Schlupfwinkel für die Meerschweinchen aber auch genügend Freifläche zum Hakenschlagen der Kaninchen bereithält. Eine gemeinsame Haltung und Weitervermittlung in der bisherigen Konstellation ist abzulehnen.

1. Kaninchen und 2. Meerschweinchen

- *Vergesellschaftung*

Die Vergesellschaftung im Tierheim ist ein wesentlicher Punkt, um eine artgerechte Haltung im Tierheim und anschließend nach der Vermittlung im Privathaushalt sicherzustellen. Entscheidend für eine erfolgreiche Vergesellschaftung von Artgenossen ist neben der richtigen Auswahl der Tiere das Vorhandensein einer ausreichend Großen und den Bedürfnissen entsprechend strukturierten Unterkunft. Hierbei ist besonders auf das Anbieten verschiedener Rückzugsmöglichkeiten sowie Beschäftigungsmaterial (z.B. Zweige) zu achten. Wichtig ist hierbei, dass die Vergesellschaftung am besten in einer komplett neu strukturierten Bucht stattfindet, in die alle Tiere gleichzeitig verbracht werden, damit keines der Tiere einen „Heimvorteil“ hat. Zur Vermeidung von Futterstreitereien ist das Anbieten mehrerer Futterstellen anzuraten. Da auch Kaninchen gerne erhöht sitzen, ist die Strukturierung mit mehreren Häuschen mit flachem Dach und zusätzlichen Ebenen empfehlenswert.

Wenn Interessenten zu einem Einzeltier ein Partnertier aus dem Tierheim übernehmen möchten, ist auch eine Vermittlung von Tieren, die im Tierheim in Gruppen gehalten werden, in der Regel unproblematisch. In Gruppen vergesellschaftete Tiere knüpfen in der Regel keine extremen Bindungen mit nur einem anderen Artgenossen der Gruppe. Sollte dies der Fall sein, werden diese beiden Tiere natürlich auch zusammen vermittelt.

- *Gesundheitschecks*

Verweigert ein Tier jegliche Nahrungsaufnahme für maximal einen Tag, muss es umgehend zum Tierarzt. Dasselbe gilt auch für neu aufgenommene Tiere, bei denen das Allgemeinbefinden beeinträchtigt erscheint, die im Tierheim kein Interesse an Futter zeigen und bei denen eine Futteraufnahme innerhalb der letzten 12 Stunden nicht sicher belegt werden kann.

Zusätzlich zur wichtigen Impfung von Kaninchen gegen RHD (Rabbit Haemorrhagic Disease, Chinaseuche) und Myxomatose ist eine Behandlung gegen innere Parasiten (v.a. Kokzidien) entweder prophylaktisch oder bei nachgewiesenem Befall nach Untersuchung des Kotes während der Quarantänezeit anzuraten.

Männliche Kaninchen und Meerschweinchen sollten kastriert werden, um eine erfolgreiche Vermittlung mit Partnertier gewährleisten zu können. Nach der Kastration ist zu beachten, dass die Tiere noch ungefähr 6 Wochen lang zeugungsfähig sein können, weshalb in dieser Zeit eine gemeinsame Unterbringung mit unkastrierten weiblichen Tieren nicht möglich ist.

3. Degus

Degus sind tagaktiv. Der Tagesrhythmus ist jedoch abhängig von der Jahreszeit und den Wetterbedingungen. In den Sommermonaten, bei hohen Temperaturen, verlagern die Degus ihre Aktivität vor allem in die frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden.

4. Chinchillas

- *Strukturierung*

Bei der Strukturierung der Unterkünfte von Chinchillas ist auf den besonderen Tag- Nacht-Rhythmus der nachtaktiven Tiere zu achten. Es empfiehlt sich, zumindest Teile der Voliere / des Geheges (am besten im oberen Bereich) abzuhängen und dort auf die Aufstellung von Schlafhäuschen und Rückzugsmöglichkeiten zu achten. Auf dem Boden des Geheges angebotene Schlafhäuschen werden von den Tieren in der Regel nicht genutzt.

8. Goldhamster und 9. Zwerghamster

- *Fütterung*

Zum Zwecke der Überprüfung der Futteraufnahme sowie zur Vermeidung einer Überfütterung und der Vorsorge vor Erkrankungen, die auf verdorbenes Futter zurückzuführen ist, ist bei der Fütterung das Futterlagerungs-Verhalten der Tiere zu beachten. Gerade bei der Anpassung der täglich aufgenommenen Futtermenge ist an eine Überprüfung der Futterlager-Ecken zu denken.

10. Ziervögel: Kanarienvögel, Wellensittich und Nymphensittich

- *Haltung im Tierheim*

Nach einer ausreichenden, mit dem betreuenden Tierarzt zu vereinbarenden Quarantänezeit sollten Kanarienvögel sowie Wellen- und Nymphensittiche immer mit mindestens einem Partnertier vergesellschaftet werden. Sollte ein Tierheim über ein nur sehr geringes Aufkommen



an Vögeln verfügen und daher die Vergesellschaftung eines einzeln aufgenommenen Ziervogels nicht möglich sein, muss im Sinne einer Kooperation das Tier schnellstmöglich an einen anderen Tierschutzverein oder eine andere Stelle abgegeben werden, wo die Vergesellschaftung möglich ist.

- *Lichtquellen*

Bei ausschließlich in Räumen gehaltenen Vögeln sollten so genannte Tageslichtlampen verwendet werden, um den Tieren das komplette Spektrum des natürlichen Sonnenlichts, d.h. auch das für Wahrnehmung und Knochenbau wichtige UV-Licht, zur Verfügung zu stellen. Das UV-Licht wird durch Fensterglas aus dem normalen Sonnenlicht herausgefiltert. Leuchtstoffröhren sollten vermieden werden, da sie von den Vögeln als Flackerlicht wahrgenommen werden oder sie müssen durch ein Vorschaltgerät auf Gleichstrom umgepolt werden.

Papageien orientieren ihr Verhalten in natürlicher Umgebung an den Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten. Weil die jahres- und tageszeitlichen Schwankungen äquaturnah nur gering sind, ist zu fordern, unter Haltungsbedingungen für annähernd 12 Licht- und 12 Dunkelstunden zu sorgen. Graupapageien zeigten bei zu kurzen (9-11h) oder zu langen Lichtzeiten (>15h) deutlich aggressiveres Verhalten, als Graupapageien, die im Mittel bei 12 h Lichtzeit gehalten wurden. Eine weitere Auswirkung besteht in übersteigter oder vernachlässigter Eigengefiederpflege. Auch eine Ursache des Federrupfens aufgrund von Melatoninmangel aus unangepassten Beleuchtungszeiten wird diskutiert.

- *Vermittlung*

Auch bei der Vermittlung ist immer darauf zu achten, dass Kanarienvögel, Wellen- und Nymphensittiche Schwarmvögel sind, deren Haltung eine besondere Herausforderung und Verantwortung darstellt. Daher ist die Abgabe eines Tieres zur Einzelhaltung ebenso abzulehnen wie die Abgabe zweier oder mehrerer Tiere in einen Käfig, der nicht zumindest den in der Tierheimordnung beschriebenen Mindestmaßen entspricht. Auch hier muss die Unterbringung im Tierheim als Vorbild dienen.

Anhang 1 zu den Erläuterungen zur Umsetzung der Tierheimordnung

Aufnahme von Tieren aus dem Ausland durch Mitgliedsvereine des Deutschen Tierschutzbundes

Das vorliegende Positionspapier soll den Tierschutzbund angeschlossenen Tierschutzvereinen als Entscheidungshilfe dienen, ob und wenn ja, von welchen Projekten im Ausland und in welchem Ausmaß sie Tiere aufnehmen. Dabei sind bauliche und personelle Voraussetzungen ebenso zu beachten wie rechtliche Bestimmungen, tiermedizinische Gesichtspunkte und ethische Grundsätze. Die Schwerpunktsetzung liegt auf der Einfuhr von Hunden, da die Einfuhr anderer Heimtiere – insbesondere von Katzen und Frettchen – aus dem Ausland in der Regel aus Tierschutzsicht nicht sinnvoll und daher abzulehnen ist.

1. Einleitung:

In vielen Ländern Süd- und Osteuropas ist die Tierschutz-Situation mit dem Standard in Deutschland nicht vergleichbar. Die Mentalität weiter Teile der Bevölkerung, die eine Kastration der eigenen Hauskatzen und –hunde ablehnt, führte in der Vergangenheit zu einer großen Anzahl frei lebender, herrenloser „Straßentiere“, da ungewollter Nachwuchs – wenn nicht getötet – ausgesetzt wurde und wird.

Einige Kommunen im Ausland setzen in dieser Problematik auf radikale Lösungen wie der Euthanasie aufgegriffener herrenloser Tiere, während andere Regionen die aufgegriffenen Hunde und Katzen in stark überfüllten Auffanglagern förmlich horten. Die regionale Weitervermittlung dieser Tiere gestaltet sich meist schwierig, da für viele Einheimische die Adoption eines Tierheimtieres nicht in Frage kommt und die Auffanglager von den Bürgern eher dafür genutzt werden, eigene überzählige Tiere nach dort zu verbringen. Die Folge sind katastrophal überfüllte Stationen. Einheimische Tierschützer sowie ausländische Tierschutzorganisationen versuchen die Situation der Tiere zu verbessern und so viele Tiere wie möglich zu retten. Aber auch die Tierheime dieser Organisationen sind in der Regel nach kurzer Zeit heillos überfüllt.

2. Lösungsansätze ohne dauerhafte Verbesserung

Projekte, die ausschließlich auf das Retten von Tieren durch Ausfuhr zur weiteren Vermittlung in andere Länder ausgerichtet sind, sind weder kurz- noch langfristig als erfolgversprechend anzusehen. Mit diesem Vorgehen kann weder der generelle Umgang mit den Tieren verändert noch die Zeugung weiteren ungewollten Nachwuchses verhindert werden.

Ein besonderes Problem stellt der Umgang mit „Tötungsstationen“ dar. Aus Tierschutzsicht ist es nachvollziehbar, wenn Tierschützer im Sinne des Einzeltieres versuchen, möglichst viele Mitgeschöpfe aus diesen Einrichtungen zu retten, leider werden die frei gewordenen Plätze aber schnell mit neuen Tieren besetzt und das zweifelhafte Vorgehen der Kommunen mit der Abnahme von Tieren in keiner Weise hinterfragt. Im Gegenteil, die Tierschützer erleichtern die Gemeinden um ihre Verantwortung den Tieren gegenüber, indem sie neue Kapazitäten in den Stationen schaffen.

3. Zielgerichtete Verbesserung

Um langfristig die Situation vor Ort verbessern zu können, ist bei Hilfsprojekten die zielgerichtete

Arbeit vor Ort unverzichtbar. Diese ist auf zwei Säulen zu stellen:

a) Umgang mit der Straßentierproblematik

Hier setzen alle seriösen Tierschutzverbände auf die Methode „Catch – neuter – release“, zu Deutsch: „Fangen – kastrieren – wieder freilassen“. Bei dieser Vorgehensweise werden die Straßenkatzen und –hunde z.B. an Futterstellen mit Fallen schonend gefangen, zu einer tierärztlichen Praxis oder einem Tierheim mit Tierarztversorgung gebracht, dort unter Betäubung kastriert und nach einer angemessenen Rekonvaleszenz wieder in ihr angestammtes Revier zurück verbracht. Während der Operation werden die Tiere auch individuell markiert, so dass sicher gestellt ist, dass sie aus der Ferne als kastriert erkennbar sind, z.B. durch Tätowierung. So wird nicht nur direkt Nachwuchs dieser herrenlosen Tiere verhindert. Es entsteht auch ein langfristig besser kontrollierbarer Tierbestand mit festen „Revieren“.

b) Aufklärung der Bevölkerung

Dieser Punkt ist deutlich schwieriger und daher auch nur mit viel Mühe und Geduld umsetzbar, in Hinblick auf die massenhaft aus Privathaushalten „nachproduzierten“ Tiere und auch auf die häufig schlechten Haltungsbedingungen jedoch essentiell für eine nachhaltige Verbesserung. Auch hier ist besonderes Gewicht auf die Kastration aller sich in Privathaushalten lebenden Tiere mit Freigang zu legen.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur dann umsetzbar, wenn vor Ort eine verantwortliche Person (z.B. der Projektleiter) vorhanden ist, die nicht nur die Landessprache spricht, sondern auch Verständnis für die Mentalität der Bevölkerung mitbringt und so die individuelle Lage des jeweiligen Landes bzw. der Region verstehen kann. Diese Person muss außerdem in der Lage und willens sein, mit diplomatischem Geschick mit Behörden und Politikern zu verhandeln, wobei auch die Weitergabe von Erfolgen (wie z.B. eine Verringerung der Straßentiere im Gebiet) mitentscheidend für eine dauerhafte Unterstützung ist. Es wäre anzuraten, dass diese Person auch den Kontakt zu den bestehenden Tierschutzvereinen in der Region sowie zu kooperierenden bzw. unterstützenden Organisationen im Ausland hält.

4. Empfehlung an die Vereine des Deutschen Tierschutzbundes

Die oben beschriebene Methode der Aufklärung und Bewusstseinschaffung innerhalb der Bevölkerung ist darauf angelegt, mittel- bis langfristig Erfolge zu erzielen. Dadurch stehen im süd- und osteuropäischen Ausland arbeitende Tierschutzvereine jedoch kurzfristig auch weiterhin vor dem Problem, Tierschicksale zu sehen, die von langfristigen Lösungen nicht werden profitieren können und für die sie vorab bereits effektive Hilfe benötigen.

Dem Deutschen Tierschutzbund ist bewusst und verständlich, dass Tierschützer vor diesem Leid nicht einfach die Augen verschließen können. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme von Tieren aus dem Ausland durch ein Tierheim in Deutschland eine besondere Verantwortung darstellt – für die aufgenommenen Tiere ebenso wie für die sich bereits in Obhut des Tierheims befindlichen (einheimischen) Tiere.

Wie oben ausgeführt sollte eine Kooperation ausschließlich mit effektiven Auslandsprojekten und seriösen Projektträgern stattfinden, da nur so langfristig eine nachhaltige Verbesserung erzielt werden kann. Deshalb sollten die dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen Vereine auch

gerade solche Projekte unterstützen. Entscheidet sich ein deutsches Tierheim, Tiere aus dem Ausland aufzunehmen, sollte dies optimalerweise nur aus einem einzigen Projekt im Ausland erfolgen, das dem Verein persönlich bekannt ist oder das vor Eingehen einer langfristigen Kooperation besucht werden sollte. Dem Tierschutzverein wird empfohlen, dem Deutschen Tierschutzbund den Projektpartner im Ausland zu nennen, von dem Tiere eingeführt werden.

In die Erwägungen, ob von einem Tierschutzverein in Deutschland generell Tiere aus dem Ausland aufgenommen werden sollten, sind neben den bereits ausgeführten ethischen Gesichtspunkten auch rechtliche Rahmenbedingungen sowie insbesondere medizinische Überlegungen und die individuelle Situation des eigenen Tierschutzvereins einzubeziehen. Die zu beachtenden Punkte werden im Folgenden dargestellt.

5. Tiermedizinische Aspekte bei der Einfuhr von Tieren aus dem Süd- und Osteuropäischen Ausland

Aus tiermedizinischer Sicht sind in die Entscheidung zur Einfuhr eines Tieres aus dem Ausland zwei grundsätzliche Fragen entscheidend:

- Ist das Tier, das ich aus dem Ausland übernehmen möchte, überhaupt transportfähig?
- Gefährdet die Einfuhr des Tieres durch eine mögliche Grunderkrankung meinen eigenen Bestand oder andere Tiere im Tierheim?

Um diese Fragen im individuellen Fall beantworten zu können, ist ein Grundwissen über die wichtigsten, in Süd- und Osteuropa vorkommenden ansteckenden Erkrankungen (Infektionserkrankungen) essentiell.

Die wichtigsten zu beachtenden Infektionskrankheiten sind:

- **Krankheiten, die in Deutschland aufgrund effektiver Impfschemata weitgehend kontrolliert werden konnten**
 - Staupe (Hunde)
 - Hepatitis contagiosa canis (Hunde)
 - Parvovirose/Panleukopenie (Hunde/Katzen)
- **Sogenannte „Auslandserkrankungen“**

Bei diesen Krankheiten handelt es sich um Infektionen, die (zumindest bisher) regional auf bestimmte Klimazonen beschränkt waren und in Deutschland noch nicht zu den „heimischen“ Krankheiten gezählt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei einigen dieser Erkrankungen um Zoonosen, d.h. von Tier auf Mensch und von Mensch auf Tier übertragbare Erkrankungen.

- Leishmaniose (Hunde und Katzen)
- Ehrlichiose (Hunde und Katzen)
- Babesiose (Hunde und Katzen)
- Dirofilariose (Herzwürmer; Hunde und Katzen)
- Hepatozoonose (Hunde)

Eine Übersicht über die wichtigsten zu beachtenden Erkrankungen finden Sie in **Tabelle 1-3 (Seite 68-70)**. Bitte beachten Sie: Die weiteren Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Hunde –

da Hunde den überwiegenden Teil der nach Deutschland verbrachten Tiere darstellen und zudem aus Tierschutzsicht die Einfuhr von Katzen in der Regel nicht sinnvoll erscheint und daher abzulehnen ist.

Zusammenfassend müssen bei einem professionellen und tierschutzgerechten Transport folgende tiermedizinische Grundvoraussetzungen gegeben sein:

- Das Tier muss vor der Impfung mit einem Mikrochip gekennzeichnet worden sein und einen gültigen, vollständig ausgefüllten Heimtierausweis mitführen
- Das Tier muss einen stabilen Impfschutz haben. Dies bedeutet, dass das Tier zweimal im Abstand von 4 Wochen gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten und Leptospirose geimpft worden sein muss.
- Daraus ergibt sich, dass eine Aufnahme von Welpen mit einem Alter von unter 15-16 Wochen aus dem Ausland aus tiermedizinischer Sicht abzulehnen ist. Die Erstimpfung gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten und Leptospirose kann erst im Alter von 8 Wochen durchgeführt werden, die Erstimpfung gegen Tollwut erst im Alter von 3 Monaten (laut Tollwut-VO). Die Tollwutimpfung muss mindestens 21 Tage zurückliegen und ist ansonsten wenn nötig nach Herstellerangaben zu wiederholen. Tierschutzprojekte, die sich nicht an diese Vorgaben halten, sollten als Kooperationspartner abgelehnt werden.
- Das Tier sollte bereits vor Ort auf mögliche, in der Region vorkommende „Auslandserkrankungen“ getestet worden sein.

Nach der Empfehlung der gängigen tiermedizinischen Untersuchungslabors sollten Hunde je nach Ausfuhrland auf folgende „Reisekrankheiten“ untersucht werden:

Frankreich und Nordspanien:

Leishmanien, Ehrlichien, Babesien (jeweils Nachweis der Antikörper)

Südspanien, Balearen, Kanaren, Griechenland, Italien, Kroatien, Türkei, Portugal, Albanien:

Babesien, Ehrlichien, Leishmanien (jeweils Nachweis der Antikörper), Hepatozoon, Mikrofilarien (jeweils Nachweis von Erregermaterial);

zusätzlich sollte ein direkter Erregernachweis im Blutausstrich erfolgen

Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Serbien:

Babesien, Anaplasma phagozytophilum, Ehrlichien (jeweils Nachweis der Antikörper), Mikrofilarien (Nachweis von Erregermaterial)

- Sollte ein Tier bereits im Ausland positiv getestet werden, sollte in Absprache mit dem vor Ort behandelnden Tierarzt und dem deutschen Vertragstierarzt unter Berücksichtigung der Übertragungswege des vorliegenden Erregers (direkte Übertragung auf andere Tiere möglich?), der Heilungsprognose bei Behandlung und des körperlichen Zustandes des Tieres (Transportfähigkeit) entschieden werden, ob ein Transport des Tieres möglich ist und sinnvoll wäre.
- Bei negativem Testbefund im Ausland muss beachtet werden, dass einige der Erkrankungen erst Wochen bis Monate nach der Infektion tatsächlich ausbrechen. Daher sollte beim Auftreten typischer aber auch unspezifischer Symptome auch noch innerhalb der in **Tabelle 1-3 (Seite 68-70)** angegebenen Zeiträume auf die einzelnen Erkrankungen nachgetestet

werden. Bei einer Vorstellung beim Tierarzt sind hierfür immer das genaue Einreisedatum (Zeitpunkt der spätesten Infektion), die genaue Übernahmeregion sowie alle bereits erfolgten Testergebnisse mitzuteilen.

- Hinweis: Bei Jungtieren mit einem Alter von unter 7 Monaten wird eine Testung auf Herzwürmer (*Dirofilaria immitis*) nicht empfohlen, da der Nachweis der Erreger erst 6,5 bis 7 Monate nach Infektion möglich ist. Dennoch ist zu beachten, dass auch diese Tiere bereits eine Infektion in sich tragen können.
- Die Feststellung der Transportfähigkeit jedes einzelnen Tieres auf Grundlage des allgemeinen körperlichen Zustands ist selbstverständliches Gebot des Tierschutzes.

6. Rechtliche Grundlagen

6.1 Geltende Rechtslage zur Einfuhr von Auslandstieren

Rechtlich sind vor allem die EU-weit geltenden Vorschriften zu beachten. Besonders relevant sind dabei die Richtlinie 92/65/EWG, die Verordnung EG Nr. 1/2005, sowie die Verordnung EG Nr. 998/2003 (in Verbindung mit der deutschen Tollwutverordnung). Allerdings ist das EU-Recht z.T. unübersichtlich und unklar gefasst. Auch die erläuternde Rechtsprechung zur Einfuhr von Tieren aus dem Ausland durch Tierschutzvereine ist weitgehend uneinheitlich. Im Folgenden wird daher der Versuch einer geordneten Darstellung unternommen.

6.1.1 Einfuhr zu Handelszwecken

Einigkeit besteht mittlerweile zur Frage, welche EU-rechtlichen Einfuhrbestimmungen Anwendung finden. Auch für Tierschutzvereine, die regelmäßig Tiere einführen, gilt dabei die Regelung zu Handelszwecken², da diese nach dem Willen der EU alle Sachverhalte regeln soll, bei denen Tiere nicht nur zur rein privaten – eigenen – Haltung eingeführt werden. Anders als die Formulierung suggeriert, müssen die Tiere nicht aus gewerblichen Gründen eingeführt werden. Vielmehr fällt darunter

- jede Einfuhr zur Weitergaben an andere
- eine Einfuhr von mehr als 5 Tieren³ im Jahr.

Damit fallen Tierschutzvereine unter die Regelung zu Handelszwecken.

Zuletzt wurde dies obergerichtlich bestätigt⁴. Danach gelten die Vorschriften der EU über die veterinär- und tierseuchenrechtlichen Kontrollen bei gewerblichen Tiertransporten auch für einen Tierschutzverein, der regelmäßig Hunde aus Ungarn nach Deutschland bringt und dort an neue Besitzer abgibt. Nach Auffassung der Richter setzt die Anwendbarkeit der strittigen Kontrollvorschriften zwar eine gewisse Planmäßigkeit der Tiertransporte, nicht jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Auch der ideelle Vereinszweck lasse den mit den Vorschriften bezweckten Tierschutz nicht von vornherein entbehrlich werden. (Näheres hierzu unter 6.2).

² Richtlinie 92/65/EWG (Siehe rechtliche Hinweise (S.71))

³ VO 388/2010 zur Änderung VO 998/2003.

⁴ OVG Schleswig am 6.12.2012 bestätigt (Az 4 LB 11/11)

6.1.2 Gewerbliche Tätigkeit

Daneben ist nach wie vor umstritten, ob und wann die Tätigkeit der Tierschutzvereine als gewerblich im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3b TierSchG einzustufen ist, so dass eine ergänzende Handelserlaubnis für Tierschutzvereine notwendig wird.⁵

Die aktuelle Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich. Wohl überwiegend wird angenommen, dass sowohl Einzelpersonen wie auch Tierschutzvereine eine tierschutzrechtliche Erlaubnis wegen Tierhandels benötigen, wenn eine Einfuhr von Tieren aus dem Ausland regelmäßig und planmäßig erfolgt und diese gegen Entgelt (Schutzgebühr) vermittelt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Gewinn erzielt wird, solange die Einnahmen in der Folge wieder in den Ankauf und Transport anderer Tiere gesteckt werden. Auch die Frage, ob die Gewinne privatnützig oder gemeinnützig verwendet werden, ist nebensächlich, weil durch das Tierschutzgesetz nur Nachteile reguliert werden sollen, die den Tieren durch das planmäßige Handeln entstehen. Nach dieser Sichtweise kommt es nicht auf den Zweck der Einfuhr und die Vermittlung, sondern allein auf Umfang und Regelmäßigkeit der Importe an.

Die Streitfrage dürfte sich nun entschieden haben, da § 11 Tierschutzgesetz im Zuge der Novellierung 2013 angepasst wurde. Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist der Import von Wirbeltieren nun gesondert erlaubnispflichtig:

Wer... Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln, [...] will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass Behörden vermehrt eine gesonderte Genehmigung für den Import von Auslandstieren von Tierschutzvereinen einfordern werden. Ob die Veterinärbehörden nun bei jedem Import reagieren, oder nur bei einer Einfuhr in größerem Umfang, ist abzuwarten. In jedem Fall ist zu empfehlen, Änderungen in der Vereinstätigkeit hinsichtlich der Einfuhr von Tieren aus dem Ausland immer nur in Absprache mit dem Veterinäramt vorzunehmen. Unklar ist auch, ob eine gesonderte Einfuhrgenehmigung nach der neuen Regelung zu fordern ist, auch wenn ein Tierschutzverein bereits für ein von ihm betriebenes Tierheim eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG besitzt, und wenn in Relation zur Gesamtaufnahmekapazität des Tierheims und der vermittelten Tiere nur ein geringer Anteil an Auslandstieren aufgenommen und vermittelt wird. Hier erscheint eine gesonderte Erlaubnis aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes entbehrlich, da der Tierheimbetrieb ohnehin als Ganzes unter der Überwachung des Veterinäramtes steht.⁶

Manche Bundesländer, etwa Nordrhein-Westfalen haben daneben Entscheidungen getroffen, wonach Tierschutzvereinen, die regelmäßig Tiere aus dem Ausland importieren, der Zugang zu Fördergeldern erschwert wird.

⁵ Bejaht von: Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 19.09.2011 – AZ: 1 A 31/10. Andere Ansicht: Verwaltungsgericht Lüneburg Urteil vom 19.04.2012 (Az. 6 A 63/10), wonach die Tätigkeit eines Tierschutzverein nach dem Tierschutzgesetz nicht gesondert erlaubnispflichtig ist und dass auch keine Anzeigenpflicht nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung besteht. Die Einfuhr von Tieren aus dem Ausland unterfalle nicht der Erlaubnispflicht, auch wenn der Verein ca. 10.000 Euro jährlich an Einnahmen aus der Vermittlung der eingeführten Tiere hat.

⁶ Für die Gegenansicht spricht etwa der Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Soziales u. Verbraucherschutz vom 25.10.2010, wonach der Import von Auslandstieren als gewerbliches Handeln im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz zu sehen ist und dies auch für Tierheime gilt, die bereits eine § 11-Genehmigung (Betriebslaubnis) besitzen.

6.1.3 Gemeinnützigkeit

Daneben stellt sich immer die Frage, inwieweit der Import von Auslandstieren konform mit dem Gemeinnützigkeitsrecht ist. Überwiegt nämlich eine als wirtschaftlich eingestufte Tätigkeit, kann das Finanzamt einem Verein die Steuervorteile aberkennen. Dann droht die Nachforderung der Körperschaftssteuer und anderer Abgaben.

Unabhängig von der oben dargestellten Abgrenzung, ob es sich rechtlich um eine Einfuhr zu privaten Zwecken oder Einfuhr zu sonstigen (Handels-) Zwecken im Sinne des EU-Rechtes handelt, stellt sich hier die Frage, ob die Einfuhr von Tieren zur entgeltlichen Vermittlung der „Förderung des Tierschutzes“ im Sinne der Abgabenordnung gilt oder ob es sich um eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt.

Die genaue Bewertung der Einfuhr von Auslandstieren ist rechtlich nach wie vor umstritten. Hierbei ist aber nicht allein die Intention ausschlaggebend. Als wirtschaftliche Tätigkeit gelten etwa auch alle Vereinstätigkeiten, die eine Konkurrenzsituation für gewerblich Tätige im selben Bereich darstellt, wie der Betrieb einer Tierpension. Die Finanzgerichte dürften dazu neigen, die Einfuhr aus dem Ausland hier als Konkurrenz zum Import und Verkauf durch Tierhändler zu sehen.⁷ Danach ist derzeit davon auszugehen, dass der planmäßig und fortgesetzt betriebene Import von Tieren aus dem Ausland eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, ohne dass es auf die Gewerbmäßigkeit ankommt. Dass zugleich ein gemeinnütziger Zweck verfolgt werden soll, wurde zwar gesehen, von der Rechtsprechung aber letztlich nur als „mittelbarer Tierschutz“ anerkannt, der insoweit nicht privilegiert ist.

Daraus folgt, dass einem Verein, bei dem der Auslandsimport die überwiegende Vereinstätigkeit darstellt, die Gemeinnützigkeit aberkannt werden kann.⁸ Diese Gefahr besteht insbesondere bei Vereinen ohne eigenes Tierheim und eigene Pflegestellen im Inland, die sich rein auf den Import von Tieren aus dem Ausland spezialisiert haben. Nach Auffassung des DTSchB ist aber die Gemeinnützigkeit nicht in Gefahr, wenn ein Verein ein Tierheim oder beauftragte Pflegestellen im Inland betreibt und die Einfuhr im Vergleich zur sonstigen gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins nur untergeordnet ist. Auch bei diesen Vereinen unterliegen aber alle Erlöse aus der Vermittlung importierter Tiere der vollen Umsatzsteuer von 19 %. Dabei besteht kein Unterschied, ob der Verein ein Tierheim betreibt oder nicht.

Kein Problem besteht, wenn der Verein ein importiertes Tier entweder verschenkt, ohne eine Schutzgebühr einzunehmen, oder wenn nachgewiesenermaßen die Einnahmen nur zum Ausgleich der Unkosten dienen. Es ist aber zu beachten, dass der Verein in diesen Fragen immer beweispflichtig ist: auch wenn de facto keine Gewinne erzielt werden, kann dies nur geltend gemacht werden, wenn der Verein Aufstellungen und Rechnungen bzw. Belege vorweisen kann, aus denen hervorgeht, dass die Schutzgebühr vollständig verbraucht wurde, z.B. zur Zahlung von Tierarztrechnungen, und keine Gelder zur weiteren Verwendung übrig bleiben. Kann dies aber nicht nachgewiesen werden oder erfolgt die Finanzierung der Vereinsarbeit gar überwiegend durch die Vermittlung von Auslandstieren, dann widerspricht dies dem ursprünglichen Gedanken eines Tierheimes als Zuflucht für vor Ort hilfsbedürftige Tiere und unterfällt somit nicht der steuerlich privilegierten Tätigkeit eines Zweckbetriebes. Um sich hier abzusichern, sollten die Einnahmen aus dem Verkauf von Tieren aus dem Ausland keinesfalls einen überwiegenden Teil der

⁷ Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 18.04.2011 AZ: 14 V 4072/10).

⁸ So das FG BW, a.a.O.

Gesamteinnahmen darstellen.

Soll zielgerichtet durch die Einfuhr von Tieren aus dem Ausland ein überwiegender Teil der Vereinseinnahmen erzielt werden, ist Vorsicht geboten. Dann ist in jedem Fall eine umfassende Prüfung der steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen, sowie der Einhaltung sonstiger Vorschriften (Genehmigung nach § 11 TierSchG, Beachtung von Einfuhr- und Transportbestimmungen, etc.) notwendig. Es könnte dann notwendig sein, diese Tätigkeit auf ein Unternehmen auszulagern, um dem Tierschutzverein die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Zudem sollte eine Übereinkunft mit dem Veterinäramt bestehen, dass die Tätigkeit rechtskonform ist. Der Deutsche Tierschutzbund hilft Ihnen gerne bei der Vorabklärung der genannten Fragen.

6.2 Grundvoraussetzungen der Einfuhr aus einem der EU angehörigen Mitgliedsstaat

Ausgehend von der Einfuhr von Heimtieren zu Handelszwecken sind folgende Voraussetzungen zu beachten⁹:

6.2.1 Impfnachweis über gültige Tollwut-Impfung

Zur Abgabe an Dritte bestimmte Tiere dürfen in die EU nur eingeführt werden, wenn sie einen wirksamen Tollwutimpfschutz besitzen. Gültig ist eine Impfung nur, wenn sie mindestens 21 Tage zurückliegt. Zudem richtet sich die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes nach den Angaben des Herstellers, sie muss vom Tierarzt mit vermerkt werden.

Für Tiere, die jünger als drei Monate und nicht geimpft sind, gilt Folgendes:

Ungeachtet der oben dargestellten medizinischen Bedenken dürfen aus EU-Mitgliedsstaaten diese Tiere nach Deutschland einreisen, wenn

- sie von einem Muttertier begleitet werden oder
- für sie zusätzlich zum Heimtierausweis eine schriftliche und unterschriebene Erklärung des Verfügungsberechtigten mitgeführt wird, dass das Tier bislang ausschließlich am Ort seiner Geburt gehalten wurde und nicht mit wild lebenden Tieren in Kontakt gekommen ist.

Die vorliegenden Impfbescheinigungen müssen - in der Regel im Ursprungsland - in einem von einem Tierarzt ausgestellten speziellen Ausweis (EU-Heimtierausweis) bestätigt werden. Der EU-Heimtierausweis ist seit dem 3.7.2004 bei Reisen in EU-Länder für Hunde, Katzen, Frettchen und weitere in Anhang I der EU-Heimtiervverordnung¹⁰ geregelte Heimtiere verpflichtend. Der Ausweis muss von dazu ermächtigten Tierärzten ausgestellt werden; in Deutschland können alle Tierärzte diese Ermächtigung auf Antrag erhalten. Im Heimtierausweis werden vom Tierarzt die Impfung, Kennzeichnung und Beschreibung des Tieres eingetragen.

6.2.2 Registrierung und TRACES-Anmeldung

Tierschutzorganisationen müssen bei ihrem lokalen Veterinäramt eine Registriernummer nach § 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BMTierSSchV) beantragen. Nach dieser Vorschrift muss zusätzlich das Verbringen von Tieren innerhalb der EU dem jeweiligen zuständigen Veterinäramt vor der Aufnahme der Tätigkeit angezeigt werden.

⁹ RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES vom 13. Juli 1992.

¹⁰ Vgl. VO (EG) Nr. 998/2003.

Zusätzlich ist jeder Transport am Tag der Verbringung über das TRACES-System anzumelden (siehe unten „Transport“).

6.2.3 Kennzeichnung

Seit dem 3.7.2011 ist für neu gekennzeichnete Tiere nur noch eine Kennzeichnung mit einem elektronischen Transponder zulässig. Nur in Ausnahmefällen genügt noch eine Tätowierung (wenn sie vor dem 1.1.2004 durchgeführt wurde).

6.2.4 Transportbescheinigung

Zudem muss eine tierärztliche Bescheinigung vorliegen, wonach der Hund in den letzten 24 Stunden vor der Reise durch einen behördlich zugelassenen Tierarzt untersucht wurde und von diesem als transportfähig bewertet wurden

6.2.5 Bestandsbuch über Einfuhren

Über die eingeführten Tiere muss Buch geführt werden. Hierbei sind festzuhalten:

- Ort und Tag der Übernahme der Tiere
- Name und Anschrift des bisherigen Besitzers
- Tag der Abgabe der Tiere
- Name und Anschrift des Erwerbers
- Art, Zahl und Kennzeichnung der Tiere
- die die Tiere begleitenden Impfbescheinigungen, aus denen die gültige Tollwutimpfung hervorgeht und die dem gekennzeichneten Tier eindeutig zuzuordnen sind.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

6.3 Einfuhr aus so genannten „Drittländern“ (Nicht-EU)

6.3.1 Einfuhr aus einem „gelisteten“ Drittland

Bei Einfuhr aus einem in Anhang II der EU-Heimtierverordnung¹⁰ „gelisteten“ Drittland sind strengere Regelungen einzuhalten (siehe **Tabelle 4 (S. 73)**). Dazu zählen Staaten außerhalb der EU, deren Status in Bezug auf die Tollwut gleichwohl als gesichert gilt, sowie Länder, die hinreichende Bekämpfungsprogramme gegen Tollwut nachweisen können.

Dazu zählen derzeit unter anderem: Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, USA, Kanada, Australien¹¹.

Wer aus einem gelisteten Drittland Tiere einführen möchte, muss beachten, dass er in die EU einreist. Daher sind zusätzlich folgende wichtige Bedingungen einzuhalten:

- Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung über eine wirksame Tollwutimpfung (Impfung mind. 21 Tage alt, die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers, sie muss mit vermerkt werden).

¹¹ Die aktuelle und vollständige Liste ist über die EU einsehbar, vgl. etwa Beschluss der Kommission vom 15.12.2011 [Für online Version, siehe auch hier: www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Verbraucherschutz/ReisenVerkehr/Heimtiere/Durchfuhrungsbeschluss_Kommission2011-874-EU_20111215.html].



- Tierärztliche Bescheinigung über die Transportfähigkeit.
- Kennzeichnung mit Mikrochip oder gut lesbare Tätowierung (war anerkannt bis Mitte 2011)

Die Einreise eines Tieres im Alter von unter drei Monaten aus einem gelisteten Drittland nach Deutschland kann im Einzelfall von der obersten Veterinärbehörde des zuständigen Bundeslandes genehmigt werden.

6.3.2 Einfuhr aus einem „nicht gelisteten Drittland“

Erfolgt die Einfuhr aus einem „nicht gelisteten Drittland“, d.h. einem Staat, der nicht in den Anhängen zur EU-Verordnung 998/2003 und ergänzenden Regelungen hierzu aufgeführt wird, gelten besondere Anforderungen (siehe **Tabelle 4 (S. 73)**). In diesen Ländern gibt es nach Einstufung der EU kein ausreichendes Programm gegen Tollwut.

Dazu zählen derzeit unter anderem: Serbien, Montenegro, die Türkei, Ägypten, Tunesien, Marokko und Thailand.

Werden aus einem solchen, nicht gelisteten, Drittland Tiere eingeführt, sind neben den Bedingungen für gelistete Drittländer (siehe oben 6.3.1) zusätzliche Vorgaben einzuhalten:

- Bluttest auf Vorhandensein von Antikörpern gegen den Tollwuterreger (durchgeführt von einem zugelassenen EU-Labor, Blutentnahme frühestens 30 Tage nach der Impfung!)
- Vom Zeitpunkt der Blutentnahme bis zur Einreise nach Deutschland ist eine Wartezeit von mindestens drei Monaten einzuhalten.
- Für Jungtiere ergibt sich dadurch eine früheste mögliche Einreise im Alter von sieben Monaten.

Welpen unter drei Monaten dürfen aus einem nicht gelisteten überhaupt nicht, auch nicht in Begleitung eines Muttertieres, nach Deutschland eingeführt werden.

6.4 Sonderfall: Import von als gefährlichen eingestuften Hunden

Es ist zu beachten, dass für bestimmte Hunderassen ein Einfuhrverbot besteht. Nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) ist die Einfuhr bestimmter Hunderassen nach Deutschland verboten. Dies sind bestimmte, als gefährlich eingestufte, Hunderassen sowie auch deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (sogenannte Kampfhunde/Gefährhunde). Das gilt unabhängig davon, ob die Hunde aus einem EU-Land (sog, inngemeinschaftliche „Verbringung“) oder einem Nicht-EU-Staat („Einfuhr“ in die EU) kommen.

Betroffen sind derzeit folgende Rassen:

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier.

Daneben bestehen die geltenden Hundegesetze der Länder, die jeweils besondere Regelungen zum

Halten bestimmter Hunderassen aufführen¹².

6.5 Transport

6.5.1 Gesetzliche Regelungen

Für den Transport sind die Bestimmungen der Transportverordnung EG Nr. 1/2005 der EU¹³ heranzuziehen. Die Verordnung gilt gemäß Art.1 Abs.5 allerdings nur für Transporte, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen. Zur weiteren Ausgestaltung gilt ergänzend die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)¹⁴.

Beide Regelungen gelten für den Transport von Tieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, so dass auch hier wieder eine Abgrenzung notwendig ist: grundsätzlich ist auch hier aus Tierschutzsicht eine weite Auslegung geboten. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 12 der EU-Transportverordnung liegt ein kommerzielles Verbringen nicht nur beim unmittelbaren Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen vor, sondern auch dann, wenn durch den Transport ein direkter oder indirekter Gewinn entsteht. Dabei ist ein indirekter Gewinn schon gegeben, wenn im Einzelfall ein Überschuss erzielt wird, auch wenn dieser dann in weitere Tierschutzaufgaben gesteckt wird. Dabei ist nicht relevant, wofür ein Gewinn verwendet wird – es genügt, dass durch einen Geschäftsvorgang überhaupt ein wirtschaftlicher Überschuss entsteht. Tierschutzvereine, die Tiere einführen, die dann gegen Schutzgebühr vermittelt werden, müssen im Zweifelsfall also nachweisen, dass auch kein indirekter Gewinn angestrebt wurde, insbesondere die Ausgaben in jedem einzelnen Fall die Einnahmen übersteigen¹⁵.

Wenn im Einzelfall die o.g. Regelungen nicht anwendbar sein sollten, kommen die weniger strengen Regelungen zur Einfuhr zu anderen als Handelszwecken zur Anwendung¹⁶. In jedem Fall gilt ergänzend das allgemeine Verbot vermeidbarer Leidenszufügung des Tierschutzgesetzes.

Der Transport von Tieren unterliegt überdies den allgemeinen Regelungen für den Tierhandel¹⁷, nach denen die Mitgliedstaaten durch Einsatz von Zoll und veterinärmedizinischer Kontrollen sicherstellen müssen, dass die für Einfuhr und Transport geltenden Regeln in der Praxis auch eingehalten werden.

Neben den notwendigen Dokumenten (s.o.), die das Tier auf der gesamten Reise begleiten müssen, sind alle eingeführten Tiere bei TRACES anzumelden¹⁸. Auch wenn dieses Datenbanksystem

¹² Übersicht vgl. hier: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rasseliste>.

¹³ VO (EG) Nr. 1/2005.

¹⁴ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11.02.2009.

¹⁵ Andere Ansicht: Urteil des VG Schleswig vom 17.8.2011; danach soll die Transportverordnung nur für streng gewerbliche Transporte gelten, also nicht für Tierschutzvereine Anwendung finden. Dies widerspricht aber der obigen Wertung, wonach dem Tierschutz möglichst breit zur Anwendung verholfen werden soll. Letztlich scheint es auch abwegig, wenn Tierschutzvereine für sich einen niedrigeren Tierschutzstandard reklamieren wollten, als für gewerbliche Händler gilt.

¹⁶ Sollte ein Transport im Einzelfall nicht diesen Regelungen unterfallen, ist die Verordnung(EG) 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates heranzuziehen, wenn dabei nicht mehr als fünf Hunde gleichzeitig transportiert werden, und zwar unabhängig, ob die Hunde aus einem EU-Staat, einem gelisteten oder nicht gelisteten Drittland stammen, vgl. Art. 12 I b VO(EG) 998/2003 i.V.m. Art. 1 VO(EU) 388/2010.

¹⁷ EU-Richtlinie 92/65/EWG Innergemeinschaftlicher Handel und Einfuhr bestimmter Tiere, ihrer Samen, Eizellen und Embryonen.

¹⁸ TRACES (TRAdE Control and Expert System) ist ein am 1. April 2004 mit der Entscheidung 2003/623/EG der Europäischen Kommission vom 19. August 2003 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen eingeführtes Datenbanksystem, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie Import und Export erfasst wird, dessen Ziel es ist, die

eigentlich eine papierlose Verwaltung vorsieht, ist bislang in allen Regelungen für Tiertransporte stets noch von einer „materiellen Bescheinigung auf Papier“ die Rede. Obwohl die Nutzung von TRACES durch Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte ab dem 31. Dezember 2004 vorgeschrieben ist¹⁹, muss ein Transport derzeit noch immer von einer Papierversion der Transportbescheinigungen begleitet sein.

Das betrifft die folgenden Bescheinigungen:

- Veterinärbescheinigung innergemeinschaftlicher Handel²⁰,
- Veterinärbescheinigung in die EU²¹;
- Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr von Tieren²².

Diese müssen Transporte den gesamten Transportweg entlang begleiten. TRACES stellt aber zugleich Möglichkeiten zum Ausdruck aller Tiergesundheitsbescheinigungen zur Verfügung, die die Transporte von Erzeugnissen oder lebenden Tieren innerhalb der Europäischen Union begleiten müssen.

6.5.2 Weitergehende Vorgaben aus Tierschutzsicht

Unabhängig von den oben angeführten rechtlichen Vorgaben, wonach Tierschutzvereine überwiegend den Einfuhrbestimmungen der EU zu „Handelszwecken“ unterfallen werden, sind Tierschutzorganisationen ohnehin schon aus ethischer Sicht gehalten, freiwillig die strengeren Regelungen einzuhalten. Es sollte selbstverständlich ein Gebot des Tierschutzes sein, dass ein Transport aus Tierschutzgründen nicht unter schlechteren Bedingungen durchgeführt werden sollte, als ein rein kommerzieller Transport. Es wäre widersprüchlich, wenn zum einen die Transportbedingungen bei Schlachttieren von Tierschützern kritisiert würden, sich auf der anderen Seite jedoch ein Tierschutzverein darauf berufen würde, beim Transport aus Tierschutzinteresse könnten diese Regelungen unterschritten werden.

Die „Tierschutz-Transporte“ sollten vielmehr nicht nur die Mindeststandards für den Handel einhalten, sondern darüber hinaus danach streben, eine Optimierung unter Tierschutzgesichtspunkten zur größtmöglichen Leidensvermeidung für die transportierten Tiere zu erreichen.

Aus Sicht des DTSchB sollten mindestens folgende Grundregelungen der Tierschutztransportverordnung Beachtung finden:

6.5.2.1 Transportfähigkeit des Tieres:

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben. Die Transportfähigkeit muss in den Heimtierausweis oder die entsprechende Gesundheitsbescheinigung mit aufgenommen werden (siehe oben). Dabei ist zu beachten, dass Tieren, die transportiert werden, grundsätzlich keine Beruhigungsmittel

Arbeit der Veterinärbehörden besser zu vernetzen, um zum Beispiel potenzielle Infektionsträger von Tierseuchen nach Ausbruch einer Tierseuche in anderen Beständen aufzufinden.

¹⁹ Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004.

²⁰ VO 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004.

²¹ Entscheidung 2007/240/EG der Kommission vom 16. April 2007.

²² Verordnung 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004.

verabreicht werden, es sei denn, die Verabreichung erfolgt unter tierärztlicher Kontrolle und ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden des Tieres zu gewährleisten. Im Zweifel sollte von einem solchen Transport abgesehen werden, wenn möglich.

6.5.2.2 Anforderungen an Transportmittel und Transportbehälter:

Das Transportmittel sollte mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

- Überdachung erforderlich;
- angemessene, ausreichende Frischluftzufuhr;
- Zugänglichkeit für Kontrolle und Pflege;
- Ausreichende Lichtquelle;
- Beheizbarkeit, bzw. Kühlung.

Mindestanforderungen an den Transportbehälter:

- Behälter mindestens so groß, dass das Tier aufrecht darin stehen und sich um die eigene Achse drehen kann;
- Ausstattung mit einer weichen Unterlage (damit das Tier unbeschadet auch länger Liegen kann);
- deutliche Beschilderung mit Hinweis auf lebende Tiere und der Kennzeichnung der Oberseite;
- aufrechter Stand der Transportbehälter – im Zweifel so, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen;
- ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind zu vermeiden;
- beim Verladen übereinander ist die Stabilität und Belüftung der Transportbehälter zu gewährleisten;

6.5.2.3 Zeitabstände für das Füttern und Tränken:

Hunde sind während des Transportes in Zeitabständen von maximal 24 Stunden zu füttern und mindestens alle acht Stunden zu tränken. Es müssen klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen (in der Sprache des Fahrers oder Betreuers) mitgeführt werden. Da diese Regeln in der Regel für Nutztiere entwickelt wurden, ist zu beachten, dass jede Tierart spezielle darüber hinaus gehende Bedürfnisse haben kann.

Bei Hunden z.B. ist das besondere Bewegungsbedürfnis zu beachten, so dass auf längeren Transporten den Tieren Bewegung im Freien ermöglicht werden sollte.

6.5.3 Sonderregeln bei Transport im Flugzeug:

Die Tierschutztransportverordnung gilt nur für Transporte auf dem Landweg. Beim Transport von Tieren auf dem Luftweg (v.a. über ehrenamtliche Helfer, so genannte „Flugpaten“) müssen die Tiere nach Maßgabe der einschlägigen **Vorschriften der International Air Transport Association (IATA) für Lebendtiertransporte**²³ in dafür geeigneten Transportbehältern befördert werden.

²³ Live Animals Regulations (LAR). Die IATA-Richtlinien unterliegen einer ständigen Überarbeitung. Die aktuellen IATA-Richtlinien sind hier zu finden: <http://www.iata.org/publications/Pages/live-animals.aspx>.

7. Umgang mit Auslandstieren nach Übernahme in Deutschland

7.1 Voraussetzungen im Tierheim

Wie in der Tierheimordnung beschrieben, stellt „die Aufnahme von Hunden und Katzen aus dem Ausland [...] eine besondere Verantwortung dar. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.“

7.1.1 Räumliche Voraussetzung:

Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt eine von den Quarantänestationen der einheimischen Tiere, vom Vermittlungsbestand und von den Krankenstationen abgetrennte eigene Aufnahmestation, in der Quarantänebedingungen herrschen und ausschließlich Tiere aus dem Ausland untergebracht werden sollten. Zur Verhinderung einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung des einheimischen Tierbestandes ist eine komplett getrennte räumliche Unterbringung der Tiere aus dem Ausland zu gewährleisten. Hierbei ist auf über die Luft (aerogen) übertragbare Infektionserkrankungen besonders zu achten, wie z.B. der hochansteckenden Hundestaupe.

Verfügt ein Tierheim nicht über die oben genannte Vielfalt an Räumlichkeiten, muss zumindest die Unterbringung von Neuzugängen aus dem Ausland in einer abgeschlossenen Quarantänestation gewährleistet sein.

Generelle Anforderungen an eine Quarantänestation:

- Die Station liegt räumlich von anderen Tierunterkünften abgegrenzt.
- Die Station ist nur durch einen jeweils separaten Eingang zu betreten.
- Die Station darf nur für ausdrücklich befugte und beauftragte Personen zugänglich sein.
- Wände, Böden und Gehege müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Die Bodenbeläge und Trennwände dürfen keine Flüssigkeiten durchlassen und müssen rutschhemmend sein.
- Die Station muss ausreichend beleuchtet sein (200 Lux).
- Die Station muss beheizbar sein.
- Die Station sollte über einen eigenen Wasseranschluss mit Waschbecken verfügen.
- Im optimalen Falle verfügt die Station über eine eigene Futterküche sowie einen eigenen Waschbereich für Textilien und weitere Utensilien.

Beachte:

- Bei Tierheimen, die die Aufgabe der Unterbringung von Fundtieren vertraglich übernommen haben ist jederzeit eine dem durchschnittlichen Tieraufkommen entsprechende Anzahl an Quarantäneplätzen zur Aufnahme von Fundtieren vorzuhalten.
- Beim Ausmaß des praktizierten Auslandstierschutzes muss außerdem immer im Auge behalten werden, dass den hiesigen Tieren in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dadurch kein Nachteil entsteht – oder gar dauerhaft die Aufnahme von Tieren in das Tierheim verweigert werden muss, weil wegen aus

dem Ausland aufgenommener Tiere keine Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen.

7.1.2 Personelle Voraussetzungen:

Bei der Aufnahme von Tieren aus dem Ausland ist zudem auf den Aspekt der Sachkunde beim Personal besonderes Augenmerk zu legen. Besonders das Wissen um die gesundheitlichen Gefahren, die von aus dem Ausland aufgenommenen Tieren ausgehen können, ist essentiell. Dabei ist zu beachten, dass sich ein Tier direkt nach der Aufnahme noch in der symptomfreien Inkubationszeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung befinden kann. Daher ist auf eine gute Schulung vor allem der mit diesen Tieren umgehenden Mitarbeiter zu achten und ein Bewusstsein zu schaffen, welche Erkrankungen trotz vorheriger Untersuchungen und Testungen auftreten können, mit welchen körperlichen Symptomen dabei zu rechnen ist und welche Schritte beim Auftreten möglicher Symptome eingeleitet werden müssen.

Eine möglichst frühzeitige Erkennung von Erkrankungen der Tiere aus dem Ausland ist sicherzustellen, in zweifelhaften Fällen ist schnellstmöglich der betreuende Tierarzt zu konsultieren. In Absprache mit diesem sind ggf. weitere hygienische Maßnahmen einzuleiten, um ein mögliches Übergreifen von Erkrankungen zu verhindern.

7.2 Nach der Ankunft der Tiere

7.2.1 Unterbringung im Tierheim:

- Kontrolle der Ausweispapiere und der Kennzeichnung
- Kontrolle der Transportbedingungen
- Kontrolle des Gesundheitszustandes durch eine fachkundige Person direkt nach dem Ausladen: Sollte der Gesundheitszustand zweifelhaft sein, ist das Tier umgehend dem Tierarzt vorzustellen
- Bei Tieren ohne äußerliche Krankheitsanzeichen: Verbringen in die Quarantäne bzw. optimalerweise eigene Aufnahmestation für Tiere aus dem Ausland ohne Kontakt zum bereits im Tierheim vorhandenen Bestand
- Prophylaxemaßnahmen: Behandlung gegen Endo- und Ektoparasiten nach dem im Tierheim üblichen Schema
- Tierärztliche Einganguntersuchung: schnellstmöglich, bei Vorliegen äußerlicher Krankheitsanzeichen zum Zeitpunkt der Aufnahme oder bei bekannten Vorerkrankungen sofort
- Umsetzen in den Vermittlungsbestand erst nach tierärztlicher Freigabe

7.3 Sonderfall: Unterbringung in Pflegestellen:

Sollte ein Verein, der nicht über ein eigenes Tierheim verfügt, sich zur Aufnahme von Tieren aus dem Ausland entschließen, sind die oben für Tierheime genannten Grundvoraussetzungen einzuhalten (v.a. Sachkunde, in Quarantänezeit getrennte Unterbringung von anderen Tieren). Sollte dies nicht möglich sein, ist eine seriöse Abwicklung bzw. Weitergabe eines Tieres an Dritte nicht möglich und daher abzulehnen.

7.4 Vermittlung

Bei der Auswahl der neuen Besitzer sind der Charakter und die Hintergrundgeschichte des Tieres vorab genau zu analysieren und die tägliche Routine mit dem Auslandstier (z.B. Leinenführigkeit) zu beobachten.

Darüber hinaus sollten einige Hinweise im Vermittlungsvertrag aufgenommen werden

- genaue Angabe von Vorerkrankungen
- Angabe von potentiell schwierigen Charaktereigenschaften
- Angabe des Einfuhrdatums und -landes
- Angabe sämtlicher Voruntersuchungen (z.B. auf sogenannte Auslandserkrankungen) mit Angabe vom Untersuchungsdatum (Inkubationszeiten!) und Aufklärung über potentielle Gesundheitsrisiken

8. Allgemeine Empfehlung bei der Organisation der Aufnahme von Tieren aus dem Ausland:

Über die bloße Einhaltung der Einfuhr- und Transportbestimmungen hinaus, ist eine enge Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt zu empfehlen. Der Deutsche Tierschutzbund hat dieses Vorgehen auch in der Tierheimordnung festgelegt. Um diese enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte im optimalen Fall vor jeder Aufnahme von Tieren aus dem Ausland das Veterinäramt informiert werden. Auf jeden Fall sollte mit dem zuständigen Veterinäramt eine Absprache zu Art und Umfang der Aufnahme von Tieren aus dem Ausland getroffen werden.

Zudem sind folgende ethische und tierschützerische Überlegungen anzustellen:

- Eignung einer Tierart zum Transport (insbesondere bei Katzen ist grundsätzlich immer besonders gründlich zu prüfen, ob eine Ausfuhr wirklich als sinnvoll angesehen werden kann. Katzen sind häufig schon bei kurzen Transporten schnell gestresst und haben erhebliche Probleme mit langen Transportzeiten)
- Eignung des einzelnen Tieres zum Transport / Transportfähigkeit
- Art des Transportwegs: Dauer, Lärmbelastung, Temperatur

Tabelle 1-3

Tabelle 1 - Krankheiten, die in Deutschland aufgrund effektiver Impfschemata weitgehend kontrolliert werden konnten

| Erkrankung | Staupe | Parvovirose | Hepatitis contagiosa canis |
|------------------|--|---|---|
| Erreger | Virus (Paramyxo-) | Virus (Parvo-) | Virus (Adeno-) |
| Vorkommen | Süd- und Osteuropa | weltweit | weltweit |
| Übertragung | Ausscheidung: alle Körperflüssigkeiten; Aufnahme: Einatmung, oral BEACHTUNG: sehr ansteckend über die Luft! | Ausscheidung: alle Körperflüssigkeiten; Übertragung direkt (Belecken), indirekt (kontaminiertes Futter, Trinknapfe, Käfige) Aufnahme: oral BEACHTUNG: symptomlose Ausscheider! | Ausscheidung: alle Körperflüssigkeiten Aufnahme: oral |
| Inkubationszeit | 7-21 Tage | Erste Symptome spätestens 2 Tage nach Infektion | 2-5 Tage |
| Pathophysiologie | Verteilung im Körper über Blutweg → verschiedene Organsysteme betroffen | starker Befall sich teilender Zellen → v.a. Lymphgewebe, Knochenmark, Dünndarmschleimhaut; starke Reduktion der weißen Blutkörperchen → starke Schwächung der Immunabwehr | Verteilung im Körper über Blutweg → in alle Organe, Binden und Vermehrung des Virus aber v.a. im Lebergewebe, Zerstörung des Lebergewebes. |
| Klin. Symptome | Erste Symptome: eitriger Nasenausfluss, hohes Fieber und Abgeschlagenheit. Danach nach Organsystem: Durchfall und Erbrechen (Darmform); Atemwegssymptome (Lungenentzündung, Bronchitis, Schnupfen). In einigen Fällen Zentrales Nervensystem: Epilepsie, Staupetick, Krämpfe, Wesensveränderung, plötzliche Erblindung... | Durchfall (typisch: faulig-süßlicher Geruch, aber auch andere Formen möglich), Erbrechen, Mattigkeit, Appetitlosigkeit, Fieber (häufig über 40°C); bei jungen Patienten rasanter körperlicher Verfall | hohes Fieber, stark gestörtes Allgemeinbefinden, schwere Bauchschmerzen, hochrote Schleimhäute, Schwellung der Mandeln; Blutungen in der vorderen Augenkammer möglich subakuter milder Verlauf: Bildung eines blaugefärbten Hornhautödems (Leukom) |
| Nachweis | Bei verdächtigen Symptomen: Antikörpernachweis ab der zweiten Woche nach Infektion. | Bei typischen Symptomen: Erregernachweis im Kot; Blutbild: hochgradige Verminderung der weißen Blutkörperchen | Antikörpernachweis nach ca. 10 Tagen |
| Therapie | symptomatisch: Gabe von Antikörpern (Stagloban®), Behandlung der sekundären bakteriellen Infektion (Antibiotika), Vitamin B-Komplex (ZNS) | Symptomatisch: Rehydrierung, Gabe von Antikörpern (Stagloban®) und Hochimmunsener, Nahrungskarenz, Vermeidung von Sekundärinfektionen (Antibiotika); Gutes Hygienemanagement! | Symptomatisch: Ersatz von Flüssigkeit und Elektrolyten; Nahrungskarenz (Glucose-Zufuhr!); ggf. Hochimmunsener, Vermeidung von Sekundärinfektionen (Antibiotika), Leberschutz |
| Prophylaxe | Impfung | Impfung | Impfung |

Tabelle 2 - "Auslandserkrankungen"

| Erkrankung | Leishmaniose | Ehrlichiose |
|------------------|--|--|
| Erreger | Parasit (Einzeller) | Bakterium (Anaplasma, Ehrlichia) |
| Vorkommen | Generell: südlich des 45. Breitengrades Infektionsraten der Hundepopulation: Frankreich 66%, Spanien 67%, einzelne Fälle in der Südschweiz | Weite Verbreitung in tropischen und subtropischen Gebieten südlich des 45. Breitengrades |
| Übertragung | Sandmücken (Gattung Phlebotomus) Zoonose! | Biss der Braunen Hundezecke (Rhipicephalus sanguineus) |
| Inkubationszeit | 1-18 Monate | 8-20 Tage |
| Pathophysiologie | Beim Blutsaugen Eindringen in die lymphatischen Organe. Besonders betroffen: Haut, Leber, Milz, Lymphknoten, Knochenmark. | Befall der weißen Blutkörperchen. Akute Phase: zwei bis vier Wochen → trotz fehlender Behandlung Übergang in subklinische Phase möglich (kaum Krankheitssymptome, kann Jahre andauern) oder chronische Infektion |
| Klin. Symptome | Hautleishmaniose: Perverses Krallenwachstum (sicheres Zeichen), Haarausfall, Hautgeschwüre, Hautverdünnung, Bindehautinfektionen, Hochverdächtig sind auch chronische, nicht juckende Ekzeme und Haarausfall des Nasenrückens, der Ohrenspitzen und Brillenbildung um die Augen. Schließelich magern die Tiere bis zum Skelett ab. Systemische Form: Gewichtsverlust, Leber- und Milzvergrößerung, Lymphknotenschwellungen, Schwäche, Durchfall, Erbrechen | Akute Phase: schlechtes Allgemeinbefinden mit Fieberschüben, Fressunlust, Lymphknotenschwellungen, eitriger Nasen- und Augenausfluss, Atemnot, evtl. Nasenbluten Chronische Erkrankung: Lustlosigkeit, Müdigkeit, Fressunlust, Lymphknoten- und Milzvergrößerung, Nasenbluten, Einblutungen in Schleimhäuten und Haut sowie in die Gelenke. Schwere Verläufe: schwere Blutungen, Erbrechen, Atemnot, Fieber, Veränderungen der Augenfarbe (Einblutung in die vordere Augenkammer) und sogar Erblindung, Bewegungsstörungen (Hirnhautentzündung) |
| Nachweis | Antikörpernachweis im Blutserum Diagnostische Schwierigkeiten: Für Beweisführung oft mehrere Test parallel nötig. Fehldiagnosen möglich bei Infektionen mit Ehrlichien, Babesien, Dirofilarien | Antikörpernachweis im Blutserum Direkter Nachweis der Erreger fast nur in der akuten Phase möglich. |
| Therapie | sehr schwer heilbar, verschiedene Behandlungsschemata vorliegend. Sterblichkeitsrate hoch. | Antibiotika (Tetracycline) Zusätzlich symptomatische Maßnahmen |

Tabelle 3 – "Auslandserkrankungen"

| Erkrankung | Babesiose | Dirofilariose (Herzwurm) | Hepatozoonose |
|------------------|--|--|--|
| Erreger | Parasit (Einzeller) | Parasit (Wurm) | Parasit (Einzeller) |
| Vorkommen | Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Österreich, Südpolen. Seit einigen Jahren auch aus Deutschland und der Schweiz Fälle gemeldet. | In Europa hauptsächlich Mittelmeerländer; Voraussetzung: durchschnittliche Tagestemperatur mind. 1 Monat > 19°C; Prävalenz: Po-Ebene 95%, Teneriffa 61 %, La Palma 32 % | Im Mittelmeerraum, häufig Süd- und Zentralspanien, Portugal, Kanarische Inseln; seltener in Griechenland, Italien, Frankreich |
| Übertragung | Biss von Auwaldzecke (Dermacentor reticulatus), Braune Hundezecke (Rhipicephalus sanguineus) | Stechmücken (verschiedene Arten weltweit) | Verschlucken (nicht Biss!) der Braunen Hundezecke (Rhipicephalus sanguineus) |
| Inkubationszeit | 2 Tage bis 5 Wochen (unterschiedliche Angaben) | 5-6 Monate | 2-4 Wochen |
| Pathophysiologie | Befall der roten Blutkörperchen → Zerstörung der roten Blutkörperchen führt zu Blutarmut. | Larven häuten sich nach Stich 2x in der Haut, dann Wanderung durch Gewebe in die Lungenarterien (5-6 Monate nach Infektion); Adulte Würmer: leben v.a. in Lungenarterien → erst jetzt klinische Symptome | Verschlucken der Zecke → Durchbohren der Darmwand durch Larve: über Blut und Lymphe zunächst in Milz, Leber und Knochenmark, dann in Muskulatur und Lunge; zuletzt in weiße Blutkörperchen |
| Klin. Symptome | Akute Symptome: Mattigkeit, Inappetenz, hohes Fieber, erschwerte Atmung (Sauerstoffmangel), blasse Schleimhäute, roter bis dunkler Urin. Bei chronischem Verlauf: Abmagerung, Teilnahmslosigkeit, Gelbsucht, aber auch Durchfälle, Schleimhautblutungen, entzündliche Veränderungen der Augen | Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, chronischer Husten, Leistungsabfall, Müdigkeit. Später: Erschwerte Atmung, hoher Blutdruck, Rechtsherzinsuffizienz. Vorsicht: in frühem Stadium oder bei milden Erkrankungen keine Auffälligkeit bei klinischer Untersuchung. | Häufig symptomlose Erkrankung Akute Phase: Fieber, Fressunlust, Ödeme Chronischer Verlauf: Fressunlust, Abmagerung, Apathie, intermittierendes Fieber, Nasen- und Augenausfluss, Anämie, blutiger Durchfall, Erbrechen, Muskelschmerzen und -schwäche, häufig steifer Gang, auch Krampfanfälle |
| Nachweis | Erregernachweis im Blutaussstrich Erregernachweis im Blutserum (DNA → PCR) | Erregernachweis (Antigen) im Blutserum erst ca. 6,5-7 Monate nach Infektion | Erregernachweis im Blutaussstrich nach 5 Wochen (häufig Zufallsbefund) |
| Therapie | In Deutschland zugelassene Medikamente häufig mit starken Nebenwirkungen. Mittel der Wahl: Imidocarb – nicht in Deutschland zugelassen, nur über internationale Apotheke zu beziehen! Unterstützend: symptomatische Therapie (z.B. Bluttransfusion). | Mittel der Wahl: Melarsomin (Erregerabtötung) Therapieschema nach Schwere der Erkrankung; Beachte: Prognose verschlechtert bei schwerer Schädigung der Lunge (Arterien, Gewebe); bei Symptomen eines Rechtsherzversagens oder hoher Wurmbürde: großes Risiko einer Thrombembolie bei Abtötung der Würmer | Derzeit kein einheitliches Therapieschema, verschiedene Therapieschemata je nach Infektionsstand und Zustand des Tieres. Vollständige Elimination des Erregers nicht zu erwarten! |



Rechtliche Hinweise:

Teil 1

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen zur Verbringung von Tieren

a) Geltende EU-rechtliche Vorgaben:

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (EÜH) vom 13.11.1987
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (*EU-Transportverordnung*)
- Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der RL 92/65/EWG des Rates (*EU-Heimtierversordnung*)
- Verordnung (EU) Nr. 388/2010 vom 6. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können
- Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt.
- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen.
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union
- Entscheidung 2003/623/EG der Europäischen Kommission vom 19. August 2003 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen.
- Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems...
- Entscheidung 2007/240/EG der Kommission vom 16. April 2007 zur Festlegung neuer Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Sperma, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft...
- Verordnung 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprung
- Verordnung 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

b) Deutsches Recht

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Vo)
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BMTierSSchV)
- Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11.02.2009

Teil 2

Weitere Literatur hierzu:

- Deutscher Tierschutzbund e.V. – Broschüre "Tierschutz im Ausland – wie wir alle unseren Beitrag leisten können" (<http://www.tierschutzbund.de/broschueren.html#c23243>) bzw. allgemeine Informationen zum Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ (http://www.tierschutzbund.de/tierschutz_ausland_selbsthilfe.html).
- Merkblätter der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) Nr. 113 – Hundeimporte aus Süd- und Osteuropa und Nr. 132 – Tierschutz oder Hundehandel? Eine Entscheidungshilfe für zukünftige Hundebesitzer;
Download über www.tierschutz-tvt.de

Teil 3

Begriffsbestimmungen:

Einfuhr = Transport aus einem Drittland in die EU. Dabei sind **Einfuhrgenehmigungen** auch für Hunde aus Drittländern nicht mehr vorgeschrieben (Ausnahme: Welpen jünger als drei Monate aus gelisteten Drittländern).

„**Heimtiere**“ = Tiere der in Anhang I der EU-Heimtierverordnung (Vo(EG) Nr. 998/2003) genannten Arten, die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (Artikel 3 a der Vo(EG) Nr. 998/2003).

Verbringung = die Beförderung eines Heimtiers zwischen Mitgliedstaaten, seine Einführung oder seine Wiedereinführung in das Gebiet der Gemeinschaft aus einem Drittland.

Verbringung von Hunden zu Handelszwecken = gewerblicher Transport von Hunden innerhalb der EU; Hund ist dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Sinngemäß muss darunter auch die Vermittlung gegen Schutzgebühr (Unkostenpauschale) und zur dauerhaften Verwahrung in Privathand (Halterwechsel genügt) umfasst sein. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht zwingend notwendig. Durch die neue Regelung der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 wurde klargestellt, dass bereits bei einer Lieferung von über 5 Tieren von einer gewerblichen Sendung auszugehen ist.

Verbringung von Hunden zu Nichthandelszwecken = Privater Transport von Hunden innerhalb der EU; Hund reist in Begleitung des Halters oder einer vom Halter beauftragten Person und soll in der Haltung des Halters verbleiben.

Tabelle 4

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen zur Verbringung von Tieren aus dem Ausland nach Deutschland:

| Herkunft des Hundes \ Vorgabe | EU-Mitglied | EU-Mitglied | Drittland (gelistet ²) | Drittland (gelistet ²) | Drittland (nicht gelistet ²) | Drittland (nicht gelistet ²) |
|--|-------------|-------------------------------------|---|--|---|--|
| Zweck: | Privat | Gewerblich ¹ | Privat | Gewerblich ¹ | Privat | Gewerblich ¹ |
| EU-Heimtierausweis mit Nachweis gültiger Tollwutschutzimpfung und Mikrochipnummer des Hundes | ✓ | ✓ | | | | |
| Klinische Untersuchung 24 Stunden vor Versand | | ✓ mit Eintrag in Heimtierausweis | | ✓ mit Eintrag in die Gesundheitsbescheinigung | | ✓ |
| Gesundheitsbescheinigung ³ | | | ✓ Durch Amtstierarzt oder bevollmächtigten Tierarzt m. amtlicher Bestätigung | ✓ Durch Amtstierarzt | ✓ Durch Amtstierarzt oder bevollmächtigten Tierarzt m. amtlicher Bestätigung | ✓ Durch Amtstierarzt |
| Blutuntersuchung auf Tollwut-Antikörper in zugelassenem Labor ⁴ | | | | | ✓ | ✓ |

¹) Verbringung zu Handelszwecken oder zur Vermittlung gegen Schutzgebühr

²) Bei der Einfuhr von Hunden aus Drittländern wird zwischen den sogenannten „gelisteten Drittländern“ (Anhang II, Teil B, Abschnitt 2 der EG-VO 998/2003: Tollwutstatus entspricht dem der EU, Anhang II, Teil C der EG-VO 998/2003: Nachweis über den Tollwutstatus des Landes wurde erbracht) und „nicht gelisteten Drittländern“ (viele Urlaubsländer wie Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro, Türkei, Marokko, Mexiko, Thailand, Tunesien: Tollwut kommt endemisch vor oder Status ist nicht bekannt) unterschieden. Angaben über den aktuellen Tollwutstatus eines Landes werden regelmäßig durch entsprechende Entscheidungen aktualisiert.

³) Gemäß EG-Entsch. 2004/595 und 2004/824 mit Nachweis gültiger Tollwutschutzimpfung

⁴) Frühestens 30 Tage nach Impfung; Wartezeit 3 Mon. nach Blutentnahme vor Einreise nach Deutschland.

Anhang 2 zu den Erläuterungen zur Umsetzung der Tierheimordnung

Tierschutzgerechter Umgang mit Hunden im Tierheim

1. Professioneller Umgang des Personals mit den Hunden

Grundvoraussetzung für die effektive und professionelle Arbeit mit Hunden im Tierheim ist, dass das Personal gut im Umgang mit Hunden geschult ist, das Verhalten von Hunden gut beobachten kann, potentiell problematische Verhaltensweisen erkennt und mit ihnen umzugehen weiß.

- Umgang mit Neuankömmlingen

Die Phase der Neuaufnahme ist besonders wichtig

- ➔ Vorbericht bei Abgabetiern und Beschlagnahmungen/Sicherstellungen (aber: zusätzlich eigene Beobachtung wichtig)
- ➔ Quarantäne: Abschiebermöglichkeit
- ➔ Einschätzung über für den Umgang notwendige Schutzmaßnahmen / Geeignete Schutzbekleidung
- ➔ Verhaltensbeobachtung (inkl. Dokumentation), Bindungsaufbau
- ➔ erste Einschätzung des Hundes bezüglich Verhalten gegenüber Menschen
- ➔ tierärztliche Eingangsuntersuchung

- Umgang im täglichen Alltag nach Entlassen aus der Quarantäne

- Weitere Verhaltensbeobachtungen
 - im Zwingerbereich
 - außerhalb des Zwingers in den Ausläufen
 - außerhalb des Tierheims beim Spaziergang
- ➔ u.a. zur Einschätzung bezüglich des Verhaltens gegenüber Artgenossen und ggf. anderen Tierarten
- Bindungsaufbau
- Beschäftigung
- Stressreduktion

- Erziehungsmaßnahmen

- ➔ In den täglichen Alltag von Pflegern und ggf. Ehrenamtlichen einbauen
- ➔ Auswahl der Gassigeher nach umfassender Einschätzung des Hundes, klare und transparente Instruktionen für die Gassigeher
- Förderung gewünschten Verhaltens durch positive Verstärkung
- Annäherung an das Gehege
- Betreten des Geheges / Anleinen im Gehege
- Fütterung (auch Leckerlis)

2. Umgang mit verhaltensauffälligen Hunden

Verhaltensauffällige Hunde sind Hunde, die in Ihrem Verhalten Auffälligkeiten zeigen, die sowohl einen unproblematischen Umgang mit dem Hund als auch eine direkte Vermittlung vorerst ausschließen.

z.B.: Angstbeißer, Kaspar-Hauser-Tier, Hund mit unkontrollierbarem Aggressionsverhalten Artgenossen gegenüber

Verhaltensauffälligkeiten können vielfältige körperliche Ursachen haben. Diese sollten zunächst durch eine **gründliche tierärztliche Untersuchung** ausgeschlossen werden. Diese Untersuchung beinhaltet:

- ausführliche Vorberichtserhebung
- eingehende Begutachtung des Tieres auf Verletzungen oder ähnliche Auffälligkeiten
- gründliche allgemeine Untersuchung
- ggf. (bei Verdacht) spezielle Untersuchung verschiedener Organsysteme
- Untersuchung des Bewegungsapparates (Beachte: Rasseprädispositionen, z.B. Hüftgelenkdysplasie beim Deutschen Schäferhund)
- großes Blutbild (Entzündungsparameter, Organprofile, Schilddrüse; ggf. Untersuchung auf verschiedene Infektionskrankheiten)
- Röntgenologische Untersuchung

Insbesondere dann, wenn Hunde scheinbar unvermittelt ihr Verhalten ändern, Anomalien im Bewegungsablauf auftreten oder Hunde in verschiedenen, nicht einzugrenzenden Situationen ein verändertes Verhalten zeigen, ist ein tierärztlicher Check von großer Bedeutung. Oft genug erweisen sich z.B. große Hunde, die auf Spaziergängen oder bei Unterordnungsübungen (ins Sitz bringen) ihre Betreuungspersonen attackieren, als Schmerzpatienten, die aufgrund einer Gelenkproblematik (z.B. Hüftgelenkdysplasie) und den damit verbundenen Schmerzen „unwirsch“ reagieren. Hier reicht oftmals die tierärztliche Behandlung zur Abstellung des Problemverhaltens aus.

3. Zusammenarbeit mit Spezialisten

Grundsätzlich:

Die Zusammenarbeit mit anerkannten Spezialisten, die im Umgang und in der Therapie verhaltensauffälliger Hunde geschult sind, ist in Tierheimen angesichts der Tatsache, dass immer mehr verhaltensauffällige Tiere in den Tierheimen abgegeben werden oder durch Behörden eingewiesen werden, unabdingbar. Eine solche Kooperation sollte für Fälle, die durch das Tierheimpersonal nicht alleine lösbar sind, jederzeit bestehen.

Sollte ein Verein sich derzeit nicht in der Lage zu einer dauerhaften Zusammenarbeit mit einem Spezialisten sehen, empfiehlt der Deutsche Tierschutzbund als erste Maßnahme dringend die Kooperation mit anderen Tierheimen, die hierfür bereits die Kapazitäten besitzen. Dies soll verhindern, dass „problematische Hunde“, die ohne weitergehende therapeutische Maßnahmen nicht vermittelbar sind, trotz guter Therapiechancen eine unnötig lange Zeitspanne – wenn nicht gar für immer – im Tierheim verbringen müssen.

4. Vermittelbarkeit

Grundsätzlich ist jedes Tier im Tierheim vermittelbar.

Als **vorübergehend nicht vermittelbar** sind Tiere zu bezeichnen,

- die sich in der Quarantäne befinden
- die akut krank sind
- nach Sicherstellungen/Beschlagnahmungen vor Freigabe durch das zuständige Amt
- die Verhaltensauffälligkeiten zeigen und zum Erlangen der Vermittelbarkeit eine Verhaltenstherapie benötigen.

Bei vorübergehend nicht vermittelbaren Tieren sollten von einer Darstellung auf der Vermittlungsseite der Homepage abgesehen werden.

Schwer vermittelbar sind

- verhaltensauffällige Tiere, die nur unter besonderen Umständen an erfahrene Interessenten abgegeben werden können
- alte und chronisch kranke Tiere
- Darüber hinaus kann die Vermittlung von Tieren aus regionalen oder strukturellen Gründen erschwert sein, z.B. bei großen Hunden im städtischen Raum oder auch bei Hunden, die aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit im eigenen Bundesland nicht vermittelt werden können (sogenannte Kampfhunde).

Solche Tiere werden häufig zu „Dauerinsassen“, obwohl sie grundsätzlich vermittelbar sind und ggf. in anderer Umgebung gute Vermittlungschancen hätten.

Für die oben genannten Fälle ist die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen anzustreben, um diesen Tieren im Einzelfall durch die Abgabe in andere Einrichtungen verbesserte Vermittlungschancen zu ermöglichen. Sollte bisher noch keine verlässliche Kooperation mit einem anderen Tierheim oder Tierschutzverein bestehen, ist, wenn ein Tierheim Tiere beherbergt, auf die ein oder mehrere der oben genannten Punkte zutreffen, der zuständige Landestierschutzverband erster Ansprechpartner, ggf. ist eine Meldung beim Deutschen Tierschutzbund zur Problematik zu machen.

Als **unvermittelbar** sind ausschließlich Hunde anzusehen, die unter die Kategorie „besonders problematisch“ einzuordnen sind und bei denen alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen gescheitert sind.

5. Tierschutzgerechter Umgang mit besonders problematischen Hunden – Einschläfern als ethisches Gebot im Einzelfall

Die ethischen Grundsätze zur Euthanasie von Tieren im Tierheim sind in der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes zusammengefasst:

1. Grundsatz

Grundsätzlich darf im Tierheim kein Tier eingeschläfert werden.

Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnte, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Die medizinische Indikation ist nur vom Tierarzt zu treffen und anschließend darf die schmerzlose Einschläferung auch nur von diesem durchgeführt werden.

2. Ausnahmen

In folgenden Ausnahmefällen ist, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes die Einschläferung unumgänglich:

- *Bei Tieren, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen, und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre, oder*
- *Bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich oder ihre Umwelt darstellen.*

Wenn alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, diese Tiere an ein Leben mit Menschen oder unter Artgenossen zu gewöhnen, fehlgeschlagen sind und die Einschaltung von Sachkundigen nicht erfolgreich war, muss in diesen Ausnahmefällen die Entscheidung über die Einschläferung von einer Kommission getroffen werden. Die Kommission muss möglichst aus einem Vorstandsmitglied, den verantwortlichen Sachkundigen (zum Beispiel dem Tierheimleiter und der Betreuungsperson) und zwei Tierärzten, von denen einer nach Möglichkeit Amtstierarzt sein sollte, bestehen.

Über jeden einzelnen Euthanasiefall im Tierheim sind exakte Aufzeichnungen über die vorangegangenen verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, den Grund und die Durchführung mit Datum anzufertigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5.1. Einteilung von besonders problematischen Hunden im Tierheim

Die in der Tierheimordnung als Ausnahmefälle deklarierten Tiere, bei denen im Einzelfall über eine Euthanasie aus Tierschutzgründen zu entscheiden ist, sollen im Folgenden als „besonders problematische Hunde“ bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um Hunde, die sich einer bzw. mehrerer der drei folgenden Gruppen zuordnen lassen:

Hunde, die

- für keinen der Tierheimmitarbeiter/-innen – selbst nicht unter Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Maulkorb) – gefahrlos händelbar sind,
- einmal bis mehrfach Menschen schwer verletzt haben, eine Ursache dafür jedoch nicht erkennbar ist,
- schwere Verhaltensstörungen aufweisen (Stereotypien, Autoaggressivität, Apathie).

5.2. Umgang mit besonders problematischen Hunden im Tierheim

Eine Entscheidung, wie mit solchen Hunden tierschutzgerecht umgegangen werden kann und muss bzw. ob ein Tier aus Tierschutzgründen euthanasiert werden sollte, ist oft schwierig und sollte deshalb nach folgendem Vorgehen entschieden werden (s. u. Abb. Ablaufschema):

5.2.1. Abklärung durch den Tierarzt:

Wie oben bereits dargestellt, sind durch eine gründliche tierärztliche Untersuchung zunächst physisch bedingte Verhaltensproblematiken/Aggressionen auszuschließen. Dies gilt in besonderem Maße für die unter diese Gruppe fallende Tiere, bei denen bei der tierärztlichen Untersuchung besondere Sorgfalt zu fordern ist.

5.2.2. Vorstellung bei einem im Umgang mit problematischen Hunden geschulten Spezialisten

Wenn bei der gründlichen tierärztlichen Untersuchung keine körperliche Erkrankung festgestellt wurde, das heißt, ein so genannter Negativ-Befund (Ausschlussprinzip) durch den Tierarzt vorliegt, sollte der Hund einem im Umgang mit problematischen Hunden geschulten Spezialisten vorgestellt werden. Dieser sollte nach einer Verhaltensanalyse, die auf Grundlage der Erkenntnisse eingehender Verhaltensbeobachtungen erstellt wird, einen auf den jeweiligen Hund abgestimmten Verhaltenstherapieplan aufstellen.

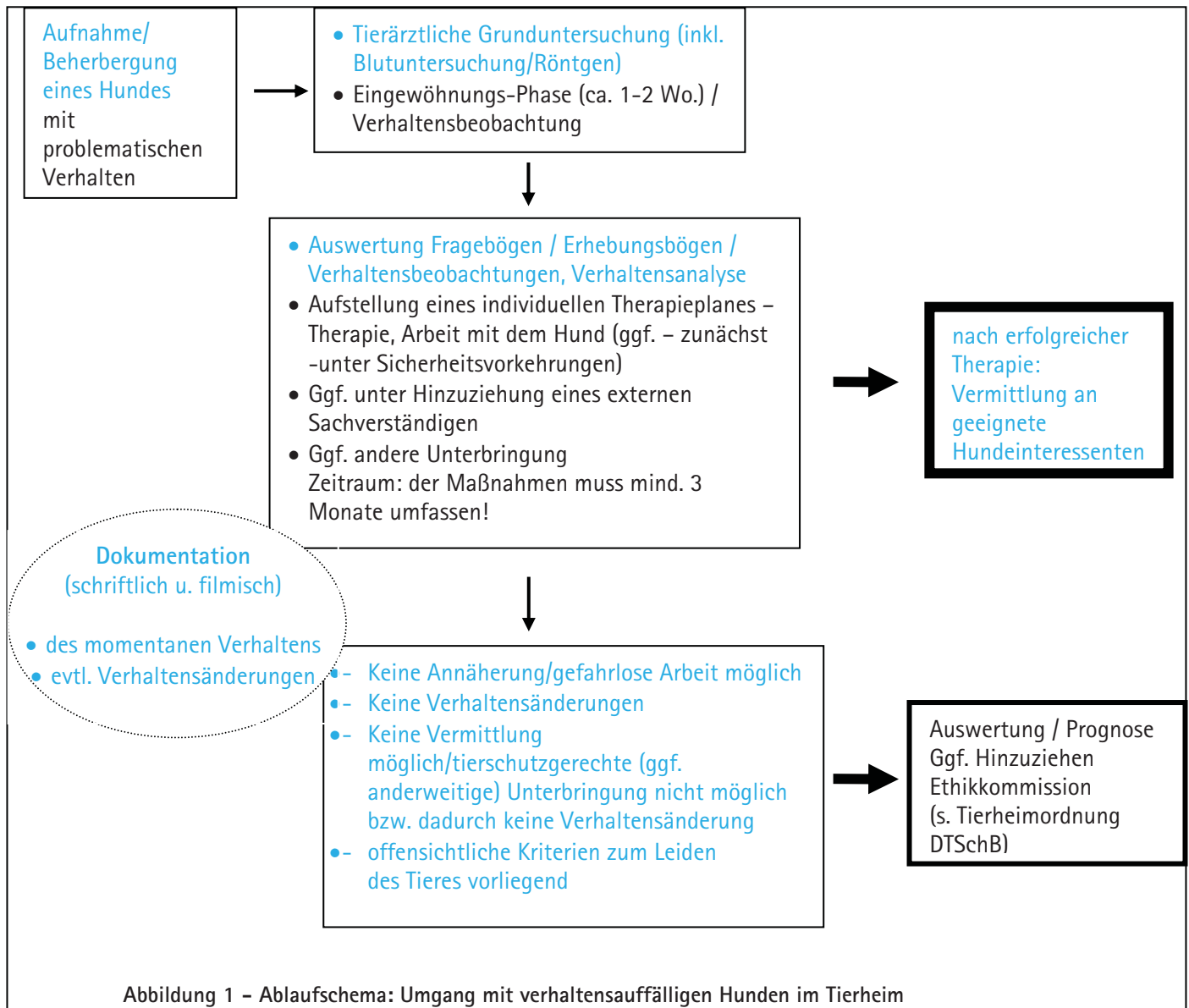
Beispiele möglicher Maßnahmen bei Hunden, bei denen mit einer Gefährdung der Betreuungsperson zu rechnen sind:

- Maulkorbtraining (Absicherung des Hundes durch eine zweite Person)
- Führen in verschiedenen Situationen mit Maulkorb
- Maßnahmen zur Sozialisierung (Fütterung nur aus Hand, etc.)

Beispiele möglicher Maßnahmen bei Hunden, die starke Stresssymptome bzw. Verhaltensstörungen wie z.B. Stereotypien aufweisen

- andere stressfreiere Unterbringung innerhalb des Tierheimes, in einem anderen Tierheim
- Beschäftigungsmaßnahmen
- Vergesellschaftung mit Artgenossen
- ggf. begleitende Behandlung mit Psychopharmaka in Kooperation mit Fachtierarzt

Genauere Informationen sind im Ablaufschema (Abb. 1) dargestellt. Es ist auf jeden Fall eine sehr individuelle Beratung und konsequente Durchführung nötig.



5.3. Ethikkommission:

Die Arbeit der Kommission ist geleitet vom Mitgefühl für das Mitgeschöpf und Achtung jeglichen Lebens. Die Frage, ob dem Tier ein lebenswertes Leben ermöglicht werden kann, ist von entscheidender Bedeutung. Die Arbeit der Kommission findet objektiv und in jedem Falle für das Lebewesen statt. Ökonomische, organisatorische, politische oder andere, nicht tierschutzrelevante Gründe, spielen bei der Entscheidungsfindung keine Rolle.

5.4. Einschläferung von Hunden im Tierheim

Die Euthanasie eines Hundes, der gravierende Verhaltensprobleme aufweist, darf nur im Einzelfall nach vorangegangenen (dokumentierten), jedoch erfolglosen Therapieversuchen (s. Abb. 1 Ablaufschema) erfolgen bzw. nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Alternativen (z.B. andere Unterbringung im eigenen Tierheim oder in einer anderen Unterbringung) ausgeschöpft sind und die Tiere unter den Haltungsbedingungen leiden. Eine Euthanasie darf nur auf Grundlage

der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes erfolgen.

Für die Entscheidung, ob eine Euthanasie vorgenommen wird oder nicht, muss die Ethikkommission (s. o., Zusammensetzung mit und ohne Stimmrecht) tagen. Allen Mitgliedern der Kommission müssen die Dokumentationen (Dokumente, Videoaufzeichnungen) vorab vorliegen. Alle Dokumentationen zum Verhalten und zum tierärztlichen Befund müssen von der berichtenden Person vorgetragen werden. Kommt die Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder zum Ergebnis, dass alle Möglichkeiten zur Therapie ausgeschöpft sind, trotzdem keine ausreichende Verbesserung der Verhaltensauffälligkeiten erreicht wurde, die dem Tier ein im Sinne des Tierschutzes lebenswertes Leben ermöglicht und es in hohem Maße leidet, wird das Tier schmerzfrei durch den betreuenden Tierarzt eingeschläfert.



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel.: 0228-60496-0 • Fax: 0228-60496-40
bg@tierschutzbund.de

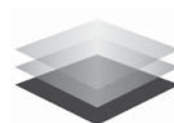
Deutsches Haustierregister
24 Stunden-Service-Telefon: 0228-60496-35
www.registrier-dein-tier.de

Internet: www.tierschutzbund.de
www.jugendtierschutz.de

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444
IBAN: DE 88 370501980000040444
BIC: COLS DE 33

Spenden sind steuerlich absetzbar –
Gemeinnützigkeit anerkannt

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung
des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.
Baumschulallee 15 · 53115 Bonn
www.tierschutzbund.de